

Renate Pasch

Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen

**FORSCHUNGSBERICHTE DES
INSTITUTS FÜR DEUTSCHE SPRACHE
MANNHEIM**

herausgegeben von
Rainer Wimmer
Gisela Zifonun
Bruno Strecker

Band 72

RENATE PASCH

Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen



Gunter Narr Verlag Tübingen

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Pasch, Renate:

Konzessivität von »Wenn«-Konstruktionen / Renate Pasch. – Tübingen : Narr, 1994

(Forschungsberichte des Instituts für Deutsche Sprache Mannheim ; Bd. 72)

ISBN 3-8233-4836-1

NE: Institut für Deutsche Sprache <Mannheim>: Forschungsberichte des Instituts...

© 1994 · Gunter Narr Verlag Tübingen

Dischingerweg 5 · D-72070 Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

Druck: Laupp + Göbel, Nehren

Verarbeitung: Geiger, Ammerbuch-Poltringen

Printed in Germany

ISSN 0579-7853

ISBN 3-8233-4836-1

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	9
0. Einleitung	12
1. Was ist Konzessivität?	16
1.1. Die Bedeutung von Konzessivkonstruktionen	17
1.2. Die für Konzessivkonstruktionen typische Präsupposition	18
1.2.1. Der Begriff der Präsuppositionen	19
1.2.2. Zur Konzessivpräsupposition	23
2. Hypothese über die interpretatorische Invariante von <i>wenn</i> -Satzverknüpfungen	28
2.1. Konditionalität	29
2.2. Der temporale Charakter von <i>wenn</i> -Sätzen	38
3. <i>Auch wenn</i> -Konstruktionen	45
3.1. Lexikalisch determinierte Bedeutung der <i>auch wenn</i> -Konstruktionen	45
3.2. Syntaktische Typen von <i>auch wenn</i> -Konstruktionen und ihre Interpretationsmöglichkeiten	47
3.2.1. Fall 1a: <i>auch wenn</i> -Satz im Vorfeld des Bezugssatzes	47
3.2.2. Fall 1b: <i>auch wenn</i> -Sätze im Vorfeld eines Bezugssatzes mit <i>doch</i>	60
3.2.3. Fall 2a: Dem Bezugssatz vorausgehende syntaktisch desintegrierte <i>auch wenn</i> -Sätze	61
3.2.4. Fall 2b: Spezialfall von 2a: Bezugssatz mit <i>doch</i>	64
3.2.5. Fall 3: <i>auch wenn</i> -Satz nach Bezugssatz	65
4. <i>Wenn auch</i> -Konstruktionen	68
4.1. <i>Wenn auch</i> -Konstruktionen und die Frage des Vorfeldes des Bezugssatzes zum Konjunktionalsatz	68
4.2. Adversativ zu interpretierende <i>wenn auch</i> -Konstruktionen	70
4.3. Unklare Fälle von Vorfeldposition des <i>wenn auch</i> -Satzes bei Fehlen eines Widerspruchsausdrucks im Bezugssatz	73

4.4.	Restriktion der Interpretationsmöglichkeiten von <i>wenn auch</i> -Konstruktionen	76
4.5.	Möglichkeiten der Reduktion des <i>wenn auch</i> -Satzes	78
4.6.	<i>Und wEnn auch</i> als Satzäquivalent	83
5.	<i>Wenn schon</i>-Konstruktionen	85
6.	Theoretische Probleme der Konzessivität von Interpretationen von <i>wenn</i>-Konstruktionen	89
6.1.	Warum sind <i>wenn</i> , <i>wo</i> und <i>und</i> konzessiv verwendbar und andere Konnektive nicht?	89
6.2.	Warum ist die quasikonzessive Interpretation konjunkionaler Konditionalkonstruktionen nur mit b e s t i m m t e n Ausdrücken der Konditionalität möglich?	101
6.3.	Warum ist <i>wenn</i> nur unter ganz bestimmten Bedingungen in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen zu verwenden?	102
6.3.1.	Warum ist <i>wenn</i> in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen nach den Gradpartikeln <i>auch</i> , <i>selbst</i> und <i>sogar</i> zu verwenden?	103
6.3.2.	Warum ist <i>wenn</i> ohne vorausgehende Gradpartikel anstelle von <i>wo</i> in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen möglich?	108
6.4.	Warum sind <i>wenn auch</i> -Konstruktionen konzessiv zu interpretieren?	112
6.4.1.	Lexikalische oder kompositionale Legitimation der konzessiven Interpretation von <i>wenn auch</i> -Konstruktionen?	113
6.4.2.	Warum können konzessiv zu interpretierende <i>wenn-auch</i> -Konstruktionen nicht konzessiv-konditional, sondern nur quasikonzessiv interpretiert werden?	116
6.4.3.	Warum wird in konzessiv zu interpretierenden <i>wenn-auch</i> -Satzverknüpfungen bei Anteposition des <i>wenn-auch</i> -Satzes ein Zurückweisungs Ausdruck im übergeordneten Satz oder eine syntaktische Ausrahmung des <i>wenn-auch</i> -Satzes bevorzugt?	118
6.5.	Worin besteht die Konzessivität von <i>wenn schon</i> -Konstruktionen?	120
6.6.	Warum sind keine <i>auch wenn</i> -Nichtsatz-Konstituenten möglich?	129
6.7.	<i>Und wEnn auch</i> , und <i>Na wEnn schon</i> , – konzessive Idiome	131

7. Zusammenfassung und Konsequenzen	133
Literatur	138
Anhang: Zusammenfassung der Interpretationsbeschreibungen und Prinzipien	144

Vorbemerkung¹

Die nachfolgende Studie versteht sich als Ergebnis der ersten Etappe einer systematischen Untersuchung und Beschreibung der Gebrauchsbedingungen der deutschen Konjunktionen. Die Wahl des Gegenstands dieser Etappe fiel bewußt auf *wenn*, weil das, was konzeptuell hinter der Bedeutung von *wenn* steht, ein Ingrediens für die Gebrauchsbedingungen einer ganzen Reihe von Konjunktionen bildet – sowohl subordinierender, als auch koordinierender.

Sie fiel auch bewußt auf *konzessiv* zu interpretierende Konstruktionen mit *wenn*, weil die Mechanismen, die konditionale Konjunktionen dazu befähigen, am Ausdruck konzessiver Verhältnisse in Satzfolgen mitzuwirken, theoretisch weniger gut aufgearbeitet sind als die sonstigen Möglichkeiten von *wenn*-Verwendungen.

Die hier getroffene Wahl des Untersuchungsgegenstandes dient der Verfolgung zweier Beschreibungsziele. Das eine Ziel ist semasiologischer Natur. Es ist die Beschreibung der Gebrauchsbedingungen von *wenn* und der Partikeln, mit denen *wenn* systematisch beim Ausdruck konzessiver Beziehungen zusammenwirkt. Dabei soll geklärt werden, ob für *wenn* eine allgemeine einheitliche Bedeutung angenommen werden kann, die zusammen mit den Bedeutungen und sonstigen Gebrauchsbedingungen der betreffenden Partikeln den genannten Effekt ergibt.

Das andere Ziel ist onomasiologischer Natur. Es soll geklärt werden, wie konzessive Beziehungen zwischen Sätzen auszudrücken sind und welche interpretatorischen Unterschiede ggf. zwischen den einzelnen Ausdrucksweisen bestehen. Dabei soll der Begriff der Konzessivität theoretisch bestimmt und ggf. differenziert werden.

Daß eine saubere theoretische Bestimmung des Konzessivitätsbegriffs vonnöten ist, zeigen die Bestimmungen, die Wörterbücher von diesem Begriff geben. Ich führe im folgenden unter a) die Bestimmung an, die Bußmann (1990) vom Begriff der Konzessivsätze gibt, und unter b) die Bestimmung, die Buscha (1989) unter dem Stichwort *obwohl* vom Begriff der Konzessivkonjunktionen gibt.

¹ Für zahlreiche kritische Bemerkungen zu einer ersten Version dieses Forschungsberichts danke ich sehr herzlich J. Ballweg, U. Brauße, H. Frosch, U. Hoberg, L. Hoffmann, B. Kraft, E. Lang, E. Rudolph, B. Strecker und G. Zifonun.

- a) „K. (Konzessivsätze – R.P.) geben u.a. eine Bedingung an, deren erwartete Wirkung sich nicht erfüllt: *Selbst wenn er sich noch so sehr anstrengt, wird er dennoch nicht Präsident werden* oder einen Umstand, dessen zu erwartende Folge nicht eintritt: *So flink sie auch war, sie konnte ihn nicht mehr erreichen*. K. werden im Deutschen durch Konjunktionen wie *obschon, obgleich, trotzdem (daß), wenn ... auch* oder durch verallgemeinernde Ausdrücke wie *wer auch (immer)* eingeleitet.“
- b) „Mit ihr (der subordinierenden Konjunktion *obwohl* – R. P.) wird der NS- (= Nebensatz- – R.P.) Sachverhalt als ein objektiv naheliegender und erwartbarer Grund, der jedoch für den HS- (= Hauptsatz- – R.P.) Sachverhalt nicht wirksam wird, gekennzeichnet. Mit dem Konzessivsatz wird im Unterschied zum „wirklichen“ Grund des Kausalsatzes und zum „möglichen“ Grund des Konditionalsatzes ein „Gegengrund“ zum Ausdruck gebracht“.

Die Bestimmung a) läßt offen, in welcher inhaltlichen Beziehung der Satz, in den der Konzessivsatz eingebettet ist, zu letzterem steht. Bezeichnet er die Wirkung bzw. die Folge der vom Konzessivsatz bezeichneten Bedingung? Wohl kaum, da sich die Folge, Wirkung ja nicht erfüllen soll. Was im Hinblick auf den vom Konzessivsatz bezeichneten Sachverhalt bezeichnet er aber dann?

Die Bestimmung a) läßt auch zu, daß der in *Wenn es gestern geregnet hätte* enthaltene Satz als Konzessivsatz klassifiziert wird. Traditionell werden aber solche Sätze nicht unter den Begriff der Konzessivsätze subsumiert, sondern unter den Begriff der kontrafaktisch verwendeten Konditionalsätze.

Die Bestimmung b) ist zwar, was das Verhältnis des Konzessivsatzes zu dem Satz angeht, in den der Konzessivsatz eingebettet ist, expliziter, doch wird nicht deutlich, wofür der vom Nebensatz bezeichnete Sachverhalt ein „naheliegender und erwartbarer Grund“ sein könnte. Dieser soll ja „nicht wirksam“ werden. Es erhebt sich die Frage, wofür er nicht wirksam werden soll. Die Formulierung ist ebenfalls nicht exakt, da ja bei typischen konzessiven Satzverknüpfungen nicht nur der vom Hauptsatz, sondern auch der vom Nebensatz bezeichnete Sachverhalt als Tatsache hingestellt wird – also als Grund für irgendetwas doch wohl wirksam werden soll.

Diese Zitate aus neueren Begriffs- und semasiologischen Wörterbüchern zeigen, daß sowohl theoretisch als auch praktisch lexikographisch Bedarf

an einer exakten Beschreibung von Konzessivität und damit auch der Bedingungen des korrekten Gebrauchs der Mittel besteht, die zum Ausdruck konzessiver Beziehungen dienen.

0. Einleitung

Folgende Konstruktionen lassen sich ohne spürbare Veränderung ihrer Interpretation durcheinander ersetzen:

- (1) (a) *Wenn auch die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung doch.*
- (b) *Auch wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung doch.*
- (c) *Wenn auch die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt doch.*
- (d) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt doch.*
- (e) *Wenn auch die Jahre enteilen, (so) bleibt doch die Erinnerung.*
- (f) *Auch wenn die Jahre enteilen, (so) bleibt doch die Erinnerung.*
- (g) *Wenn auch die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.*
- (h) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.*
- (i) *Die Jahre enteilen, aber die Erinnerung bleibt.*
- (j) *Obwohl die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.*
- (k) *Auch wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.*
- (l) *Enteilen auch die Jahre, (so) bleibt doch die Erinnerung.*

Dabei wird *obwohl* in Wörterbüchern und Grammatiken einhellig als „konzessive“ Konjunktion bestimmt. Entsprechend den für die unter (1) aufgeführten Satzverknüpfungen konstatierten Möglichkeiten ihrer wechselseitigen Ersetzung wird in Wörterbüchern *wenn* mit nachfolgendem *auch* oder *schon* eine konzessive Bedeutungsvariante zugeschrieben (siehe Wahrig 1986, WDG 1977, Duden, GWDS 1981, Brockhaus Wahrig 1984, Duden DUW 1989). Aber auch in Spezialarbeiten zur Konzessivität und in neueren Grammatiken wird vor allem *wenn auch* als konzessive Konjunktion hingestellt (so von Métrich 1978; 1980, S. 35, Helbig/Buscha 1991, die sogar den Komplex *wenn auch ... so doch* als mehrteilige Konjunktion anführen, und Zifonun (in Vorbereitung, Abschnitt 7.3.6)).

Im Unterschied zu *wenn*, das bekanntlich auch rein konditional verwendet wird, ist *obwohl* immer konzessiv zu interpretieren. Es stellt sich damit die Frage, wie *wenn*-Konstruktionen eine konzessive Interpretation gewinnen und ob die unter (1) aufgeführten *wenn*-Konstruktionen, wie die Askünfte in Wörterbüchern suggerieren, wirklich leistungsgleich mit Konstruktionen sind, die von einer immer konzessiven Konjunktion konstituiert werden. Wenn nicht, woran liegt das? Dabei ist zu klären, was überhaupt unter „Konzessivität“ zu verstehen ist.

Den Antworten auf diese Fragen will ich mich systematisch zu nähern versuchen, indem ich

- zunächst als Grundlage meiner Untersuchung eine Hypothese über das Phänomen der Konzessivität vorstelle (siehe Abschnitt 1),
- die interpretatorische Gemeinsamkeit aller *wenn*-Konstruktionen herausarbeite (siehe Abschnitt 2) und dann
- die einzelnen Typen von als konzessiv angesehenen *wenn*-Konstruktionen betrachte und ihre interpretatorischen Besonderheiten ermittle und beschreibe (siehe die Abschnitte 3 bis 5).

Schließlich versuche ich, auf der Grundlage der Diskussion von Problemen der Möglichkeit einer intuitiv als konzessiv einzuordnenden Interpretation von Satzverknüpfungen a) den Begriff der Konzessivität und b) die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der in (1) illustrierten und der in den Abschnitten 3 bis 5 behandelten Satzverknüpfungen theoretisch zu fassen (siehe Abschnitt 6). Dabei stehen die kompositionale Herleitung der konzessiven Interpretation der *wenn*-Konstruktionen und mit ihr verbundene theoretische Probleme im Vordergrund.

Die Abtrennung der theoretischen Erörterungen von den in den Abschnitten 3 bis 5 präsentierten Beschreibungen der syntaktischen Strukturen und Interpretationen der Verwendungen der Ausdrücke, die diese Strukturen aufweisen, erfolgte ganz bewußt. Ich hoffe, mit dieser Trennung Lesern, die sich nicht für die kompositionale Herleitung der konzessiven Interpretationen von *wenn*-Konstruktionen interessieren, die jedoch die empirische Daten- und Faktenlage zusammengefaßt überblicken möchten, den Zugang zu letzterer zu erleichtern.

Im folgenden bezeichne ich sprachliche Ausdrücke, in denen ein durch eine Konjunktion eingeleiteter (Teil-)Ausdruck mit einem anderen Ausdruck über eine Konjunktion verknüpft ist, als (mittels dieser Konjunktion gestiftete) „Konstruktion“ (vgl. im folgenden „Kausal-“, „Konzessiv-“, „*auch wenn*-“, „*wenn auch*-“ usw. „Konstruktion“). (Dabei kann der Konjunktion, wie im Falle von *auch wenn*, eine Partikel vorausgehen.) Wenn die Konstruktion aus zwei durch die Konjunktion aufeinander beziehbaren Sätzen besteht, spreche ich auch von „Satzverknüpfungen“. Den Satz, der unmittelbar auf die Konjunktion folgt, nenne ich „Konjunktionalsatz“ bzw. „*auch wenn*-Satz“, „*wenn auch*-Satz“ usw.

Für die semantischen Beschreibungen und Erörterungen setze ich elementare aussagenlogische Kenntnisse voraus. Dabei ist zu beachten, daß ich im folgenden Namen für bestimmte Bedeutungsaspekte, wie *p*, *q*, +, ~, wenn sie nicht kursiv gedruckt sind, wie in der natürlichen Sprache verwende, nämlich anstelle dessen, was sie benennen. (Ich spreche also z.

B., wenn ich den Ausdruck „p“ verwende, über die mit diesem Ausdruck benannte Proposition.)

Wenn ich im folgenden Gebrauchsbedingungen von Ausdrücken des Deutschen auf aussagenlogische Wahrheitsfunktionen zurückzuführen versuche, will ich nicht suggerieren, daß ich der Meinung bin, daß sich die Gebrauchsbedingungen natürlichsprachlicher Ausdrücke auf die Eigenschaften reduzieren lassen, die die Logiker aus diesen Ausdrücken herauspräpariert haben bzw. diesen Ausdrücken zugeschrieben haben. Bei diesen Eigenschaften handelt es sich in der Regel um Abstraktionen sprachinhaltlicher Phänomene, für die in der Logik bestimmte Ausdrücke als typische Ausdrucksmittel betrachtet wurden und werden. Aber: die Gebrauchsbedingungen sämtlicher natürlichsprachlicher Ausdrücke lassen sich zwar nicht auf Wahrheitsfunktionen reduzieren, ja nicht einmal zurückführen, doch sind die Gebrauchsbedingungen der Einheiten eines ganzen Teilbereichs der Lexik der natürlichen Sprachen – besonders der nichttemporalen Konjunktionen – ohne Rekurs auf Wahrheitsfunktionen nicht befriedigend zu beschreiben.

So läßt sich die Spezifik konzessiver Konjunktionen gegenüber kausalen und konditionalen Konjunktionen ohne den Begriff des Widerspruchs oder den der Nichtfolgerichtigkeit überhaupt nicht kontrollierbar fassen. Dies zeigt sich u.a. auch darin, daß in Wörterbüchern bei der Beschreibung der Gebrauchsbedingungen konzessiver Konnektive faktisch von dem einen oder dem anderen Begriff Gebrauch gemacht wird, wenn auch nicht immer der Terminus „Widerspruch“ oder der Terminus „Nichtfolgerichtigkeit“ verwendet wird.

Die Begriffe des Widerspruchs und der Nichtfolgerichtigkeit sind jedoch ihrer Natur nach etwas, das zum Gegenstand der Logik gehört. Was die Linguistik im Zusammenhang mit diesen Begriffen leisten muß, ist zu zeigen, worin mögliche Widersprüche, Nichtfolgerichtigkeiten in Äußerungen konzessiver Ausdrücke bestehen. Dieser Aufgabe kann die Linguistik jedoch nur gerecht werden, wenn sie die logisch relevanten Eigenschaften der natürlichsprachlichen Ausdrücke auch als solche beschreibt. Dabei ist es speziell in bezug auf konzessive Ausdrücke ihre Aufgabe zu zeigen, worin der angenommene Widerspruch, die angenommene Nichtfolgerichtigkeit besteht, sind doch die Ausdrücke, die konzessive Einheiten als Konstituenten enthalten, nicht automatisch widersprüchlich oder nichtfolgerichtig und deshalb für die Logik völlig unverdächtig.

Eine der Aufgaben der vorliegenden Studie soll in diesem Zusammenhang sein, aufzudecken, wodurch die Identifizierung der Gebrauchsbedingungen von Konjunktionen mit aussagenlogischen Wahrheitsfunktionen beschränkt wird. Es soll gezeigt werden, wie die Geltung der von der klassischen Aussagenlogik angenommenen Eigenschaften der hier zu betrachtenden, von Logikern vorzugsweise als Illustrationen der Wahrheitsfunktionen benutzten Ausdrücke (hier vor allem *wenn*) relativiert wird. Dabei wird vor allem die Unterscheidung von Bedeutung und Präsuppositionen eine Rolle spielen. Bislang gibt es m.W. keine Logik, in der Widerspruchsfreiheit und Folgerichtigkeit unter Zugrundelegung des Begriffspaares „(Diskurs-)Präsupposition – Bedeutung“ und sonstiger Gebrauchsbedingungen von Konjunktionen und Partikeln definiert werden. Die hier praktizierte Darstellung von Aspekten der Interpretation konjunktionaler Satzverknüpfungen mit Mitteln der klassischen Aussagenlogik soll auch nicht als ein Versuch gewertet werden, eine solche Logik auch nur annäherungsweise zu entwickeln. Sie soll einzig und allein einigermaßen kontrollierbare Beschreibungen als unabdingbar erachteter Bestandteile einer Semantik (und Logik) der deutschen Konjunktionen und Partikeln anbieten.

Die folgenden Ausführungen zur Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen mögen über die Maßen komplex erscheinen. Diese Komplexität ist jedoch unausweichlich, wenn man sich die Aufgabe stellt, die Interpretationen der Verwendungen von Sätzen aus den Gebrauchsbedingungen der die Sätze konstituierenden lexikalischen Einheiten herzuleiten und gleichzeitig die Zusammenhänge der unterschiedlichen Verwendungsmöglichkeiten dieser Einheiten aufzudecken.

Um die Orientierung in den Analyseergebnissen zu erleichtern, fasse ich im Anhang die Beschreibungen der Interpretationen und die Formulierungen bestimmter Interpretationsprinzipien, die ich im Text anführe, in alphabetischer bzw. numerischer Reihenfolge ihrer im Text verwendeten Namen zusammen.

1. Was ist Konzessivität?

Aus Satzverknüpfungen, die durch ein landläufig als „konzessiv“ bezeichnetes Konnektiv wie *obwohl* konstituiert werden, kann man über deren inhaltlichen Kontrast zu anderen interpretatorischen Typen von Satzverknüpfungen ableiten, was unter der „Konzessivität“ einer Satzverknüpfung verstanden werden kann.

Als konstitutiv für die Klasse der konzessiven Satzverknüpfungen, zum Beispiel der Satzverknüpfungen mit *obwohl*, wurde in der Literatur folgende Interpretationsstruktur herausgearbeitet (siehe Métrich 1980, vor allem S. 62ff., König/Eisenberg 1984, König 1986, S. 234: (16)iii und Pasch 1992a und b), die ich hier in meiner Notation wiedergebe:

(K) Schema der Interpretation konzessiver Satzverknüpfungen:

(Diskurs)präsupposition: $p \rightarrow \sim q$

Bedeutung: $p \& q$

mit p und q als Variablen über die von den Teilsätzen der Satzverknüpfung ausgedrückten Propositionen, deren Denotate Sachverhalte sind, $\&$ als Zeichen für die aussagenlogische Konjunktion, \rightarrow als Zeichen für die materiale Implikation (hinreichende Bedingung) und \sim als Zeichen für die aussagenlogische Negation.

Die Darstellung (K) ist eine Abstraktion aus den genannten Arbeiten zur Konzessivität und eine Anpassung an meine Auffassung zum Verhältnis von Diskurspräsuppositionen und Bedeutung (siehe hierzu ausführlicher Pasch 1986, 1990 und 1992a und b, aber auch skizzenhaft im folgenden).

Die logische Konjunktion hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w \rangle$, die materiale Implikation hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; f, w; f, f \rangle$ und die Negation hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle f \rangle$. Unter der Wahrheitswertcharakteristik einer aussagenlogischen Funktion (Wahrheitsfunktion) verstehe ich die Verteilung der Wahrheitswerte wahr – w – und falsch – f – der Propositionen, auf die die betreffende Funktion angewandt wird, bei der die Anwendung der Funktion den Wahrheitswert wahr ergibt. In den in spitzen Klammern notierten Wertepaaren steht der linke Wert für den Wert von p und der rechte für den Wert von q . Ich lege fest, daß p die Bedeutung des durch die jeweilige zu beschreibende Konjunktion eingeleiteten Satzes – des Konjunktionalsatzes – ist und q die Bedeutung des anderen Teilsatzes der Satzverknüpfung – des „Bezugssatzes“. Im Falle von Satzverknüpfungen, die durch subordinie-

rende Konjunktionen konstituiert werden, ist p dann die Bedeutung des untergeordneten und q die Bedeutung des übergeordneten Satzes.

Ich lege weiterhin fest, daß Variable gleichen Namens, die in der Beschreibung der Gebrauchsbedingungen ein und desselben sprachlichen Ausdrucks vorkommen, identisch belegt werden sollen.

Wenn ich die Bedeutung eines Teilsatzes einer Satzverknüpfung in der Beschreibung der Präsuppositionen, die für die Satzverknüpfung induziert werden, durch dieselbe Variable wiedergebe, mit der ich die Bedeutung dieses Teilsatzes in der Bedeutung der Satzverknüpfung wiedergebe, so soll dies nicht besagen, daß vor der Äußerung der Satzverknüpfung Urheber und/oder Adressat der Äußerung der Satzverknüpfung genau diese Präsupposition gemacht haben müssen. Es soll nur besagen, daß die Bedeutung dieses Teilsatzes Instanz einer Klasse von Sachverhalten ist, für die die in der Beschreibung der Präsupposition angegebene Aussage getroffen werden kann.

1.1 Die Bedeutung von Konzessivkonstruktionen

Für das Satzgefüge (1) (j) *Obwohl die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.* besagt (K), daß (1) (j) wahr ist, wenn beide Teilsätze wahr sind, d.h., wenn die Wahrheitswertverteilung $\langle w, w \rangle$ vorliegt. Dies ist der Teil der Gebrauchsbedingungen einer konzessiven Satzverknüpfung, den ich „Bedeutung“ nenne.

Unter der „Bedeutung“ eines sprachlichen Ausdrucks a verstehe ich das, was im Augenblick der Verwendung von a zur Disposition gestellt wird und – wenn es sich dabei um einen Aspekt des sog. propositionalen Gehalts des Ausdrucks handelt – negiert, behauptet (als wahr hingestellt), erfragt oder sonstwie durch andere sprachliche Ausdrücke in seiner Geltung beeinflußt werden kann.

Ein interpretatorischer Aspekt eines sprachlichen Ausdrucks wird „zur Disposition gestellt“, wenn er direkt kommentiert werden kann. Etwas kann direkt kommentiert werden, wenn man darauf mittels eines Pronomens referieren kann. So kann man mit *Das glaube ich nicht.* als Reaktion auf eine Äußerung von (1) (j) zwar zum Ausdruck bringen, daß man nicht glaubt, daß die Jahre enteilen und die Erinnerung bleibt. Man kann mit *Das glaube ich nicht.* in diesem Kontext jedoch nicht ausdrücken, daß man nicht glaubt, daß, wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung vergeht. (Letzteres kann man mit *Das glaube ich nicht.* allerdings ausdrücken,

wenn vorher eine Satzverknüpfung wie *Wenn die Jahre enteilen, vergeht die Erinnerung.* verwendet worden ist.) Will man die gemäß (K) für (1) (j) zu interpretierende Beziehung, daß, wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung vergeht, kommentieren, so muß man dies ausformulieren: *Daß, wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung vergeht, glaube ich nicht.* Man kann auf diese Propositionenverknüpfung nicht pronominal, d.h. nicht mittels *das* referieren. (Zum Begriff des direkten Kommentars siehe Posner (1980, S. 53).)

In Satzgefügen, in denen der übergeordnete Satz ein Deklarativsatz ist und in Satzverbindungen, die Verknüpfungen von Deklarativsätzen sind, ist dann – wie bei einfachen Sätzen – die Bedeutung das, was die Bedingungen ausmacht, unter denen der Satz bzw. die Satzverknüpfung wahr ist, d.h., was die „Wahrheitsbedingungen“ des Satzes bzw. der Satzverknüpfung ausmacht. Die Aspekte lexikalischer Einheiten, die zu den Wahrheitsbedingungen, allgemeiner: zur Bedeutung, eines Satzes bzw. einer Satzverknüpfung beitragen können, nenne ich im folgenden „Bedeutung der lexikalischen Einheit“.

Es soll in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, daß die Bestimmung der Bedeutung als Wahrheitsbedingungen von Sätzen bzw. Satzverknüpfungen nur eine spezifische Ausprägung dessen herausgreift, was hier unter der „Bedeutung“ eines sprachlichen Ausdrucks verstanden werden soll. So ist z.B. der Umstand, daß das mit der Verwendung des sprachlichen Ausdrucks zur Disposition Gestellte als Tatsache, fraglich oder gefordert hingestellt wird, ein Aspekt der Bedeutung der Verwendung des sprachlichen Ausdrucks und, wenn dies durch den verwendeten sprachlichen Ausdruck selbst indiziert wird, ein Aspekt der konventionellen Bedeutung desselben ist. In diesem Sinne ist die Bedeutung von (1) (j) *Obwohl die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.*, daß es als Tatsache hingestellt wird, daß die Jahre enteilen und die Erinnerung bleibt.

Die Bedeutung eines Ausdrucks fasse ich als einen Aspekt der Gebrauchsbedingungen dieses Ausdrucks, d.h. der Bedingungen seiner korrekten Verwendung.

1.2 Die für Konzessivkonstruktionen typische Präsupposition

Mit der Bedeutung ist allerdings, wie (K) zeigen soll, nur ein Aspekt der Interpretation von (1) (j) beschrieben. Ein anderer Aspekt ist der, der die Interpretation von (1) (j) von der von *Die Jahre enteilen und die Erinnerung bleibt.* unterscheidet. Bei (1) (j) besteht dieser Interpre-

tationsaspekt darin, daß unabhängig von der Aussage, daß die von den beiden Teilsätzen der Satzverknüpfung ausgedrückten Aussagen zusammen gelten, die Erwartung zu interpretieren ist, daß daraus, daß die Jahre enteilen, folgt, daß die Erinnerung vergeht (nicht bleibt). Dieser Interpretationsaspekt kann mit der Verwendung von (1) (j) nicht „zur Disposition gestellt“ werden.

1.2.1. Der Begriff der Präsuppositionen

Das heißt allgemeiner gesagt: Damit die konzessive Satzverknüpfung wohlgeformt ist, muß neben der Wahrheitsbedingung eine weitere Bedingung für den korrekten Gebrauch des die Satzverknüpfung stiftenden Konnektivs erfüllt sein: die Bedeutungen der Teilsätze müssen eine Bedingung erfüllen, die logisch verträglich ist mit der Beziehung (Aussagenverknüpfung) $p \rightarrow \sim q$. Da diese Beziehung mit ihrer Wahrheitswertcharakteristik nicht die Bedingung ist, unter der die Satzverknüpfung als wahr gelten kann, d.h. nicht die Bedeutung der Satzverknüpfung ist, sondern vor der sprachlich vermittelten Verknüpfung der Teilsätze erfüllbar gewesen sein muß, wird sie im allgemeinen als „P r ä s u p p o s i t i o n“ bezeichnet, bzw. als „Diskurspräsupposition“ (im Sinne von Givón 1978), da sie im Falle ihrer aussagenlogischen Konjunktion mit der Bedeutung der Satzverknüpfung „widerrufen“ wird (siehe hierzu Pasch 1992a und b) und nicht wie eine „logische“ Präsupposition (Präsupposition im engeren Sinne) als eine vom Sprecher der Satzverknüpfung im Moment der Verwendung der Satzverknüpfung neben der Bedeutung als wahr angesehene Beziehung zu gelten hat.

Nichtsdestoweniger ist die Präsupposition, sofern sie die Gebrauchsbedingungen eines sprachlichen Ausdrucks spezifiziert, wie dessen Bedeutung konstitutiver Bestandteil der Gebrauchsrestriktionen dieses Ausdrucks. Sie kommt nicht nur dann zur Wirkung (Interpretation), wenn sie durch die Bedeutungen der Teilsätze erfüllt wird, wie dies z.B. bei (1) (j') der Fall ist. Vgl.

(1) (j') *Obwohl es geregnet hat, ist das Pflaster trocken.*

Die Beziehung, die für die Teilsätze von (1) (j') unabhängig von der Leistung von *obwohl* interpretiert werden muß, ist *(es hat geregnet)'* \rightarrow \sim (*das pflaster ist trocken*)' (das heißt: wenn es geregnet hat, ist das Pflaster nicht trocken). (Der Apostroph nach einem sprachlichen Ausdruck soll hier und im folgenden signalisieren, daß der Ausdruck für seine Bedeutung steht.)

Für Verknüpfungen der Teilsätze aus (1) (j) *Obwohl die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.* ist die Interpretation (*die Jahre enteilen*)' \rightarrow \sim (*die Erinnerung bleibt*)' (das heißt: wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung nicht) unabhängig von der Interpretation von *obwohl* nicht zwangsläufig. Die Erfahrungen von den möglichen Beziehungen zwischen den in (1) (j) eröffneten Belegungen von p und q können hier unterschiedlich sein. Die von *obwohl* unabhängige Betrachtung der Teilsätze läßt die Frage, ob $p \rightarrow \sim q$ anzunehmen ist, offen. Wird dagegen wie in (1) (j) *obwohl* verwendet, so muß $p \rightarrow \sim q$ als Inhalt einer Annahme von irgendjemand interpretiert werden. Dieser Jemand ist in nichtzitierenden Verwendungen derjenige, der die *obwohl*-Konstruktion aktuell verwendet. Allerdings kann in diesem Fall die betreffende Annahme keine sein, die der, der die *obwohl*-Konstruktion verwendet, im Diskurs zur Disposition stellt, als wahr hinstellt. Die betreffende Annahme muß einer Zeit angehören, die vor der der aktuellen Verwendung der *obwohl*-Konstruktion liegt oder die aus Annahmen abzuleiten ist, die bereits vor der aktuellen Verwendung der Konstruktion vorgelegen haben.

Diese Interpretation des Verhältnisses zwischen dem Inhalt solcher Annahmen und dem, was als „Bedeutung“, als Erweiterung des Diskurskontextes (im Sinne von Gazdar 1979) zählt, wird durch die Tatsache nahegelegt, daß der durch eine Konstruktion k_i gegebene Ausdruck solcher Annahmehalte wie der der von *obwohl* zum Ausdruck gebrachten Proposition $p \rightarrow \sim q$ durch die Vereinigung mit dem, was hier als die „Bedeutung“ von k_i angesehen wird (im Falle der *obwohl*-Konstruktionen ist dies $p \& q$), nicht für eine kontradiktorische Proposition steht. *Obwohl*-Konstruktionen sind ja nicht an sich kontradiktorisch, sondern sie sind es höchstens dann, wenn p und q durch logisch unverträgliche Propositionen belegt werden. (Zu einer ähnlichen Sicht der Gebrauchsbedingungen der konzessiven englischen Konjunktion *although* siehe Sidiropoulou (1992), die allerdings für ihre Beschreibung einen Ansatz im Rahmen der Diskursrepräsentationstheorie Kamps gewählt hat.)

In der Literatur werden für die Komponente $p \rightarrow \sim q$ der Gebrauchsbedingungen konzessiver Konjunktionen die Termini „Erwartung“ (dies besonders in den Wörterbüchern und Grammatiken) und „Präsupposition“ (siehe König/Eisenberg 1984, König 1986, S. 234) und „Diskurspräsupposition“ (Pasch 1992a) verwendet. Ich halte den Terminus „Präsupposition“, dessen Verwendung im Falle der genannten Komponente der Gebrauchsbedingungen konzessiver Konjunktionen in König/Eisenberg (1984, S. 318) begründet wird, für angemessen. Voraussetzung ist je-

doch, daß der begriffliche Inhalt dieses Terminus nicht mit dem identifiziert wird, was in der Regel in der Literatur zum Phänomen der „Präsuppositionen“ behandelt wird, nämlich dem, was Frege (1892) mit dem Terminus „Voraussetzung“ bezeichnet hat. Letztere sind nach meinem Verständnis nur ein Spezialfall von Präsuppositionen, nämlich diejenigen, die im Augenblick der Verwendung des Ausdrucks, für den sie zu interpretieren sind, wahr sein müssen, damit z.B. ein Deklarativsatz als wahr oder falsch oder ein Interrogativsatz als beantwortbar bewertet werden kann. Ich nenne solche Präsuppositionen „logische Präsuppositionen“.

Präsuppositionen ganz allgemein sind dann Inhalte von Annahmen, die als Hintergrund für Bedeutungen (das heißt auch für die erwähnten Wahrheitsbedingungen von Deklarativsätzen) fungieren und ohne deren Erfüllung die Verwendung des Ausdrucks, für den sie zu interpretieren sind, nicht angemessen ist. (Zum Begriff des Hintergrunds siehe Pinkal 1985.) „Erfüllung einer Präsupposition“ – Wahrheit des Präsupponierten – kann dann im Bereich der konzessiven Konstruktionen aber nur heißen: Wahrheit in einer zur Bedeutung (z.B. Wahrheitsbedingung) denkbaren alternativen Situation (bzw. Welt).

Präsuppositionen, die wie die für konzessive Konstruktionen unterstellte logisch unverträglich mit der Bedeutung der Konstruktion sind, für die sie zu interpretieren sind, sind für große Bereiche des Wortschatzes anzunehmen, u.a. im Bereich negierender Ausdrücke (siehe hierzu Givón 1978, für negationshaltige Konjunktionen Pasch 1986).

Die Beschreibung der Gebrauchsbedingungen sprachlicher Ausdrücke ist dann um einen pragmatischen Rahmen zu erweitern, der grammatisch – d.h. u.a. lexikalisch – induzierte Präsuppositionen und Bedeutungen der Ausdrücke in die oben genannte zeitliche Beziehung setzt. Dieser Rahmen muß verhindern, daß Gebrauchsbedingungen von Ausdrücken, die eine logisch mit der Bedeutung des jeweiligen Ausdrucks unverträgliche Präsupposition induzieren, gemäß der logischen Schlußregel der Einführung der logischen Konjunktion zu Kontradiktionen führen. Das heißt auf (K) bezogen: der pragmatische Rahmen muß die beiden Formeln, die in (K) jeweils rechts vom Doppelpunkt stehen, in einen zusammenhängenden Ausdruck integrieren und diesen dabei als Widerspruch ausschließen.

Ein solcher Rahmen muß auch verhindern, daß der Anschein erweckt wird, daß die logischen Präsuppositionen die gleiche Funktion wie die Be-

deutungen der Ausdrücke haben. Hätten sie die gleiche Funktion, würden bestimmte Ausdrücke, für die sie interpretiert werden müssen, redundant wirken, andere dagegen widersprüchlich.

Die Beschreibung dieses Bedeutung und Präsupponiertes verbindenden pragmatischen Rahmens kann gleichzeitig die notwendige identische Belegung der Variablen gleichen Namens in Bedeutung und Präsupposition sichern. Ich habe diesen Rahmen an anderer Stelle durch den Funktor *PRIOR* eingeführt. (Siehe hierzu etwas ausführlicher Pasch 1986 und 1990). Die Identität der Variablenbelegung in Texten ist eine Vorbedingung dafür, daß Aussagen über Kohärenz sowie Folgerichtigkeit und Widerspruchsfreiheit des jeweiligen Textes gefällt werden können. (Zur Variablenbindung im Text, d.h. auch über die Satzgrenzen hinweg, siehe im übrigen die kompositional orientierte „Dynamic Predicate Logic“ von Groenendijk/Stokhof 1991.)

Wichtig ist allerdings, daß der pragmatische Funktor, der Präsuppositionen und Bedeutungen verbindet, einem anderen Typ von Interpretationsfaktoren zugewiesen wird als der Inhalt der Präsuppositionen und die Bedeutung. (Siehe hierzu wiederum Pasch 1986 und 1990.)

Wenn die von lexikalischen Einheiten induzierten Präsuppositionen Inhalte von Annahmen sein sollen, muß man im Mechanismus der Ableitung der Interpretationen sprachlicher Ausdrücke ein Prinzip annehmen, das den präsupponierten Propositionen einen Funktor überordnet, der sie als Annahmeninhalte kennzeichnet. Ich nehme für den Regelfall den Urteilsoperator im Sinne von Frege (1891) an. Der pragmatische Funktor, der Präsuppositionen und Bedeutungen miteinander verbindet, verbindet dann Präsuppositionen als Einheiten aus dem Urteilsoperator und seinem propositionalen Argument mit Bedeutungen der Ausdrücke, für die die Präsuppositionen induziert werden. Neben der Eigenschaft, epistemisch bewertete Propositionen aufeinander zu beziehen, hat *PRIOR* als pragmatischer Funktor in den Beschreibungen der Gebrauchsbedingungen sprachlicher Ausdrücke eine weitere Funktion: er bringt seine Argumente in ein zeitliches Nacheinander. Indem er epistemisch bewertete Propositionen in die Präsuppositions-Bedeutungs-Beziehung bringt, qualifiziert er bestimmte Inhalte von Annahmen (und damit auch von Urteilen), nämlich solche, die sein präsuppositionales Argument bilden, als Vorwissen, als Hintergrund, vor dem das, was hier als Bedeutung bezeichnet wird, relevant wird. Dieses Vorwissen muß nicht Inhalt eines dem Ausdruck, für den eine Präsupposition induziert wird, vorausgehen-

den Diskurses sein. Es kann auch Ergebnis von Schlußoperationen auf der Grundlage allgemeiner bzw. privater Erfahrungen sein.

Durch die von PRIOR etablierte zeitliche Ordnung der epistemisch bewerteten Propositionen wird formal garantiert, daß das Verhalten des Trägers der epistemischen Bewertung zum Augenblick der Verwendung des die Präsupposition induzierenden Ausdrucks als im Rahmen einer epistemischen Logik (im Sinne von Lenzen 1980 etwa) widerspruchsfrei bewertet werden kann.

In einer „dynamischen“ Logik, wie sie z.B. Groenendijk/Stokhof (1991) vorschlagen, muß dann ein präsuppositionaler Annahmeninhalte, der logisch verträglich ist mit der Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks, für den er induziert wird (d.h. verträglich ist mit der epistemisch bewerteten Proposition, die als Bedeutung dieses Ausdrucks fungiert), wie die Bedeutung eines sprachlichen Ausdrucks als Operationsbasis von Schlußfolgerungen „festgehalten“ werden. Ein präsuppositionaler Annahmeninhalte, der mit der Bedeutung logisch unverträglich ist, muß dagegen „verworfen“ werden. Daß mit Präsuppositionen so unterschiedlich umgegangen werden kann, je nachdem, in welchem logischen Verhältnis sie zur Bedeutung des sprachlichen Ausdrucks stehen, für den sie induziert werden, muß dann eine der definierenden Eigenschaften des Präsuppositionen und Bedeutungen verknüpfenden pragmatischen Faktors sein. Für diesen dynamisch-semantischen Aspekt muß allerdings die epistemische Bewertung der Propositionen, die als Urteilsinhalte fungieren, ausgeblendet werden.

1.2.2. Zur Konzessivpräsupposition

Halten wir fest: das Konnektiv *obwohl* erzwingt die Interpretation einer Präsupposition, die ich im folgenden auch „Konzessivpräsupposition“ nenne. Ich symbolisiere den Inhalt dieser Präsupposition durch $p \rightarrow \sim q$. In der Regel spreche ich auch vom Inhalt dieser Präsupposition als der „Konzessivpräsupposition“ schlechthin, wie ich auch sonst oft den Inhalt von Präsuppositionen, die ich ja als Annahmen fasse, selbst kurz als „Präsupposition“ bezeichne. Die durch \rightarrow symbolisierte Beziehung betrachte ich als identisch mit der materialen Implikation und die durch \sim symbolisierte Komponente als identisch mit der einstelligen Aussagenfunktion der logischen Negation. Allerdings wird die präsupponierte Beziehung als zum Zeitpunkt der Verwendung der Satzverknüpfung geltende Beziehung zwischen p und q durch die Bedeutung verworfen, in den Bereich der als in der aktuellen Welt nicht erfüllt unterstellten Erwartun-

gen verwiesen. (Zur Nichterfüllung einer Erwartung als konstitutivem Merkmal konzessiver Ausdrücke siehe u.a. Helbig/Buscha 1974, S. 591, Eggs 1977 und Métrich 1980, S. 66.) Dieser Widerruf des Präsupponierten durch die Bedeutung der Satzverknüpfung beruht darauf, daß die Wahrheitswertverteilungen von $p \ \& \ q$ einerseits und $p \rightarrow \sim q$ andererseits in logischer Konjunktion eine Kontradiktion ergeben (d.h., bei allen Wertepaaren den Wert falsch ergeben) und die Bedeutung das sein soll, was zum Zeitpunkt unmittelbar nach der Verwendung des Ausdrucks der Fall sein soll.

In der Regel wird in Arbeiten zur Konzessivität der Inhalt der Konzessivpräsupposition nicht als materiale Implikation aufgefaßt, d.h. nicht als notwendige Folge des Denotats von $\sim q$ aus dem Denotat von p , sondern nur als „im Normalfall geltende Implikation“ von $\sim q$ durch p anerkannt (so z.B. bei Eggs 1977, Métrich, 1980, S. 66f., König/Eisenberg 1984, S. 319, König 1986, S. 234). Deshalb stellt z.B. König (ibid.) die Konzessivpräsupposition als „if p , then normally not q “ dar. Als Begründung für diese Sicht läßt sich bereits die Tatsache anführen, daß ja durch den Bezugssatz der Konzessivkonstruktionen die für die materiale Implikation $p \rightarrow \sim q$ notwendige Wahrheit von $\sim q$ durch die von der Bedeutung der Konzessivkonstruktion geforderte Wahrheit von q nicht gegeben ist, das Denotat von $\sim q$ also nicht notwendig aus dem von p folgt, p also nicht notwendig $\sim q$ impliziert. ($p \rightarrow q$ und $p \rightarrow \sim q$ sind logisch miteinander verträglich).

Ich nehme nun an, daß die Qualifizierung der Beziehung $p \rightarrow \sim q$ als „normal“ in der Unterscheidung von Präsupponiertem und Bedeutung aufgeht, insofern als etwas, das durch die Gebrauchsbedingungen eines sprachlichen Ausdrucks als Präsupponiertes induziert wird, das logisch unvereinbar ist mit einer Bedeutung, für die es induziert wird, als das „Normale“ zu gelten hat, gegenüber dem die Bedeutung das „Unerwartete“ ist. Dadurch, daß die Verknüpfung von logisch unverträglichem Präsupponiertem und Bedeutung durch die Gebrauchsbedingungen eines bestimmten sprachlichen Ausdrucks induziert wird, wird der Widerspruch sanktioniert.

Wenn man die Konzessivpräsupposition und die Konzessivbedeutung nicht, wie ich es tun will, auf aussagenlogische Funktionen zurückführt, muß man den für Konzessivkonstruktionen allgemein behaupteten Widerspruch zwischen dem Inhalt einer Erwartung und der Bedeutung dieser Konstruktionen anders rekonstruieren. Eine Alternative wäre es, „normally“ im Rahmen einer Modallogik zu definieren. Ein ent-

sprechender Ansatz, in dem auch die notwendige Unterscheidung von Präsupponiertem und Bedeutung theoretisch reflektiert wird, ist mir nicht bekannt.

Es würde nun bei weitem den Rahmen der vorliegenden Studie sprengen, wenn der Versuch unternommen würde, einen solchen Ansatz zu entwickeln. Ich verfare deshalb und weil ich den hier vorgeschlagenen Weg der Analyse der Konzessivkonstruktionen für empirisch angemessen halte, in der Beschreibung der Interpretationsvariante konzessiver Konstruktionen wie in (K) dargelegt. (Für die Explikation von (K) wäre dann allerdings ein handlungslogischer theoretischer Rahmen zu entwickeln.)

Ich denke, daß ich mich vor dem Hintergrund solcher Überlegungen bei der vorliegenden Unternehmung nicht der Gefahr aussetze, theoretisch mißverstanden zu werden und deshalb darauf beschränken kann, die Beziehungen zwischen Konditional-, Konzessiv- und Kausalinterpretationen im Rahmen der klassischen Aussagenlogik zu skizzieren. Dabei will ich annehmen, daß es unter den Propositionenmengen, die sich durch Vereinigung propositionaler Bedeutungen aus Texten mit Inhalten von für diese Texte induzierten Präsuppositionen bilden lassen, auch widerspruchsvolle Propositionenmengen gibt. Eine solche Menge wird z.B. aus dem Inhalt der Konzessivpräsupposition und der Bedeutung einer Konzessivkonstruktion gebildet. Ich nehme an, daß der Widerspruch dadurch als „rhetorisch“ unwirksam gekennzeichnet wird, daß er durch lexikalische Gebrauchsbedingungen direkt oder indirekt sanktioniert wird. Zu beachten ist in jedem Fall, daß, wenn im Zusammenhang mit konzessiven Satzverknüpfungen von einem Widerspruch zwischen Konzessivpräsupposition bzw. Erwartung und Bedeutung der Konstruktion gesprochen wird, davon abstrahiert wird, daß die sich widersprechenden Ausdrücke direkte Argumente epistemischer Funktoren und mit diesen Argumente von PRIOR sind.

Einen weiteren Grund, die Konzessivpräsupposition nicht als die materiale Implikation $p \rightarrow \sim q$ aufzufassen, führt z.B. Métrich (1980, S. 66) an. Métrich vertritt die Auffassung, daß, wenn es sich bei der Beziehung zwischen p (bei ihm „Q“ genannt) und $\sim q$ (bei ihm „-P“ genannt) um die materiale (logische) Implikation handelte, die Konzessivpräsupposition äquivalent mit der Kontraposition dieser materialen Implikation – nämlich $q \rightarrow \sim p$, nach Métrich: $P \rightarrow -Q$ – sein müßte. Dies sei jedoch nicht der Fall, was man daran sehen könne, daß die genannte Kontraposition nicht dem Satz ‚q, *obwohl* p‘ (bei Métrich (ibid.) „P, OBW-Q“) entspreche, sondern dem Satz ‚p, *obwohl* q‘ (bei Métrich (ibid.) „Q,

OBW-P"). Letzterer habe jedoch nicht denselben Mitteilungswert wie ersterer, selbst wenn er von diesem abgeleitet werden könne.

Meines Erachtens ist dieser Begründungsversuch nicht plausibel. Wenn $p \rightarrow \sim q$ nur eine für eine *obwohl*-Konstruktion induzierte Präsupposition ist, die logisch unverträglich mit der Bedeutung der *obwohl*-Konstruktion ist, kann davon, daß ihr eine *obwohl*-Konstruktion „entspricht“, überhaupt nicht die Rede sein; weder daß ihr 'q, *obwohl* p' entspricht, noch daß ihr 'p, *obwohl* q' entspricht. Denn was kann „entsprechen“ heißen? Soll „entsprechen“ interpretiert werden wie „ausgedrückt werden“? Wenn ja, ergibt sich das Problem, daß die *obwohl*-Konstruktionen ja auch die logische Konjunktion zwischen p und q ausdrücken, die die Bedeutung dieser Konstruktionen ausmacht. Wenn es aber die Bedeutung sein soll, die als die im Augenblick der Äußerung der *obwohl*-Konstruktion als gültig gesetzte Beziehung zwischen p und q betrachtet werden soll (und das muß sie nach allgemeinem Verständnis des Zusammenhangs von Bedeutung und Präsuppositionen), so ist es ohne Belang, daß die Kontraposition $q \rightarrow \sim p$ von $p \rightarrow \sim q$ als Antezedens ein Teil des Konsequens von $p \rightarrow \sim q$ hat. Die Kontraposition von $p \rightarrow \sim q$ gilt in jedem Falle genauso wie $p \rightarrow \sim q$ als für eine *obwohl*-Konstruktion (mit p als Bedeutung des untergeordneten und q als Bedeutung des übergeordneten Satzes) induzierte Präsupposition, da sie mit letzterer äquivalent ist. Was allein zählt, ist, wie p und q syntaktisch repräsentiert sind. Ausschlaggebend für die *obwohl*-Konstruktion ist, daß die Bedeutung des untergeordneten Satzes das Antezedens in der Konzessivpräsupposition ausmacht.

Wichtig ist es allerdings, hervorzuheben, daß die durch \rightarrow symbolisierte materiale Implikation nicht als Ursache-Wirkung-Zusammenhang zwischen den Denotaten von p und q bzw. zwischen denen von p und $\sim q$ interpretiert werden darf. Dies gilt jedoch ohnehin für die aussagenlogische materiale Implikation, die ja rein extensional definiert ist. Für einen Ursache-Wirkung-Zusammenhang ist die zeitliche Abfolge der Denotate von p und q konstitutiv. Wenn p die Ursache von q denotieren soll, muß das Denotat von p zeitlich vor dem Denotat von q liegen. Dies ist weder bei der materialen Implikation, noch bei ihrer Kontraposition der Fall.

In der hier vertretenen Konzeption von der Konditionalbeziehung zwischen p und $\sim q$ – wie im übrigen von der Konditionalbeziehung zwischen Propositionen ganz allgemein (siehe Abschnitt 2) wird die Gültigkeit der materialen Implikation, d.h. ihrer Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; f, w; f, f \rangle$, relativiert:

- a) auf eine Diskursebene; im Falle der Konzessivkonstruktionen wird die Beziehung $p \rightarrow \sim q$ auf der Ebene der Präsuppositionen – des Diskurshintergrundes zu den Bedeutungen – der im Diskurs verwendeten Ausdrücke angesiedelt; im Falle von *wenn* wird die Beziehung $p \rightarrow q$ auf der Ebene der Bedeutungen der im Diskurs verwendeten Ausdrücke angesiedelt;
- b) auf einen Träger der Annahme, daß die Verknüpfung zweier Propositionen die der materialen Implikation ist.

Die „Konzessivpräsupposition“ genannte Beziehung $p \rightarrow \sim q$ ist damit Inhalt einer Annahme, dessen Wahrheit durch den Inhalt einer anderen Annahme in Frage gestellt wird, nämlich durch die als Bedeutung der Konzessivkonstruktionen fungierende logische Konjunktion von p und q , die mit der Konzessivpräsupposition logisch unverträglich ist. Durch die Behauptung von $p \& q$ bei der Verwendung von Konzessivkonstruktionen wird zum Ausdruck gebracht, daß $\sim q$ nicht als notwendige Folge von p gesehen werden muß.

Die Annahme, daß sprachlich induzierte Präsuppositionen (im Augenblick der Verwendung des Ausdrucks, für den sie induziert werden) nicht erfüllt sein müssen und der sprachliche Ausdruck dennoch als angemessen verwendet gelten kann, ist eine sehr starke Annahme. Damit nicht als Texte konzipierte Satzfolgen wie *Nun regnet es schon seit Stunden. *Da es nicht regnet, können wir den geplanten Ausflug ja unternehmen.* als wohlgeformt zu bewerten sind, muß die Möglichkeit von Bedeutungen, die Präsuppositionen widersprechen bzw. mit diesen logisch unverträglich sind, beschränkt werden. Dies wird, wie das nichtwohlgeformte Textbeispiel zeigt, durch die Daten gefordert. Die Beschränkung kann wie folgt formuliert werden:

- (B) Beschränkung der Sanktionierung der Nichterfüllung sprachlich induzierter Präsuppositionen:

Wenn eine Präsupposition nicht erfüllt sein soll, muß dies durch die Gebrauchsbedingungen spezifischer lexikalischer Einheiten sanktioniert werden, indem diese logisch unverträgliche Komponenten verschiedener Diskursebenen enthalten.

Gegenstand der folgenden Untersuchung soll sein zu prüfen, ob alle Typen von landläufig als konzessiv bezeichneten *wenn*-Satzverknüpfungen im Sinne von (K) konzessiv sind.

2. Hypothese über die interpretatorische Invariante von *wenn*-Satzverknüpfungen

An den unter (1) aufgelisteten Satzverknüpfungen fällt auf, daß sie bis auf (i), (j) und (l) die Konjunktion *wenn* enthalten. Darin ähneln sie Satzverknüpfungen, die im Sinne von (1) (j) *Obwohl die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.* konzessiv sind und durch Konnektive wie *wenn-gleich* konstituiert werden. Man kann dann die Frage stellen, aufgrund welcher Eigenschaften *wenn* in der Lage ist, in als konzessiv angesehenen Satzverknüpfungen die Rolle des Ausdrucks der spezifischen Verknüpfung der Teilsätze zu übernehmen.

Auffällig ist, daß *wenn*-Konstruktionen im allgemeinen nicht konzessiv interpretiert werden können, wenn *wenn* in einer *obwohl*-Konstruktion anstelle von *obwohl* verwendet wird, und die Konstruktion sonst nicht verändert wird:

(1nw) * *Wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.*

Die Antwort auf die Frage, aufgrund welcher Besonderheiten *wenn*-Konstruktionen konzessiv verwendet werden dürfen und als wohlgeformt interpretiert werden können, wird dadurch kompliziert, daß die Beziehung zwischen den Teilsätzen einer *wenn*-Konstruktion nicht nur als konzessiv, sondern auch als konditional (siehe im folgenden (1') (a)), als adversativ (siehe (1') (b)), als temporal (siehe (1') (c)) oder als Veranlassung der Äußerung des übergeordneten Satzes durch einen durch den untergeordneten Satz als hypothetisch hingestellten Sachverhalt (siehe (1') (d)) interpretiert werden kann:

- (1') (a) *Wenn es heute regnet, brauchen wir morgen nicht zu gießen.*
- (b) *Wenn ich in Schulzendorf immer überarbeitet war, habe ich jetzt in Schwetzingen auch mal Zeit für einen Ausflug.*
- (c) *Wenn es auf Weihnachten geht, ist alles so geheimnisvoll.*
- (d) *Wenn du mich fragst, weiß er davon schon lange.*

Es kann hier nicht geklärt werden, was genau die Unterschiede zwischen diesen Verwendungsweisen von *wenn* ausmacht und warum *wenn* bei den illustrierten unterschiedlichen Arten semantischer Beziehung zwischen unter- und übergeordnetem Satz zu verwenden ist. Als Versuch einer ersten Annäherung an eine Antwort auf diese Frage hier nur soviel: Ich nehme an, daß die durch (1') (c) illustrierte temporale Beziehung zwi-

schen p und q nur dann zum Tragen kommt, wenn sich die Betrachtzeiten von p und von q überlappen.

Die folgenden Ausführungen sollen zeigen, daß das, was als konditionaler Gebrauch von *wenn* bezeichnet werden kann, die Grundlage dessen darstellt, was konzessive Verwendungen von *wenn*-Konstruktionen auszeichnet.

2.1. Konditionalität

Wenn eine mit *wenn* gebildete Satzverknüpfung rein konditional zu interpretieren ist, ist die Beziehung der durch *wenn* verknüpften Sätze auf die materiale Implikation – Beziehung der hinreichenden Bedingung, im folgenden auch „Bedingung-Folge-Beziehung“ genannt – mit der Wahrheitswertcharakteristik $\langle w,w; f,w; f,f \rangle$ zurückzuführen; siehe u.a. auch Comrie (1986, S. 78) für Konditionalität in natürlichen Sprachen allgemein, de Cornulier (1983, S. 247) und Sweetser (1990, S. 114) für englisch *if*, Eisenberg (1986, S. 360f.) für deutsch *wenn*. (De Cornulier hält allerdings für möglich, daß *if* auf die materiale Implikation nicht in den Fällen zurückgeführt werden kann, in denen p falsch ist. Auf die Behandlung dieser Fälle werde ich weiter unten genauer eingehen.)

In der linguistischen Literatur wird allerdings immer wieder zu Recht darauf hingewiesen, daß die Rückführung der Interpretation von Konditionalausdrücken auf die materiale Implikation als reine (extensionale) Aussagenfunktion dadurch beschränkt werden muß, daß man im Auge behält, daß p und q in einem „inneren Zusammenhang“ stehen müssen (siehe u.a. Comrie 1986, S. 78 und S. 80, der eine „causal relation“ zwischen p und q annimmt, allerdings ohne die für Kausalität gültige Festlegung auf die Faktizität von p und q , Eisenberg 1986, S. 361 und Sweetser 1990, S. 117). Etwas, das diese Forderung nahelegt, ist z.B. die Schwierigkeit, aussagenlogisch als wohlgeformt anzusehende Satzverknüpfungen wie

(1) (k') *Wenn Wale Säugetiere sind, dreht sich die Erde um die Sonne.*

wirklich als wohlgeformt zu beurteilen. (Wenn (1) (k') nur nach den Regeln der Aussagenlogik zu beurteilen wäre, müßte es als wohlgeformt beurteilt werden, ist hier doch die für die materiale Implikation geforderte Wahrheitswertverteilung $\langle w,w \rangle$ gegeben.) „Natural language uses conditionals to talk about *related* things“, sagt Sweetser (1990, S. 113). Für Satzverknüpfungen wie (1) (k') fällt es schwer, das zu rekonstruieren, was

den inhaltlichen Zusammenhang der Teilsätze in dem Textstück konstituieren könnte, das von der Satzverknüpfung gebildet wird.

Daß eine inhaltliche Beziehung zwischen den Teilsätzen besteht, ist nun aber nicht nur für die Wohlgeformtheit natürlichsprachlicher *K o n d i t i o n a l* ausdrücke gefordert. Die Forderung gilt für konjunktionale Verknüpfungen ganz allgemein (siehe auch Lakoff 1971, S. 148 und Grice 1975, S. 41). Lakoff (1971) nennt diese Beziehung „common topic“, bei Lang (1977) heißt sie „gemeinsame Einordnungsinstanz“ (GEI) bzw. „common integrator“ (Lang 1984). Sie beruht auf dem, was Grice (1975, S. 46) die *Maxime* der „relation“ („Be relevant.“) nennt.

Es bleibt also für das folgende festzuhalten: nur unter Berücksichtigung einer GEI kann Konditionalität auf die materiale Implikation zurückgeführt werden. Die Möglichkeit, im Rahmen der klassischen Aussagenlogik eine Aussagenverknüpfung als „wahr“ zu bewerten, wird bei der Bewertung natürlichsprachlicher Ausdrücke als „wahr“ durch die Möglichkeit/Unmöglichkeit, eine solche GEI auszumachen, beschränkt. (Zur Unmöglichkeit, natürlichsprachliche Konditionalität mit der materialen Implikation zu identifizieren, und der daraus resultierenden Beschränkung der Rückführbarkeit der ersteren auf die letztere siehe auch für das Englische Sweetser 1990, S. 142.)

Auch dieser Aspekt natürlichsprachlicher konjunktionaler Satzverknüpfungen wird im folgenden vernachlässigt. Die Konditionalbeziehung kann dann entsprechend dem oben für die konzessive Präsupposition gewählten Darstellungsmodus durch (I) dargestellt werden (das allerdings weiter unten noch verfeinert wird):

- (I) (Unvollständiges) Schema der Interpretation konditionaler (implikativer) Satzverknüpfungen:

Bedeutung: $p \rightarrow q$

Die Beziehung ist z. B. für Sätze wie (1) (*k*) zu interpretieren:

- (1) (*k*) *Wenn du jetzt abwäschst, darfst du nachher fernsehen.*

Geis/Zwicky (1971, S. 562) haben darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Interpretation von Sätzen dieser Art ein Prinzip wirksam wird, das sie „conditional perfection“ (CP) nennen. Nach diesem Prinzip werden Interpretationen der unter (I) aufgeführten Art um die Interpretation der Beziehung $\sim p \rightarrow \sim q$ erweitert. Die gemäß dem Prinzip CP zu interpretierende Beziehung $\sim p \rightarrow \sim q$ ist nach Geis/Zwicky (1971) eine „invited

inference". Gemäß diesem Prinzip kann zu (1) (kⁿ) hinzuinterpretiert werden, daß wenn der Adressat dieses Satzes nicht unmittelbar nach der Äußerung des Satzes abwäscht, er später nicht fernsehen darf.

Die über die logische Schlußregel der Einführung der logischen Konjunktion zu interpretierende logische Konjunktion von $p \rightarrow q$ und $\sim p \rightarrow \sim q$ ergibt die Wahrheitswertcharakteristik der Äquivalenz (Bi-Implikation, Bisubjunktion). Diese schließt sowohl die in der Wahrheitswertcharakteristik von $p \rightarrow q$ enthaltene Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$ als auch die in der Wahrheitswertcharakteristik von $\sim p \rightarrow \sim q$ enthaltene Wahrheitswertverteilung $\langle w, f \rangle$ als für die Wahrheit der Satzverknüpfungen mögliche Wertepaare aus, d.h., sie hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; f, f \rangle$. Damit wird der vom *wenn*-Satz bezeichnete Sachverhalt als hinreichende und notwendige Bedingung für den vom Bezugssatz bezeichneten Sachverhalt interpretierbar.

Die gemäß dem Prinzip der conditional perfection eingeführte Aussagenverknüpfung gehört jedoch nicht zur Bedeutung der Konditionalkonstruktionen selbst. (Siehe auch Comrie 1986, S. 78.) Dies sieht man daran, daß $\sim p \rightarrow \sim q$ nicht von der Negation der Konditionalkonstruktion betroffen sein kann. Die Wahrheitswertcharakteristik der Negation einer Konditionalkonstruktion wird als die Umkehrung der Wahrheitswertcharakteristik der materialen Implikation interpretiert, d.h. als $\langle w, f \rangle$, und nicht als die Umkehrung der Wahrheitswertcharakteristik der Äquivalenz, d.h. nicht als $\langle w, f; f, w \rangle$. Vgl. die Negation (1) (kⁿn) von (1) (kⁿ):

(1) (kⁿn) *Es stimmt nicht, daß, wenn du jetzt abwäscht, du nachher fernsehen darfst.*

(1) (kⁿn) ist wahr, wenn p wahr ist (also der Adressat abwäscht) und q falsch (also der Adressat nicht fernsehen darf). Im Falle, daß p falsch ist (also der Adressat nicht abwäscht) und q wahr (also der Adressat fernsehen darf), ist (1) (kⁿn) dagegen falsch.

Gemäß Geis/Zwicky ist $\sim p \rightarrow \sim q$ eine Implikatur, jedoch nicht, wie Comrie (1986, S. 78) meint, eine „konversationelle Implikatur“ im Sinne von Grice 1975: „conditionals are understood to be perfected unless the hearer has reason to believe that the converse is false – but it is in no way that we can see derivable from considerations having to do with the nature of the speech act.“ (Geis/Zwicky 1971, S. 565f.)

Was hat man sich nun aber unter einer solchen Implikatur vorzustellen?

Einen Vorschlag hierzu macht de Cornulier (1983). Er führt an, daß es im Englischen *if*-Konstruktionen gibt, die alternative Bedingungen einführen:

- (C 2) *One can take this seat if one is disabled and if one is older than 70.*
(de Cornulier 1983, S. 247)

Wenn man *if* in solchen Sätzen als Ausdruck der hinreichenden und notwendigen Bedingung (Äquivalenz) analysierte, würde, so de Cornulier, unkorrekt impliziert, „that (i) in order to take the seat, one has to be both disabled and older than 70, and (ii) one is disabled if and only if one is older than 70.“ (siehe *ibid.*, S. 248)

De Cornulier plädiert deshalb dafür, die Interpretation von $\sim p \rightarrow \sim q$ auf das Wirken des pragmatischen Prinzips einer Exhaustivitätsannahme (exhaustivity presumption) zurückzuführen. Im Falle, daß nur eine Bedingung genannt wird, soll diese als die einzige für q wirksame, und deshalb nicht nur hinreichende, sondern auch notwendige Bedingung gelten.

Das Prinzip der Exhaustivitätsannahme ist genereller Natur, d.h. nicht spezifisch für die Interpretation konditionaler Ausdrücke. Es besagt, daß, wenn nichts anderes gesagt wird, derjenige, der eine Äußerung interpretiert, aufgrund der Griceschen Maxime der Quantität (siehe Grice 1975) annehmen darf, daß eine Aufzählung exhaustiv ist. Für den Fall der Konditionalkonstruktionen besagt dieses Prinzip, daß darauf geschlossen werden darf, daß das, was als Bedingung und das, was als Folge anzusehen ist, erschöpfend aufgeführt worden ist.

De Cornulier führt keinen extensionalen Beweis gegen die Interpretation der Bedeutung von *if* als Äquivalenz an. Ein solcher läßt sich jedoch erbringen. Ich will diesen hier für das deutsche Pendant von englisch *if* führen: Wenn die Bedeutung von *wenn* als Äquivalenz (die die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w,w; f,f \rangle$ hat) analysiert würde, müßten *auch wenn*-Konstruktionen kontradiktorisch sein, d.h. immer den Wert falsch haben. Vgl.

p	q	$p \leftrightarrow q$	$\sim p \leftrightarrow q$	$(p \leftrightarrow q) \ \& \ (\sim p \leftrightarrow q)$
w	w	w	f	f
w	f	f	w	f
f	w	f	w	f
f	f	w	f	f

(mit \leftrightarrow als Zeichen für die logische Äquivalenz)

& soll hier die Bedeutung von *auch* wiedergeben. (Zur Reduktion der Bedeutung von *auch* auf die logische Konjunktion siehe Abschnitt 3.1. und das Schema (i), und zu $\sim p$ siehe Abschnitt 6.3.1. und das Schema (KZAW), das das Schema der konzessiven Interpretationen von *auch wenn*-Konstruktionen sein soll.)

Da *auch wenn*-Konstruktionen aber nicht per se kontradiktorisch sind, muß die Äquivalenzanalyse der Bedeutung von *wenn* falsch sein. $\sim p \rightarrow \sim q$ kann dann nicht zur Bedeutung von *wenn* gehören. Nach de Cornuiliers Vorschlag ist seine Interpretation rein kontextuell bedingt. Damit kann die logische Konjunktion von $\sim p \rightarrow \sim q$ mit $p \rightarrow q$, die konstitutiv für die Äquivalenz ist, im Verwendungskontext der *wenn*-Konstruktion verhindert werden.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob die Interpretation von $\sim p \rightarrow \sim q$ für *wenn*-Sätze wirklich nur vom Kontext der Verwendung dieser Sätze abhängt, der gegebenenfalls die Interpretation dieser Beziehung verhindert, indem er logisch mit ihr unverträglich ist. Es stellt sich die Frage, wann die Interpretation von $\sim p \rightarrow \sim q$ verhindert wird. Die Nennung einer zu p alternativen und mit p nichtidentischen Bedingung r (d.h. unter der Bedingung, daß r identisch ist mit $\sim p$), wie sie bei *auch wenn*-Konstruktionen angenommen werden muß, muß dazu noch nicht führen, denn die logische Konjunktion von $p \rightarrow q$ und $\sim p \rightarrow q$ und $\sim p \rightarrow \sim q$ ergibt keinen Widerspruch (sondern die Wahrheitswertcharakteristik der logischen Konjunktion):

p	q	$p \rightarrow q$	$\sim p \rightarrow q$	$\sim p \rightarrow \sim q$	$(p \rightarrow q) \ \& \ (\sim p \rightarrow q)$	$(\sim p \rightarrow \sim q) \ \& \ ((p \rightarrow q) \ \& \ (\sim p \rightarrow q))$
w	w	w	w	w	w	w
w	f	f	w	w	f	f
f	w	w	w	f	w	f
f	f	w	f	w	f	f

Die genannte Implikatur scheint präsupponiert zu sein. Diese Annahme leite ich daraus ab, daß die für die materiale Implikation gültige Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$, die auch durch einen Ausdruck für die logische Konjunktion von $\sim p$ und q wiedergegeben werden kann, mit $\sim p \rightarrow \sim q$ logisch unverträglich ist, d.h. in logischer Konjunktion mit letzterer Aussagenverknüpfung eine Kontradiktion ergibt. Wenn $\sim p \rightarrow \sim q$ ohne weiteres im nachfolgenden Kontext zu tilgen wäre, müßte bei Wahrheit von $\sim p$ ein Ausdruck der logischen Konjunktion von $\sim p$ und q ohne weiteres akzeptabel sein. Dies ist nun jedoch nicht der Fall. So kann z.B. an den Satz (1) (k^n) *Wenn du jetzt abwäschst, darfst du nachher fernsehen nicht*

eine Satzfolge wie *Gut, du wäschst jetzt nicht ab. Da du trotzdem nachher fernsehen darfst, hast du auch keinen Grund zu jammern.* angeschlossen werden, ohne daß der intendierte Text ungereimt oder widersprüchlich erscheint:

- (1)(k^f) *Wenn du jetzt abwäschst, darfst du nachher fernsehen. Gut, du wäschst jetzt nicht ab. Da du trotzdem fernsehen darfst, hast du auch keinen Grund, zu jammern.*

Hierin gehen meines Erachtens konditionale Satzverknüpfungen mit Negationen logischer Präsuppositionen zusammen. So kann z.B. ein und derselbe Sprecher die Präsupposition der Existenz eines Königs von Frankreich nicht durch Anschluß ihrer Negation außer Kraft setzen: **Der König von Frankreich ist kahlköpfig, aber es gibt gar keinen König von Frankreich.*

Für die Beantwortung der Frage, welcher Art die Implikatur $\sim p \rightarrow \sim q$ ist, ist noch ein anderes mit der materialen Implikation verbundenes Problem einschlägig. Mithilfe des Prinzips der conditional perfection kann nämlich auch erklärt werden, warum die Beurteilung von Satzverknüpfungen wie

- (1) (k^m) **Wenn Wale Fische sind, atmen sie durch Lungen.*

als wahr, die nach der Wahrheitswertcharakteristik der materialen Implikation zu erwarten ist, von manchen Forschern als kontraintuitiv empfunden wird (siehe u.a. Kratzer (1978)). In (1) (k^m) ist ja p falsch und q wahr, wodurch die Satzverknüpfung wahr sein müßte, wenn man die Bedeutung von *wenn* auf die materiale Implikation zurückführt, ist doch die Wahrheitswertcharakteristik der materialen Implikation $\langle w, w; f, w; f, f \rangle$. Man kann, um die Bewertung von Satzverknüpfungen wie (1) (k^m) als interpretativ wohlgeformt auszuschließen, für konditionale Satzverknüpfungen die Beschränkung annehmen, daß p nicht falsch sein darf, wenn seine Verknüpfung mit wahren q nicht „ungereimt“, d.h. wenn sie pragmatisch angemessen sein soll.

Diese Beschränkung läßt sich wiederum als Wahrheitsfunktion fassen: $\sim(\sim p \ \& \ q)$. Deren Wahrheitswertcharakteristik ist nun identisch mit der von $\sim p \rightarrow \sim q$, der durch das Prinzip der conditional perfection eingeführten Implikatur. Allerdings müssen die Bedeutungen der durch *wenn* zu verknüpfenden Sätze bereits in dieser Beziehung stehen, damit die Bedeutung von *wenn* auf sie angewandt werden kann, d.h. damit sich eine sinnvolle Aussagenverknüpfung ergibt. Ganz wie ein Satz, dessen Präsuppositionen nicht erfüllt sind, unsinnig, ungereimt wirkt, wirkt

(1) (k''') ungereimt. Die Teilsätze erfüllen eine für die Anwendung der Bedeutung von *wenn* wichtige Voraussetzung nicht. Weil die entsprechende Präsupposition nicht erfüllt ist, scheint dann auch (1) ($k''f$) ungereimt. Ich nehme aus diesem Grunde $\sim(\sim p \ \& \ q)$ als von *wenn* induzierte Präsupposition an.

Satzverknüpfungen wie

(1) ($k''a$) *Wenn du jetzt abwäschst oder die Treppe fegst, darfst du nachher fernsehen.*

sind mit dieser Voraussetzung logisch verträglich, weil weder die materiale Implikation, auf die sich deren Bedeutung in diesem Fall reduzieren läßt, noch die von der Alternative eingeführte Beziehung $\sim p \rightarrow q$ (mit der Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; w, f; f, w \rangle$) in logischer Konjunktion mit $\sim(\sim p \ \& \ q)$ (mit der Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; w, f; f, f \rangle$) eine Kontradiktion ergibt. Deshalb sind Satzverknüpfungen wie (1)($k''a$) auch bei Annahme der Verknüpfung von Konditionalen mit der genannten Präsupposition wohlgeformt.

Bei der Rückführung der Bedeutung von *wenn* auf die materiale Implikation der klassischen Aussagenlogik mit ihrer Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; f, w; f, f \rangle$ wird wie gesagt vernachlässigt, daß Satzverknüpfungen wie (1) (k') *Wenn Wale Säugetiere sind, dreht sich die Erde um die Sonne.* nach allgemeinem Usus kaum als interpretativ wohlgeformt beurteilt werden dürften. Das heißt, die interpretative Wohlgeformtheit von *wenn*-Satzverknüpfungen mit wahren durch *wenn* zu verknüpfenden Teilsätzen hängt von mehr ab als nur von deren Wahrheit. Sie verlangt wie gesagt die Möglichkeit der Interpretation einer „gemeinsamen Einordnungsinstantz“ – GEI.

Allerdings kann wie bei der materialen Implikation und der logischen Konjunktion die *wenn*-Satzverknüpfung nicht wahr sein, wenn p wahr und q falsch ist. Bei allen anderen in einer zweiwertigen Logik theoretisch möglichen Verteilungen der Wahrheitswerte von p und q muß die *wenn*-Satzverknüpfung dagegen nicht falsch sein. Nach dem oben Gesagten ist sie nach meiner Annahme bei der Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$ weder wahr, noch falsch, sondern ungereimt (weil eine Präsupposition nicht erfüllt ist). Bei der Wahrheitswertverteilung $\langle f, f \rangle$ müßte sie eigentlich immer wahr sein (vgl. *Wenn Wale Fische sind, atmen sie durch Kiemen., Wenn zwei mal zwei fünf ist, ist sechs minus eins sieben.*). Warum ihre Beurteilung als wahr dennoch kontraintuitiv ist, wird weiter unten erörtert. Im Falle, daß die Wahrheitswertverteilung $\langle w, w \rangle$ vorliegt, muß

für die Beurteilung der Satzverknüpfung als wahr, wie gesagt, zusätzlich eine Bedingung erfüllt sein, die nicht extensional zu definieren ist. Insofern ist die Wahrheitsfunktion der materialen Implikation eine zwar notwendige Komponente der Wahrheitsbedingungen konditional zu interpretierender Satzverknüpfungen, jedoch, wie (1) (k') und (1) (k'') zeigen, keine hinreichende Bedingung für die Bewertung der Satzverknüpfungen als wahr. Da dies für die Zusammenhänge von Konditionalität und Konzessivität ohne Belang ist, sehe ich aus Gründen der Einfachheit von der Darstellung der genannten Zusatzbedingungen ab und repräsentiere im Bedeutungsteil der *wenn*-Satzverknüpfungen nur den wahrheitsfunktionalen Aspekt der Aussagenverknüpfung, d.h. die materiale Implikation. Ich modifiziere allerdings die Beschreibung (I) der Invariante der Interpretationen konditionaler Satzverknüpfungen um die Angabe der Präsupposition $\sim p \rightarrow \sim q$ zu (I')

(I') Schema der Interpretation konditionaler (implikativer) Satzverknüpfungen:

Präsupposition: $\sim p \rightarrow \sim q$

Bedeutung: $p \rightarrow q$

In den nachfolgenden Beschreibungen der Interpretationen konditionaler Satzverknüpfungen lasse ich aus Gründen der besseren Überschaubarkeit die Angabe der Präsupposition aus (I') – der „Konditionalpräsupposition“ – fort. Die Auslassung ist jedoch auch sachlich gerechtfertigt, denn die Präsupposition wird nicht durch ein ganz bestimmtes sprachliches Mittel induziert, sondern ist offenbar konzeptuell an den Begriff der Konditionalität gebunden, wie er sich in natürlichen Sprachen manifestiert. So ist die Konditionalpräsupposition nicht nur für deutsch *wenn* oder englisch *if* anzunehmen, sondern auch für andere Ausdrucksmittel, die Konditionalität ausdrücken, wie z.B. *Wächst du jetzt ab, darfst du nachher fernsehen*. (Siehe hierzu auch Geis/Zwicky 1971, S. 564.) In ihrer Bindung an eine konzeptuelle und nicht an eine besondere Ausdrucksstruktur ähnelt die Konditionalpräsupposition der Negationspräsupposition: die Negation setzt unabhängig von der Art ihres Ausdrucks die Annahme der Affirmation ihres Arguments voraus (siehe hierzu Givón 1978 zur Negation allgemein und Pasch 1986 zu negationshaltigen Konnektiven).

Es mag gegen die Annahme der Zweiteilung des Konditionalitätsbegriffs in die Konditionalpräsupposition und den als materiale Implikation definierten Bedeutungsaspekt konditionaler Interpretationen sprachlicher Ausdrücke eingewandt werden, daß unklar ist, wie die Konditionalpräsupposition die Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$ (bei der die ma-

teriale Implikation ja als wahr zu bewerten ist) als Bedingung für die interpretative Wohlgeformtheit der konditionalen Satzverknüpfung unterdrückt. Weiter oben war bereits gesagt worden, daß die logische Konjunktion von Konditionalpräsupposition und materialer Implikation nicht zu einem Widerspruch führt. Konditionalpräsupposition und materiale Implikation sind also logisch verträglich. Für die Unterdrückung der Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$ als Bedingung der interpretativen Wohlgeformtheit konditionaler Konstruktionen muß also ein Prinzip verantwortlich sein. Ich formuliere dieses Prinzip wie folgt:

(PNEP) Prinzip der Nichterfüllung extensional bestimmbarer Präsuppositionen:

Wenn eine für einen sprachlichen Ausdruck a induzierte Präsupposition pr und die Bedeutung von a extensional bestimmt werden können (d.h. ihre Wahrheit auf Wahrheitsfunktionen zurückgeführt werden kann) und wenn sie dabei logisch miteinander verträglich sind und die Bedeutung von a nicht bei Wahrheitswertverteilungen falsch ist, bei denen pr wahr ist, ist bei Wahrheitswertverteilungen, bei denen pr falsch ist und die Bedeutung von a wahr, a „ungereimt“.

Ich wähle hier bewußt den Ausdruck „ungereimt“. Damit setze ich mich von Ausdrucksweisen ab, die sich in der Literatur zu den logischen Präsuppositionen finden, die sich nur für die Problematik der Zuordnung von Wahrheitswerten zu sprachlichen Ausdrücken interessiert. Der Terminus „ungereimt“ soll der Tatsache Rechnung tragen, daß auch nicht wahrheitsfähige Äußerungsinhalte (wie z.B. Frageinhalte) bei nicht erfüllten Präsuppositionen nicht wohlgeformt sind und daß es sich bei PNEP um ein pragmatisches Prinzip handelt, das nicht im Rahmen der klassischen zweiwertigen Logik zu behandeln ist.

PNEP ist die Konkretisierung eines allgemeinen Prinzips der Nichterfüllung von Präsuppositionen, die logisch verträglich mit der Bedeutung der Ausdrücke sind, für die sie (konzeptuell oder durch die Gebrauchsbedingungen spezifischer Ausdrucksmittel) induziert werden.

Wie in Abschnitt 6.3.1. zu zeigen sein wird, ist die Konditionalpräsupposition $\sim A \rightarrow \sim B$ ein wichtiger Baustein für die Legitimierung konzessiver Interpretationen von *wenn*-Konstruktionen.

2.2. Der temporale Charakter von *wenn*-Sätzen

Die Annahme, daß Konditionalität auf einer Verbindung zwischen materialer Implikation als Bedeutung und dem zurückgeführt werden kann, was hier „Konditionalpräsupposition“ genannt wird, blockt allerdings noch nicht einen Einwand ab, den Zaefferer (1991b, S. 223f.) gegen die Identifikation der Bedeutung von englisch *if* mit der materialen Implikation vorgebracht hat und den man auch gegen die Zurückführung der Bedeutung konditionaler Ausdrücke auf die materiale Implikation ganz allgemein geltend machen könnte. Zaefferer argumentiert gegen die Identifikation damit, daß

(1 Z) *It is not the case that Mary gets sad if it rains.*

(2 Z) *It rains and Mary doesn't get sad.*

keine Paraphrasen voneinander sind, obwohl sie dies sein müßten, wenn die Bedeutungen von *if* und *and* auf Wahrheitsfunktionen zurückführbar sein sollen, da $\sim(p \rightarrow q)$ und $(p \& \sim q)$ dieselbe Wahrheitswertcharakteristik haben (nämlich $\langle w, f \rangle$). (1 Z) und (2 Z) unterscheiden sich aber dadurch, daß mit (2 Z) ein Anspruch auf Wahrheit von *it rains* (p) zum Ausdruck gebracht wird und mit (1 Z) nicht.

Es erhebt sich die Frage, wie Unterschiede wie dieser erklärt und beschrieben werden können. Zaefferer (1991b, S. 223f.) sieht mit Kratzer (1978) Konditionalität als einen modalen Begriff an. Wenn Konditionalität im Unterschied zur materialen Implikation und zur logischen Konjunktion ein modaler Begriff ist, wird nicht nur die Identifikation konditionaler Bedeutungen sprachlicher Ausdrücke mit der materialen Implikation fragwürdig. Es stellt sich auch die Frage, wie konditionale Bedeutungen, wenn sie nicht mit der materialen Implikation identisch, wohl aber auf sie zurückzuführen sein sollen, auf dieselbe zurückgeführt werden können.

Kratzer (1978, S. 245) nimmt für *wenn ... dann*-Satzverknüpfungen wie *Wenn ein Kiwi im Zoo von Basel ist, dann muß auch ein Vogel im Zoo von Basel sein.* (siehe Beispiel (17) in Kratzer 1978, S. 241) folgendes an: „In der Verbindung mit einem „muß“ oder „kann“ modifiziert der „wenn“-Satz eines Bedingungssatzes (d.h. einer konditionalen Satzverknüpfung – R.P.) das Modalwort. In der Syntax K wird der gesamte „wenn“-Satz nun ... ein Funktor sein, der beispielsweise Modalwörter als Argumente nimmt, aus denen er wieder ein (komplexes) Modal macht. Der „dann“-Satz des entsprechenden Bedingungssatzes ist dann das Argument für dieses neue Modal.“ Satzverknüpfungen wie *Wenn ein Kiwi*

im Zoo von Basel ist, dann ist auch ein Vogel im Zoo von Basel. – siehe Beispiel (16) in Kratzer 1978, S. 241 –, die im Bezugssatz kein Modalwort wie *muß* enthalten, analysiert Kratzer so: „Wir dürfen vermuten, daß auch im Satz (16) ein „muß“ oder „notwendigerweise“ versteckt ist. Ein „kann“ oder „möglicherweise“ kann es nicht sein. Diese Art von Modalisierung müßten wir explizit ... ausdrücken“ (Kratzer 1978, S. 241). „Welten werden ins Spiel kommen, sobald wir Adverbien wie „möglich“ oder „notwendig“ oder Modalverben wie „kann“ und „muß“ in unsere Überlegungen einbeziehen. Im Rahmen der Modallogik würden wir die Modalwörter als Quantoren über der Menge der zugänglichen Welten auffassen. Auch diese Quantoren können durch „wenn“-Sätze eingeschränkt werden, die dann jeweils die zugänglichen Welten eingrenzen“ (Kratzer 1978, S. 238). „Ich glaube ..., daß dann, wenn ein Bedingungssatz ohne einen expliziten Quantor vorkommt, oft ein Modalwort zu ergänzen ist. Und daß dies die Art von Konditionalen ist, die wir vielfach vor Augen haben, wenn wir schlichtweg von „Konditionalen“ reden.“ (ibid.) „Unsere Konditionale sind ... durch die offene oder verkappte Präsenz eines Modalwortes im entsprechenden Satz ... variabel modalisiert. Sie wären dann variabel modalisierte materiale Implikationen.“ (Kratzer 1978, S. 242)

Nach Kratzer resultiert der modale Charakter von *wenn*-Sätzen also daraus, daß diese die Aufgabe haben, einen modalen Ausdruck im Bezugssatz zu beschränken (siehe Kratzer 1978, S. 242). Wie kommen sie nun aber im Unterschied zu den anderen Konjunktionen des Deutschen zu dieser Fähigkeit? Eine Antwort auf diese Frage konnte ich bei Kratzer (1978) und Zaefferer (1991b) nicht finden. Ich will deshalb selbst eine Hypothese dazu wagen.

Da *wenn*-Satzverknüpfungen sich deutlich semantisch von sonst gleichen *und*-Satzverknüpfungen unterscheiden können – vgl. *Hans lacht und Grete weint.* vs. *Hans lacht, wenn Grete weint.* – muß der modale Charakter von *wenn*-Sätzen in *wenn* begründet sein. In der Tatsache, daß *wenn* eine subordinierende Konjunktion ist, kann diese Besonderheit nicht liegen, sind doch andere subordinierende Konjunktionen wie *weil*, *obwohl*, *ohne daß* und *statt daß*, die auch als Ausdrücke von Wahrheitsfunktionen analysiert werden können, nicht in der Weise modalisiert wie die Bedeutung von *wenn*.

Auffällig ist zum einen, daß *wenn* in manchen Mundarten auch als temporales Interrogativpronomen verwendet wird (vgl. berlinisch *Wenn kommst'n?* für *Wann kommst du denn?*). Zum anderen ist die Möglichkeit bemerkenswert, am Beginn des Bezugssatzes zum *wenn*-Satz *dann* zu

verwenden, ein Temporaladverbial. *wann* bringt zum Ausdruck, daß sein Wert – ein Zeitintervall T_i , das durch den Rest des *wann*-Satzes näher charakterisiert wird – unbekannt ist. *dann* bringt zum Ausdruck, daß sein Wert – ein Zeitintervall, das durch den Rest des *dann*-Satzes näher charakterisiert wird – als bekannt unterstellt wird. (Zur Beziehung zwischen Konditionalen und Interrogativa siehe auch Traugott 1985, Haiman 1986, S. 215 und Zaefferer 1987.)

Die Charakterisierung des genannten Zeitintervalls T_i durch den *wann*-Satz schließt zwar für die Identifizierung dieses Intervalls eine Reihe von Zeitintervallen aus, nämlich die, zu denen die Proposition, die der *wann*-Satz ausdrückt, nicht wahr ist, der Wert (das Denotat) von *wann* dagegen bleibt dabei aber immer noch als unbekannt charakterisiert. Dies wird durch die Bedeutung des Bestandteils *w* in *wann* geleistet. In dieser Kennzeichnung seines Wertes als unbekannt geht *wann* mit anderen *w*-Wörtern wie *wer*, *was*, *wo*, *warum* zusammen. Für *wenn* kann man dann das gleiche annehmen (außer, daß es im Standarddeutschen als Interrogativpronomen in Hauptsätzen verwendet werden darf). Dabei soll für *wenn* wie für *wann* gelten, daß T_i die Faktzeit des jeweiligen Satzes ausmacht. (Darauf, „daß das Eintreten der Bedingung ... nicht an einen fixierten Zeitpunkt gebunden ist“ weist bereits Hartung (1964, S. 364) hin. Eine ähnliche temporale Analyse schlägt Declerck (1988) für englische „atemporale“ *when*-clauses vor, ebenso Traugott (1985, S. 295): „the conditional *when* in English treats *when* as *whenever*, that is, the frame of the set of occasions.“ Traugott (1985) behandelt auch die generelle Frage der Entwicklung ursprünglich temporaler Ausdrücke zu konditionalen in unterschiedlichen Sprachen. Darauf, daß auch konditionales *wenn* im Unterschied etwa zu *weil* „stärker auf das Zeitliche bezogen“ bleibt, verweist auch Eisenberg (1986, S. 359).)

Unter der Faktzeit eines Satzes verstehe ich mit Ballweg (in Vorbereitung) ein Zeitintervall, in dem der vom Satz bezeichnete Sachverhalt ein Faktum ist, anders ausgedrückt, in dem die vom Satz ausgedrückte Proposition wahr ist. Dabei müssen sich Faktzeit und Betrachtzeit der vom Satz ausgedrückten Proposition überlappen. Den Begriff der Betrachtzeit fasse ich mit Ballweg (1986, S. 153) als den „für die Deutung einer Äußerung relevanten Zeitabschnitt“. Die Betrachtzeit ist dann, vereinfacht gesagt, die Zeit, die durch das Tempus des finiten Verbs des jeweiligen Satzes ausgedrückt wird: Tempusformen „führen bei der Interpretation von Sätzen von der Sprechzeit oder einer anderen Zeit, die als Orientierungszeit dient, zu einem anderen Zeitabschnitt (u.U. auch

zum selben), der Betrachtzeit, relativ zu der dann der Satzrest (d.h. der ursprüngliche Satz *ohne* das ja schon interpretierte Tempus) ausgewertet wird. Diese Auswertung geschieht entweder, indem festgestellt wird, ob sich eine Ereigniszeit des tempuslosen Satzrestes mit der Betrachtzeit überlappt, falls der Restsatz keine Tempusformen mehr enthält, oder indem die noch im Restsatz auftretende Tempusform zu einer neuen Betrachtzeit führt, an der dann der Restsatz gedeutet wird, wie das bei zusammengesetzten Zeiten der Fall sein wird." (Ballweg 1986, S. 153f.) („Ereigniszeit“ ist hier gleichgesetzt mit dem, was oben „Faktzeit“ genannt worden ist.)

Der Rest der Bedeutung von *wenn* besagt dann, daß das Denotat von *q* eine Folge des Denotats von *p* im Sinne der materialen Implikation ist. (Daß es sich bei der Beziehung zwischen *p* und *q* um die materiale Implikation handeln muß, wird in Abschnitt 6.3.1. deutlich werden: nur wenn *wenn* Ausdruck der materialen Implikation ist, läßt sich nachweisen, warum *auch wenn*-Konstruktionen konzessiv verwendet werden dürfen.

Dadurch, daß *wenn* ausdrückt, daß *p* ein beliebiges (unbekanntes) Intervall näher spezifiziert, ist bei *wenn*-Konstruktionen die Betrachtung der Wahrheitswertverteilung $\langle f, w \rangle$ ihrer Teilsätze, die ja bei der materialen Implikation für die *wenn*-Konstruktionen den Wert wahr ergibt, irrelevant. Ebenso ist dann die (bei der materialen Implikation geforderte) Zuweisung des Wertes wahr zur *wenn*-Satzverknüpfung bei der Wahrheitswertverteilung $\langle f, f \rangle$ irrelevant. Man kann sagen, daß die Wahrheit von *p* im unbekanntem Zeitintervall T_i vorausgesetzt ist. Damit ist die Ausklammerung der für die materiale Implikation geltenden Wahrheitsbedingungen $\langle f, w \rangle$ und $\langle f, f \rangle$ als irrelevant ein pragmatisches Phänomen, das man bei der Beurteilung der *wenn*-Konstruktionen als interpretativ wohlgeformt zu beachten hat. (Vgl. die Bewertung von (1) (k^m) als interpretativ nicht wohlgeformt.)

Daß bei der Wahrheitsbewertung von *wenn*-Konstruktionen der Fall, daß *p* falsch ist, gar keine Rolle spielt, könnte nach dieser Analyse von *wenn*-Sätzen zu einer Revision der grammatischen Kategorisierung von *wenn* führen: *wenn* ist dann ein temporales Relativpronomen, und *p* ist der Inhalt des Rests des Relativsatzes, den *wenn* bildet. Der Kopf der Wortgruppe, die dieser Relativsatz attributiv erweitert, kann leer sein (vgl. *Wenn es regnet, bleiben wir zu Hause.*), dann liegt ein sog. freier Relativsatz vor, oder er kann ein Adverbial sein (vgl. *Immer, wenn es brenzlich wird, ziehst du dich.*; *Dann, wenn gar nichts mehr hilft, kann ich ja immer noch zum Doktor gehen.*; *Niemals, wenn ich bei dir unverhofft*

hereinschneie, hast du Zeit für mich.; Nachts, wenn es regnet, kommen die Schnecken aus ihren Verstecken.; In hellen Mondnächten, wenn alles still ist, kann man die Nachtigall hören.).

Die Analyse von *wenn* als Relativpronomen wird auch durch parallele Verhältnisse im Bereich der traditionell als Relativpronomen analysierten Einheiten nahegelegt: vgl. *auch (dann), wenn es regnet* mit *auch (dort), wo es regnet, auch (das), was mich begeistert*.

Zusammenfassend kann dann zu der für die Beispiele (1 Z) und (2 Z) nicht gegebenen Paraphrasenbeziehung folgendes gesagt werden: Das Fehlen des Ausdrucks des Anspruchs auf Wahrheit von *p* bei (1 Z) beruht darauf, daß hier im Unterschied zu (2 Z) das Intervall als unbekannt hingestellt wird, in dem *p* wahr sein soll. Von diesem *p* modalisierenden Aspekt von *wenn* sehe ich im folgenden ab, da er für die Ableitung der Legitimierung der konzessiven Interpretationen von *wenn*-Konstruktionen vernachlässigt werden kann.

Daß *wenn*-Sätze hier als Spezifizierungen von Zeitintervallen analysiert werden, soll jedoch nicht heißen, daß sie immer wie Temporaladverbiale interpretiert werden sollen. Temporaladverbiale charakterisieren die Betrachtzeit des jeweiligen übergeordneten Satzes genauer. Diese – „Temporal-“ – Beziehung zwischen unter- und übergeordnetem Satz der *wenn*-Konstruktion liegt nur dann vor, wenn sich die Betrachtzeit von *p* und die von *q* überlappen. In einem solchen Fall restringiert die Faktzeit von *p* die Betrachtzeit der vom übergeordneten Satz ausgedrückten Proposition. Nur in diesem Fall muß m.E. die Spezifik der durch die Subordination ausgedrückten Beziehung zwischen den Bedeutungen einer *wenn*-Konstruktion als temporal interpretiert werden. Vgl. die konditionale Interpretation von (1') (a) *Wenn es heute regnet, brauchen wir morgen nicht zu gießen.* und die adversative Interpretation von (1') (b) *Wenn ich früher in Schulzendorf immer überarbeitet war, habe ich jetzt in Schwetzingen auch mal Zeit für Ausflüge.* gegenüber der temporalen von (1') (c) *Wenn es auf Weihnachten geht, ist alles so geheimnisvoll.*

Oft läßt sich im Fall der Überlappung der Zeitintervalle nicht entscheiden, ob eine Temporal- oder eine Konditionalbeziehung zwischen den Sätzen vorliegt (siehe u.a. Hartung 1964, S. 367 und Sitta 1969, S. 374). Es gibt jedoch Fälle – wie (1') (a) und (1') (c) –, die eindeutig als konditional oder temporal beurteilt werden können. Zu diesen Fällen sagt z.B. Sitta (1969, S. 377): „Der Anteil dieser Fälle am Ganzen ist aber so verschwindend gering, daß man von ihnen nicht als von Normalfällen sprechen

sollte. Realistischer scheint es mir zu sein, wenn man sagt, daß innerhalb unserer Großgruppe der Voraussetzung im konkreten Fall der jeweilige konditionale bzw. temporale Anteil sehr unterschiedlich stark sein kann, ja daß in Einzelfällen der Anteil der einen Komponente praktisch gleich Null sein kann (etwa in den irrealen Bedingungsätzen). Grundsätzlich aber steckt in allen Fällen beides.”

Dieses Urteil trifft m.E. dann zu, wenn Temporalität als die Charakterisierung des *wenn*-Satzes verstanden wird und nicht als die genannte spezifische Beziehung der zeitlichen Überlappung der von den durch *wenn* verknüpften Teilsätzen bezeichneten Sachverhalte. (Für (1') (b) z.B. ergäbe die Interpretation der zeitlichen Überlappung überhaupt keinen Sinn.) Die Konditionalität freilich ist auf eine bestimmte Art auch für temporale Satzverknüpfungen im Sinne der Überlappung der Zeitintervalle gegeben. Wenn nämlich p die Charakterisierung eines Zeitintervalls ist, dann ist über die Bedeutung von *wenn* zu schließen, daß, wenn das betreffende Zeitintervall in einer Situation durch die Entwicklung der Welt erreicht ist, p also wahr ist, auch q wahr ist (egal, ob der durch p denotierte Sachverhalt den durch q denotierten Sachverhalt bedingt oder nicht). *wenn* fordert ganz allgemein für den Fall der Wahrheit von p auch die Wahrheit von q , also auch die Wahrheit von q im Überlappungsbereich der Faktzeiten der von p und q denotierten Sachverhalte.

Ich muß es hier mit der Illustration der unterschiedlichen Möglichkeiten, die Beziehung zwischen den Bedeutungen der Teilsätze von *wenn*-Konstruktionen zu interpretieren, und mit der simplen Andeutung von Prinzipien ihrer Aktualisierung bewenden lassen. Die Aufdeckung dieser Prinzipien muß Gegenstand einer semasiologischen Untersuchung von *wenn* sein. Eine solche steht aber z.Z. meines Wissens noch aus. Sie kann auch hier nicht geleistet werden.

Mitunter erweist sich in einem Verwendungskontext das p aus einer *wenn*-Konstruktion in der durch das Tempus des *wenn*-Satzes eingegrenzten Betrachtzeit als wahr (wie z.B. in *Wenn ich soeben die Sitzung für beendet erklärt habe, heißt das, daß ich die Debatte als beendet ansehe.*). In einem solchen Fall wird ein Intervall, das durch p näher charakterisiert ist, d.h. eine Faktzeit von p identifizierbar. Diese ist das Intervall, zu dem die Äußerung der *wenn*-Konstruktion gehört. Wie in rhetorischen Fragen der Wert des Interrogativausdrucks nicht wirklich unbekannt ist, ist dann hier das Intervall nicht wirklich unbekannt.

Im folgenden werde ich aus Gründen der Überschaubarkeit der Argumentation, wie schon angedeutet, bei der Ableitung der konzessiven Interpretationen von *wenn*-Konstruktionen auf die Darstellung der zeitlichen Komponente von *wenn* verzichten und die Darstellungen auf die der Komponente der materialen Implikation beschränken. Dies erscheint mir gerechtfertigt, weil für die Ableitung der konzessiven Interpretationen, wie wir sehen werden, nur die materiale Implikation relevant ist. (Die konzessiven Interpretationen ergeben sich allerdings nur auf der Grundlage der Existenz eines Zeitintervalls, das den Wert von *wenn* bildet – selbst wenn dieses als unbekannt hingestellt wird.)

Alle im folgenden verwendeten aussagenlogischen Formeln sollen dann bezüglich ihrer Wahrheit im Hinblick auf das Zeitintervall bewertet werden, das durch das Tempus des Satzes denotiert wird, der jeweils die Proposition p oder q ausdrückt.

Zum Abschluß der Ausführungen zur Interpretation der Invariante von *wenn*-Konstruktionen soll noch nachdrücklich auf den Aspekt von Interpretationen sprachlicher Ausdrücke in ihren Verwendungen hingewiesen werden, der neben der konventionellen Bedeutung der sprachlichen Mittel bei der Ableitung der Interpretationen ihrer Verwendungen zu beachten ist und der oben bereits angedeutet wurde. Es handelt sich darum, daß zwischen zwei Bestandteilen der Interpretation zu unterscheiden ist: der grammatisch determinierten Bedeutung der Ausdrücke (im Sinne von Bierwisch 1979) – hier weitgehend der lexikalischen Bedeutung der Konnektive – und dem Beitrag, den die Interpretation des Kontextes der Verwendung der Ausdrücke – hier: des Kontextes der Verwendung der Konnektive – für die Interpretation der Ausdrucksverwendungen leistet. Die Verschmelzung dieser Interpretationskomponenten ergibt dann das, was gemeinhin „Äußerungsbedeutung“ (siehe Bierwisch 1979) genannt wird.

3. *Auch wenn*-Konstruktionen

3.1. Lexikalisch determinierte Bedeutung der *auch wenn*-Konstruktionen

Ich gehe, wie gesagt, davon aus, daß *wenn* die Funktion haben kann, p und q in eine Konditionalbeziehung, d.h. in die in (I) dargestellte Beziehung zu setzen.

Auch hat nach meiner Annahme eine Bedeutung, die die Äußerungsbedeutung der maximalen Projektion der syntaktischen Kategorien Verb (V) – vgl. *Es regnet auch* – oder Adjektiv (A) – vgl. *ein auch beim jungen Publikum beliebter Sänger* – in logische Konjunktion zu einer Proposition aus der Menge von Propositionen setzt, die aus dem Kontext der Äußerungsbedeutung der *auch* als Konstituente enthaltenden maximalen Projektion V/A^{\max} zu interpretieren ist. Diese Propositionenmenge bezeichne ich mit P . Sie wird von *auch* als eine präsuppositionale Propositionenmenge induziert und zwar auf folgende Weise: *auch* führt eine zu präsupponierende Variable v ein, die syntaktisch obligatorisch nicht in V/A^{\max} auszudrücken ist. Diese Variable kann entweder durch eine Konstante aus dem Interpretationskontext von V/A^{\max} belegt werden, oder sie wird existenzquantifiziert, falls sich keine zur Belegung von v geeignete Konstante findet. Wenn der Ausdruck für die Kokonstituente von *auch* elliptisch ist und koordinativ mit dem Ausdruck für das zweite Argument – v – von *auch* verknüpft ist (vgl. *Hans singt und Grete auch.*; *Hans singt und spielt auch gut Gitarre.*) ist diese Bedingung nur scheinbar verletzt. Es ist ein theoretisches Problem, ob solche Reduktionen als Instanzen von V^{\max} aufzufassen sind. Ich will dies mit Schwabe (1988) einmal annehmen.

Die Annahme, daß die Bedeutung von *auch* auf der logischen Konjunktion beruht, als deren typischster Ausdruck im Deutschen wohl *und* gelten kann, läßt sich auch sprachhistorisch stützen. So ist deutsch *auch* sprachhistorisch verwandt mit schwedisch *och* und dänisch *og*, beide Entsprechungen von deutsch *und*. Ebenso ist *auch* verwandt mit lateinisch *augere*, Entsprechung von deutsch *vermehrten*.

Des weiteren sagt *auch* mittels der Präsupposition, die es induziert, über das Denotat von v das aus, was das *auch* als Konstituente enthaltende V/A^{\max} vom Denotat derjenigen seiner Konstituenten prädiziert, deren Denotat der von *auch* induzierte Fokus in der grammatisch determinierten Bedeutung von V/A^{\max} ist. Das heißt, *auch* verweist die gramma-

tisch determinierte Bedeutung von V/A^{\max} bis auf diesen Fokus in den Bereich der Präsuppositionen, die für die *auch* als Konstituente enthaltende Konstruktion induziert werden. Gleichzeitig wird das Denotat von v als nicht identisch mit dem Denotat der den Fokus von *auch* bildenden Konstituente bzw. Konstituentenmenge qualifiziert. Ob letzteres – wie in der Literatur in der Regel unterstellt – durch *auch* geleistet wird, oder ob dies durch ein pragmatisches Prinzip bewerkstelligt wird, ist eine offene Frage. Daß es sich hier um das pragmatische Prinzip handelt, nach dem die Verknüpfung referentiell identischer Propositionen durch eine Wahrheitsfunktion – und um eine solche handelt es sich ja bei der von *auch* ausgedrückten logischen Konjunktion – uninformativ ist, halte ich allerdings für wahrscheinlicher, als daß die Nichtidentitätsforderung eine lexikalische Gebrauchsbedingung speziell von *auch* ist.

Im Falle der *auch wenn*-Konstruktionen ist die Variable v , die hier präsuppositional eingeführt wird, vom selben semantischen Typ wie p , also eine Proposition. Ich benenne sie hier in r um. Aus Gründen der Einfachheit der Präsentation schenke ich mir die Darstellung der Gebrauchsbedingungen von *auch* und *wenn* und der Regeln ihrer Amalgamierung mit den Bedeutungen der durch *wenn* verknüpften Teilsätze und stelle nur das Ergebnis dieser Amalgamierung dar (siehe (i)). Dabei werde ich deutlich zu machen versuchen, welche Interpretationsportionen von *auch* und welche von *wenn* beigesteuert werden.

(i) Schema der lexikalisch determinierten Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

(a) Präsupposition (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$

wobei $\sim(r = p)$

(b) Bedeutung:	$(r \rightarrow q)$	$\&$	$(p \rightarrow q)$
ausgedrückt			
durch:	0	auch	wenn

($\sim(r = p)$ liest sich als „ r ist nicht identisch mit p “.)

Das heißt, $p \rightarrow q$ liegt im Skopus von $\&$. Das erste Argument von $\&$ – $r \rightarrow q$ – ist durch das Verbot des Ausdrucks von r in V/A^{\max} syntaktisch nicht realisiert, d.h., es ist obligatorisch von *auch* absorbiert. p ist der Fokus, den *auch* im Falle der konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen induziert. (Diese Beschreibung läßt sich m.E. auch auf das Ergebnis der Analyse anwenden, die Métrich (1978, S. 269-278) von *auch wenn* gibt.)

3.2. Syntaktische Typen von *auch wenn*-Konstruktionen und ihre Interpretationsmöglichkeiten

Die Bezugssätze zu *auch wenn*-Sätzen können unterschiedliche formale Besonderheiten aufweisen. Auf diese soll im folgenden näher eingegangen werden. Die theoretische Auswertung dieser Besonderheiten erfolgt jedoch erst in Abschnitt 6.

3.2.1. Fall 1a: *auch wenn*-Satz im Vorfeld des Bezugssatzes

Der Fall 1a ist eine Konstruktion, deren kategorial indizierte lineare Struktur sich so darstellen läßt:

$$[s[\textit{auch wenn} [s (\dots) X_{SG(1\dots n)} (\dots) V_{fin}]] V_{fin} (\dots) Y_{SG(1\dots n)} (\dots)]$$

Mit S bezeichne ich die Kategorie Satz und mit SG bezeichne ich Satzglieder. V_{fin} steht für „finites Verb“, X und Y sind Variable über beliebige weitere syntaktische Einheiten, wobei ich davon ausgehe, daß die dem Muster folgenden Konstruktionen im einzelnen syntaktisch wohlgeformt sind. (...) steht für fakultative weitere Konstituenten der betreffenden Einheit der Kategorie Satz.

Für diesen Konstruktionstyp gibt es die im folgenden aufgeführten Interpretationsmöglichkeiten:

3.2.1.1. Rein konditionale Interpretation

Für die rein konditionale Interpretation gibt es zusätzlich zu den in (i) spezifizierten Interpretationskomponenten keine weiteren an die Satzverknüpfung selbst gebundenen Interpretationsfaktoren. Ein Beispiel für diesen Fall ist (2):

(2) *Auch wenn man Mieteinnahmen hat, muß man eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

(Voraufgehender Kontext z.B.: A.: *Nehmen wir einmal an, ich hätte einen Mieter. Muß man, wenn man Mieteinkünfte hat, eine Einkommensteuererklärung abgeben?* B.: *Ja. ...* oder: *Eine Einkommensteuererklärung muß man z. B. abgeben, wenn man Zinseinkünfte aus Sparguthaben erzielt, und ...*)

3.2.1.2. Konzessiv-konditionale Interpretation

In der folgenden Satzverknüpfung (3) liegt ein Beispiel für eine *wenn*-Konstruktion vor, für die die im Konzessivitätsschema (K) als Präsupposition charakterisierte Beziehung $p \rightarrow \sim q$ interpretiert werden kann:

- (3) *Auch wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*

Hier widerspricht die durch *wenn* ausgedrückte Beziehung zwischen p und q dem, was man in unserem Kulturkreis an Erfahrungen über den Zusammenhang zwischen Sachverhalten der von p und q verkörperten Typen sammeln kann: Wenn jemand kniefällig um etwas bittet, dann hat er bessere Aussicht, seinen Wunsch erfüllt zu bekommen, als wenn er es herrisch fordert, vorausgesetzt, er hat nicht das Recht zu letzterem. Dieser Erfahrung steht das entgegen, was die *wenn*-Verknüpfung in (3) ohne Zutun von *auch* zum Ausdruck bringen würde:

- (3') *Wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*

Während (3') nur $p \rightarrow q$ ausdrückt und dieses nicht mit der verbreiteten Erfahrung $p \rightarrow \sim q$ in Einklang bringt und es so dem Leser/Hörer überläßt, Schlüsse auf nicht regelkonformes Verhalten dessen, der (3') äußert, zu ziehen, räumt (3) die Anerkennung von $p \rightarrow \sim q$ durch denjenigen, der (3) äußert, durchaus ein, ohne jedoch aufzuhören, $p \rightarrow q$ auszudrücken. Da $p \rightarrow \sim q$ die für konzessive Satzverknüpfungen charakteristische Präsupposition ist, kann man diese Interpretation von *wenn*-Konstruktionen, wie König (1986) dies tut, „konzessiv-konditional“ nennen. Es ist die aus dem Weltwissen abzuleitende Präsupposition $p \rightarrow \sim q$, die zu einer „konzessiven Tönung“ der Interpretation der Satzverknüpfung führt.

Der Unterschied zu einer wirklich konzessiven Interpretation liegt darin, daß Konzessiva als Bedeutung die logische Konjunktion von p und q haben – $p \& q$ – und damit die für diese Aussagenfunktion charakteristische Wahrheitswertverteilung – Wahrheitswertcharakteristik – aufweisen, wogegen konzessiv-konditionale Ausdrücke als Bedeutung die Konditionalbeziehung – logisch gesehen die materiale Implikation – haben. Letztere sind nur dann falsch, wenn p wahr ist und q falsch. Demgegenüber sind die Konzessiva immer dann falsch, wenn nicht sowohl p als auch q wahr ist. Der Unterschied zwischen einem konzessiv-konditionalen Ausdruck

und einem konzessiven Ausdruck liegt dann darin, daß bei ersterem für die Wahrheit der Satzverknüpfung nicht gefordert ist, daß p wahr ist. Deshalb wird bei diesen – anders als bei den Konzessiva – der Schluß von p auf $\sim q$ nicht durch die Forderung nach der Wahrheit von p insinuiert und dann durch die Wahrheit von q als blockiert ausgewiesen. Vielmehr wird dieser Schluß dadurch, daß p kraft der Konditionalkonjunktion nicht als wahr hingestellt wird, bei Konzessivkonditionalen als nur mögliche, aber nicht notwendig in Gang zu setzende Operation indiziert. (Siehe hierzu für die Konzessiva Pasch 1992a und b.)² Die soeben behandelte Interpretation, die ich im folgenden „konzessiv-konditionale Interpretation“ nenne, stelle ich unter (ii) schematisch so dar:

(ii) Schema der konzessiv-konditionalen Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

(a) Präsupposition 1. (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$

wobei $\sim(r = p)$

2. (durch Welterfahrung induziert):

$$p \rightarrow \sim q$$

(b) Bedeutung: $(r \rightarrow q) \ \& \ (p \rightarrow q)$

		&		&	
ausgedrückt					
durch:	0		auch		wenn

Wie bei (i) ist $r \rightarrow q$ von *auch* absorbiert. Die durch Welterfahrung induzierte Beziehung $p \rightarrow \sim q$ ist eine Präsupposition bezüglich der Bedeutung der konzessiv-konditional zu interpretierenden Konstruktionen, weil sie im Gegensatz zu letzterer nicht das ausmacht, was im Augenblick unmittelbar nach der Verwendung der Konstruktion gemäß der Annahme dessen, der die Konstruktion verwendet, als Beitrag der Äußerung zum Redekontext, d.h. als Kontexterweiterung, gelten soll. Wenn hier davon die Rede ist, daß $r \rightarrow q$ von *auch* absorbiert ist, so

² Bei Konzessiva müßte aufgrund der Setzung von p durch die Bedeutung der Konstruktion eigentlich der Modus ponens wirksam werden. Er wird aber durch die Bedeutung der Konstruktion selbst, nämlich durch $p \ \& \ q$, blockiert, weil nicht die Präsupposition das ist, was im Augenblick der Äußerung der Konstruktion gesetzt werden (relevant sein) soll, sondern die Bedeutung und weil Bedeutung und Präsupposition logisch unverträglich sind (in logischer Konjunktion eine Kontradiktion ergeben). Siehe hierzu ausführlicher Pasch 1992a und b.

soll dies nicht heißen, daß es zu der für *auch* im Lexikon zu fixierenden Bedeutung gehört, sondern daß es der Äußerungsbedeutung zuzurechnen ist, die *auch* im Verwendungskontext der Konditionalkonstruktionen gewinnt. Im Unterschied zu der unter (ii) (a) 1. aufgeführten Präsupposition ist diese Präsupposition jedoch nicht lexikalisch – d.h. nicht grammatisch, durch das Sprachsystem – induziert, sondern durch das Weltwissen, das sich mit den Bedeutungen der durch die Konjunktion *wenn* verknüpften Teilsätze assoziieren läßt. Sie ist eine „konversationelle Implikatur“ im Sinne von Grice (1975).

3.2.1.3. Quasikausale Interpretation

Ohne die im letzten Beispiel vorliegende konzessive Tönung müssen solche Verwendungen von *auch wenn* interpretiert werden, wie sie von sie (4) illustriert werden:

- (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

(in dem vorausgehenden Kontext: A.: *Ich weiß, daß ich Einkommensteuer zahlen muß, wenn ich zuviel Zinseinkünfte habe. Ich habe keine, aber ich habe Mieteinkünfte. Muß ich da auch eine Einkommensteuererklärung abgeben?* B.:)

Der für die *auch wenn*-Konstruktion in (4) angegebene Kontext legt eine Interpretation der Konstruktion nahe, die wie folgt vereinfacht beschrieben werden soll:

- (iii) Schema der quasikausalen Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

(a) Präsupposition (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$
wobei $\sim(r = p)$

(b) Äußerungsbedeutung: 1. $(r \rightarrow q)$ & $(p \rightarrow q)$

ausgedrückt
durch:

- 0 *auch wenn*
2. (vom Verwendungskontext der Konstruktion induziert): *p*
3. (nach Regeln des logischen Schließens ableitbar): *p* & *q*

(iii)(b)3. – also $p \ \& \ q$ – ergibt sich wie folgt: aus $p \rightarrow q$ aus (iii) (b)1. und aus (iii) (b)2. – also p – ergibt sich per Modus ponens q .³ Per Anwendung der Regel der Einführung der logischen Konjunktion (EK) ergibt sich aus p und q deren logische Konjunktion (iii) (b)3.: $p \ \& \ q$. (iii) (b)1. bis 3. werden über die Regel EK mittels logischer Konjunktion miteinander verknüpft. (In (iii) (b)2. wird p zu $\neg p$ zu modifizieren sein. Die Begründung dafür folgt in Abschnitt 6.1. im Zusammenhang mit der Behandlung der Gebrauchsbedingungen von *wo*.)

Die Konditionalität bleibt damit in der Äußerungsbedeutung erhalten. (Siehe auch Comrie 1986, S. 79 für entsprechende englische Konditionale.) Sweetser (1990, S. 128) nennt deshalb die quasikausal verwendeten Satzverknüpfungen, die mit dem englischen Äquivalent von *wenn*, nämlich *if* gebildet sind, ‘„given” conditionals’ (mit „given” als Charakterisierung von p als Faktum). Sweetser charakterisiert diese Verwendungen von *if*-Konstruktionen – wie ich meine, treffend – so: „In a sense, „given” conditionals are unreasonable. „If X, then Y” logically reduces to „Y” when „X” is already one of the basic premises. So it would be more informative just to say „Y”, at least *prima facie*.” (Sweetser 1990, S. 131). Sie vermutet, daß „given” conditionals deshalb verwendet werden, weil „it is often useful to display the train of reasoning leading to the conclusion expressed” (ibid.) Was Sweetser für die „given” conditionals mit *if* sagt, trifft auch auf die quasikausalen Verwendungen von *wenn*-Konstruktionen zu.

Daß die Konditionalität in der Äußerungsbedeutung erhalten bleibt, macht den grundlegenden Unterschied zu Kausalkonstruktionen aus. Bei einer Kausalkonstruktion muß p im Fall der korrekten Verwendung der Konstruktion nicht einfach als Faktum ermittelt worden sein, sondern p wird von dem, der die Konstruktion verwendet, zusammen mit q als wahr hingestellt. Bei Konditionalkonstruktionen mit Fakteninterpretation von p ist dies nicht der Fall. Diesen Unterschied kann man z.B. daraus ableiten, daß sich, wenn man in (4) *wenn* durch *weil* ersetzt, die von *auch* induzierte Präsupposition verändert. Für Sätze wie (4')

(4') *Auch weil du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

³ Zaefferer (1991b, S. 230) nennt solche Satzverknüpfungen „modus ponens conditionals”.

gilt nicht $p \rightarrow q$ als Skopus der Bedeutung von *auch*, sondern $p \& q$, und nicht $r \rightarrow q$ als von *auch* induzierte Präsupposition, sondern $r \& q$. (Die Großschreibung des *i* in *Mieteinkünfte* soll die Platzierung des Hauptakzents des – hier komplexen – Satzes auf dem *i* kennzeichnen. Dieses Verfahren zur Kennzeichnung des Hauptakzents in einem Ausdruck werde ich auch im folgenden verwenden.)

Der Unterschied zwischen der quasikausalen Interpretation einer *auch wenn*-Satzverknüpfung und der Interpretation einer *auch weil*-Satzverknüpfung wird besonders gut an folgendem Beispiel deutlich: A. sagt: *Trotz meines niedrigen Gehalts muß ich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Warum nur? Ich habe auch kein dickes Sparbuch. Allerdings habe ich Mieteinnahmen. Vielleicht deshalb?* B. antwortet: *Ja, auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* (= (4)). Würde hier anstelle von (4) (4') verwendet, würde zum Ausdruck gebracht, daß außer unter der in (4') genannten als erfüllt ausgegebenen Bedingung, d.h. außer aus dem in (4') genannten Grund, der Adressat noch aus einer anderen als erfüllt ausgegebenen Bedingung (einem anderen Grund) eine Einkommensteuererklärung abgeben muß. Durch *auch weil* wird zum Ausdruck gebracht, daß ein solcher anderer Grund vorliegt. In dem oben angeführten Kontext wird aber ein solcher Grund nicht genannt, es wird vielmehr die Frage gestellt, was der Grund für die Forderung nach Abgabe einer Einkommensteuererklärung sein könnte und eine mögliche Antwort mit dem Zweck der Bestätigung oder Zurückweisung ins Spiel gebracht. Bei der *auch wenn*-Satzverknüpfung (4) nun wird die Bedeutung von *auch* bei der Komposition der Bedeutung des komplexen Satzes (4) auf die Bedeutung der *wenn*-Verknüpfung angewendet. Dabei bleibt die logische Konjunktion $p \& q$ in der Äußerungsbedeutung von (4) außerhalb des Skopus der Bedeutung von *auch*. Durch die Verwendung von *auch* wird nur zum Ausdruck gebracht, daß es andere Bedingungen für die Abgabe von Einkommensteuererklärungen gibt, die im Falle von A. erfüllt sein können (z.B. wenn jemand ein entsprechend hohes Gehalt hat), aber nicht erfüllt sein müssen (wie z.B. bei A., der kein entsprechend hohes Gehalt hat).

$\& q$ geht in *auch weil*-Satzverknüpfungen aus folgendem Grund in die Präsupposition ein, die von *auch* induziert wird:

- In Konstruktionen der Art *auch* – / 'X_{/a,b/}...Y_{/c,b/} /_b ist X Ausdruck des von *auch* induzierten Fokus der Bedeutung der Konstruktion (siehe hierzu im Detail Jacobs 1983, 1984 und 1988). *a*, *b*, *c* repräsentieren hier Variable über syntaktische Kategorien. /*a,b/* besagt, daß die so

indizierte Einheit Konstituente der durch *b* indizierten Einheit ist. Entsprechendes gilt für */c,b/*. (Der Apostroph vor *X* soll anzeigen, daß *X* den Hauptakzent in der Konstruktion trägt.)

- *Y* ist Ausdruck des Hintergrunds der Bedeutung von Konstruktionen der genannten Art zu dem von *auch* induzierten Fokus.
- Die Bedeutung von *weil* gehört zwar zum Skopus der Bedeutung von *auch*, aber sie gehört nicht mit zu dem von *auch* induzierten Fokus. Dies läßt sich daraus ableiten, daß (4') sich zwar ganz natürlich an einen verbalen Kontext wie 'A.: *Wegen meiner Honorartätigkeit muß ich eine Steuererklärung abgeben.. B.:'* anschließen läßt, nicht jedoch an einen verbalen Kontext wie 'A.: *Muß ich eine Einkommensteuererklärung abgeben? B.:'*. Im erstgenannten Kontext gehört der durch *weil* ausgedrückte Begründungszusammenhang zum Redehintergrund (durch das Vorkommen von *wegen meiner Honorartätigkeit*), er ist thematisch. Im zweiten angeführten Kontext ist dies nicht der Fall. Hier wären Formulierungen wie *Weil du Mieteinkünfte hast, müßt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* oder *Ja, weil du Mieteinkünfte hast.* oder *ja, u.a. weil du Mieteinkünfte hast.*

Darin, daß die Konjunktion im Adverbialsatz – hier *weil* – zwischen *auch* und den Ausdruck des von *auch* induzierten Fokus tritt, gehen subordinierende Konjunktionen mit Präpositionen zusammen. Auch diese trennen den fokusinduzierenden Ausdruck (z.B. *auch*) von dem Ausdruck des Fokus, den dieser induziert. Vgl.

- (5) (a) *Auch wegen deiner Mieteinkünfte müßt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.*
 (b) * *Wegen auch deiner Mieteinkünfte ...*
 (c) * *Weil auch du Mieteinkünfte hast ...*

- Da nur die Bedeutung der Kokonstituente von *weil* – d.h. des von *weil* subordinierten Satzes *s_i* – der von *auch* induzierte Fokus ist, ist
 - *p* als Bedeutung von *s_i* der von *auch* induzierte Fokus der Bedeutung der Konstruktion
 - & *q* als Bedeutung des Restes der Konstruktion – also des übergeordneten Satzes *s_j* mit *weil* – (fokaler) Hintergrund zu dem von *auch* induzierten Fokus.

- & q ist keine semantisch wohlgeformte Struktur, denn & ist zweistellig; es verlangt die Spezifikation seines zweiten Arguments, das vom selben semantischen Typ wie sein anderes Argument – hier q – sein muß.
- Der Fokus einer Bedeutung b_i ist immer eine Einheit f_i , die mit etwas kontrastiert, das vom selben semantischen Typ ist wie f_i , d.h. im selben semantisch-syntaktischen Verhältnis zu b_i steht wie f_i .
- Deshalb und weil der von *auch* induzierte Fokus f_i eine Proposition ist – nämlich p – und der Fokus f_i und der zu ihm gehörige (fokale) Hintergrund h_i eine komplexe semantische Einheit eines bestimmten semantischen Typs t_i bilden, muß das, womit der Fokus f_i kontrastiert, ebenfalls eine Proposition sein, die mit h_i eine komplexe semantische Einheit des Typs t_i bildet. Nennen wir diese Einheit r. r verbindet sich dann nach den Regeln der Bedeutungskomposition mit dem fokalen Hintergrund h_i – hier: $\lambda v(et\ q(v))$, wobei v vom Typ t_i ist – durch Ersetzung von v durch r zu einer komplexen Proposition r & q. Diese ist dann eine Hintergrundproposition. (r & q soll aufgrund dessen, daß die Funktoren *et* und & die logische Konjunktion bezeichnen sollen, äquivalent mit *et q* (r) sein.)
- Hintergrundpropositionen, die nicht erst durch die Verwendungen der Ausdrücke, von denen sie induziert werden, einer epistemischen Bewertung unterworfen werden, sind *P r ä s u p p o s i t i o n e n*.

Für Satzverknüpfungen wie (4') *Auch weil du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* ergibt sich dann eine Bedeutung-Präsuppositionen-Struktur, die ich – stark vereinfacht, u.a. unter Fortlassung der Relation $\sim (r=p)$ – so darstelle:

- (iv) (a) Präsupposition: r & q
 (b) Bedeutung: (r & q) & (p & q)⁴

Mit dieser Bedeutung-Präsuppositionen-Struktur sind allerdings *weil*-Satzverknüpfungen noch nicht adäquat beschrieben. So kann nämlich gemäß allgemeinen Erfahrungen z.B. eine Satzverknüpfung wie (4'a) entgegen dem, was aufgrund der durch *p & q* beschriebenen Wahrheitsbedingungen von *weil*-Satzverknüpfungen gelten müßte, nicht als wahr be-

⁴ Ich verzichte auf die Repräsentation des fokalen Hintergrunds als Prädikat, das auf den Fokus angewandt wird, so wie es Jacobs (1983, S. 19) vorschlägt, weil mir diese theoretische Komplikation des Begriffs der Fokus-Hintergrund-Gliederung im oben beschriebenen Konzept vom Zusammenhang von Kontrastierendem und Nichtkontrastierendem nicht notwendig erscheint.

urteilt werden (aufgrund von $p \ \& \ q$ müßte es dies aber, weil sowohl p als auch q wahr ist).

(4'a) * *Weil* *Wale Säugetiere sind, dreht sich die Erde um die Sonne.*
 (= (1) (k'))

In der Unmöglichkeit, als wahr beurteilt zu werden, geht (4'a) mit einer entsprechenden *wenn*-Satzverknüpfung zusammen:

(4'b) * *Wenn* *Wale Säugetiere sind, dreht sich die Erde um die Sonne.*

Auch diese Satzverknüpfung müßte, wenn sich die Interpretation von *wenn*-Satzverknüpfungen auf die Wahrheitsbedingungen (Wahrheitscharakteristik) der materialen Implikation reduzierte, als wahr beurteilt werden. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Es gibt also offensichtlich in *weil*-Satzverknüpfungen die gleiche Forderung nach einer Abhängigkeit des Inhalts des übergeordneten Satzes vom Inhalt des untergeordneten Satzes wie in *wenn*-Satzverknüpfungen. Diese Abhängigkeit ist, wie bereits für *wenn* gesagt, als nicht extensional definierbare Beziehung zwischen den verknüpften Sätzen zu betrachten. Um deren Angabe muß die Beschreibung der Gebrauchsbedingungen von *weil* wie die der Gebrauchsbedingungen von *wenn* noch erweitert werden. Da diese Angabe für die im folgenden interessierenden Zusammenhänge nicht von Belang ist, lasse ich sie in der Beschreibung der *weil*-Satzverknüpfungen fort. Dagegen repräsentiere ich die auch in *wenn*-Satzverknüpfungen geltende wahrheitsfunktionale Gebrauchsbedingung der materialen Implikation, auf die ich die Bedeutung von *wenn* zurückführe. Daß die Gebrauchsbedingungen von *weil* eine Komponente $p \rightarrow q$ enthalten, kann aus der Tatsache abgeleitet werden, daß *weil*-Satzverknüpfungen den Fall entsprechender *wenn*-Satzverknüpfungen denotieren, in dem von der Wahrheit von p und von q ausgegangen wird.

Ich betrachte die Beziehung $p \rightarrow q$ gemäß einer von König (1991a, S. 196) für englische Kausalkonstruktionen angestellten Erwägung als von *weil* induzierte Präsupposition. (Zu der von König bevorzugten alternativen Analyse von Kausaladverbialen als Duale von Konzessivadverbialen siehe meine kritische Stellungnahme in Pasch 1992b.)

Gegen die Annahme, daß $p \rightarrow q$ eine von *weil* induzierte Präsupposition ist, könnte eingewandt werden, daß $p \rightarrow q$ ja gerade das ausmacht, was die nichtsymmetrische Bedeutung von *weil* von der symmetrischen

Beziehung der logischen Konjunktion unterscheidet, nämlich daß p ein Grund, eine Bedingung für q ist und nicht umgekehrt. Das Problem ist, daß die Wahrheitswertverteilungen $\langle f,w; f,f \rangle$, die neben der Wahrheitswertverteilung $\langle w,w \rangle$ zur Wahrheitswertcharakteristik von $p \rightarrow q$ gehören, nicht zur Wahrheitswertcharakteristik der Bedeutung von *weil*-Satzverknüpfungen gehören: diese können nicht wahr sein, wenn p falsch ist. *weil*-Satzverknüpfungen sind, wie gesagt, nur dann wahr, wenn beide Teilsätze der Satzverknüpfung wahr sind, d.h., wenn sie die Wahrheitsbedingung der logischen Konjunktion erfüllen.

$p \rightarrow q$ selbst kann demnach nicht die Bedeutung (Wahrheitsbedingungen) von *weil*-Satzverknüpfungen ausmachen. Theoretisch ist aber als Bedeutung von *weil*-Satzverknüpfungen die logische Konjunktion von $p \rightarrow q$ und $p \& q$ denkbar. Diese hat allerdings dieselbe Wahrheitswertcharakteristik wie $p \& q$: sie kann nur wahr sein, wenn sowohl p als auch q wahr ist. Dadurch, daß von den Wahrheitswertverteilungen, die die Wahrheitswertcharakteristik der materialen Implikation ausmachen, drei Verteilungen, unter denen die Satzverknüpfung als wahr bewertet werden kann, als Wahrheitsbedingungen von *weil*-Satzverknüpfungen fortfallen, wird der Beitrag, den $p \rightarrow q$ zu den Wahrheitsbedingungen der *weil*-Satzverknüpfungen leistet, aufgehoben. Dennoch stellt er eine Anforderung dar, die die Bedeutungen der Teilsätze erfüllen müssen, damit die Verwendung von *weil* sinnvoll genannt werden kann. Die Verwendung von *weil* in einer Satzverknüpfung wie

(4'c) * *Weil Wale Säugetiere sind, dreht sich die Sonne um die Erde.*

ist unsinnig, weil zwischen p und q unabhängig von der Verwendung von *weil* erfahrungsgemäß nicht die Beziehung $p \rightarrow q$ bestehen kann. Ich betrachte diese Beziehung als Präsupposition, weil die unabhängig von der Anwendung von *weil* gegebenen möglichen Verteilungen der Wahrheitswerte der durch *weil* zu verknüpfenden Teilsätze auch außerhalb ihrer Verknüpfung durch *weil* keine Komplementärmenge der Wahrheitswertcharakteristik der Wahrheitsfunktion $p \rightarrow q$ bilden dürfen, d.h. nicht die Wahrheitswertverteilung $\langle w,f \rangle$ ausmachen dürfen.

Es ergibt sich dann – wieder, u.a. auf die schon in (iv) praktizierte Weise, stark vereinfacht dargestellt – folgende lexikalisch (d. h. grammatisch) determinierte Präsuppositionen-Bedeutung-Struktur von *auch weil*-Konstruktionen:

(v) Schema der lexikalisch determinierten Interpretation von *auch weil*-Konstruktionen:

- (a) Präsupposition 1. (von *weil* induziert): $p \rightarrow q$
 2. (von *auch* induziert und an *weil* gebunden) : $r \rightarrow q$
 3. (von *auch* induziert und an *weil* gebunden) $r \ \& \ q$
- (b) Bedeutung: $(r \rightarrow q) \ \& \ (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch weil

In allen folgenden Repräsentationen von *auch*-Konstruktionen verzichte ich auf die in (ii) und (iii) angegebene, aber ab (iv) aus Gründen der Vereinfachung der Repräsentation fortgelassene Information $\sim (r=p)$. Ich tue dies, weil ich, wie im Zusammenhang mit Abschnitt 3.1. ausgeführt, diese Angabe für den Inhalt eines pragmatischen Prinzips der Informativität halte, das referentielle Nichtidentität der Argumente zweistelliger Wahrheitsfunktionen fordert. Wenn meine Annahme stimmt, gehört diese Information nicht in die Repräsentation der Gebrauchsbedingungen einzelner lexikalischer Einheiten, sondern sie ergibt sich aus dem Wirken des genannten Prinzips für lexikalische Bedeutungen generell.

Im Gegensatz zu *auch weil*-Konstruktionen induzieren *auch wenn*-Konstruktionen nicht lexikalisch, d.h. generell, die Präsuppositionen $p \rightarrow q$ und $r \ \& \ q$, sondern induzieren nur die auch von *auch weil*-Konstruktionen induzierte Präsupposition $r \rightarrow q$. Sie haben die in (i) schematisch dargestellte sprachlich kodifizierte Bedeutung-Präsuppositionen-Struktur. Danach haben sie $p \rightarrow q$ als Bestandteil der grammatisch determinierten Bedeutung. In der Äußerungsbedeutung von (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* (bei Faktizität von p) kommt noch hinzu, daß sich über die Schlußregel der Einführung der logischen Konjunktion (EK) mit der Bedeutung aus (i) die kontextuell als Faktum feststellbare Proposition p verbindet. Dies ergibt dann $(r \rightarrow q) \ \& \ (p \rightarrow q) \ \& \ p$.

Die Interpretation der mit (4) anvisierten spezifischen – „quasikausalen“ – Verwendung der *auch wenn*-Konstruktion aus (4) habe ich schematisch durch (iii) dargestellt. Im Unterschied zu (4'), wo die Anwendung des Modus ponens über *weil* angewiesen wird, ist die Ingangsetzung des Modus ponens in (4) nicht sprachlich kodifiziert, da $\&p$ nicht sprachlich ausgedrückt ist. (Weiter unten wird zu zeigen sein, daß (iii)

als Repräsentation der Interpretation von (4) noch im Hinblick auf die Präsuppositionsstruktur verfeinert werden muß.)

3.2.1.4. Quasikonzessive Interpretation

Ein Beispiel für eine solche Art der Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen ist (6):

- (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* (geäußert in einer Situation, in der der Adressat der Äußerung jegliche Auslassungen des Sprechers von (6) abwehrt, indem er zeigt, daß sie ihm lästig sind, was den induktiven Schluß erlaubt, daß sie ihm lästig sind)

Interpretationen dieser Art sind „quasikonzessiv“. Sie sind eine Kombination dessen, was bei einer konzessiv-konditionalen Interpretation, und dessen, was bei einer kausalen Interpretation von *wenn*-Konstruktionen zum Tragen kommt: einer Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ und einer Interpretation von p als faktisch. Sie können – wieder vereinfacht – so dargestellt werden:

- (vi) Schema der „quasikonzessiven“ Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

- | | | | |
|-------------------------|---|------------------------|-----------------------|
| (a) Präsupposition 1. | (von <i>auch</i> induziert): | $r \rightarrow q$ | |
| | 2. (durch Welterfahrung induziert): | $p \rightarrow \sim q$ | |
| (b) Äußerungsbedeutung: | 1. ($r \rightarrow q$) | & | ($p \rightarrow q$) |
| | | | |
| ausgedrückt | | | |
| durch: | 0 | auch | wenn |
| | 2. (vom Verwendungskontext der Konstruktion induziert): p | | |
| | 3. (nach Regeln des logischen Schließens ableitbar): $p \& q$ | | |

(In (vi) (b)2. wird p zu $+p$ zu modifizieren sein. Die Begründung dafür folgt in Abschnitt 6.1. im Zusammenhang mit der Behandlung der Gebrauchsbedingungen von *wo*.)

Interpretationen dieser Art sind quasikonzessiv wegen $p \rightarrow \sim q$ als Präsupposition und $p \& q$ als Teil der Äußerungsbedeutung: $p \& q$ korrigiert $p \rightarrow \sim q$, d.h. beide Aussagenverknüpfungen ergeben in logischer Konjunktion eine Kontradiktion. Dabei ist $p \& q$ die im Augenblick der Äußerung der Konstruktion relevante Aussagenverknüpfung.

Wegen der Komponente $p \rightarrow q$ der Äußerungsbedeutung sind sie nur *quasi* konzessiv, d. h. ihre Bedeutung hat noch eine konditionale Beimengung, so wie (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* bei Faktizität von p nur quasikausal ist (die konditionale Interpretation bleibt erhalten). Bei echten, d. h. lexikalisch ausgedrückten Kausalverknüpfungen gehört $p \rightarrow q$, das in Konditionalkonstruktionen die Bedeutung ausmacht, zu den Präsuppositionen, die durch *weil* oder andere Kausalkonnektive kodiert sind; bei echten Konzessivkonstruktionen fehlt die Komponente $p \rightarrow q$ überhaupt.

Bei der quasikonzessiven Interpretation von Konditionalkonstruktionen wird die Interpretation des mit *wenn* gebildeten Konditionalsatzes als hinreichende Bedingung auf eine bestimmte Situation eingeschränkt. Sie zeigt durch das Vorhandensein der Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ und der Bedeutung $p \rightarrow q$, daß die Beziehung der hinreichenden Bedingung nicht, wie landläufig unterstellt, mit „immer (d. h. in einer beliebigen Situation) wenn p gilt, dann gilt q “ umschrieben werden kann.

Unter anderem hierin liegen die von vielen verspürten Unterschiede zwischen z. B. (6) einerseits und (7) und (8) andererseits:

(7) *Obwohl es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*

(8) *Obschon/Obgleich es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*

Solche Unterschiede bestehen zwischen echten Konzessiva wie (7) und (8) nicht. Die konzessiv verwendete Konditionalkonstruktion hat zwei Eigentümlichkeiten: a) Entweder sie läßt – wie in (6) – die Möglichkeit offen, daß p kein Faktum ist, oder b) sie bezieht sich, wenn es offensichtlich ist, daß p ein Faktum ist, nur auf die Bedingung-Folge-Beziehung, nicht aber auf die Faktizität der Bedingung.

Trotzdem sind logisch gesehen quasikonzessive Konditionalkonstruktionen äquivalent mit echten Konzessiva. Der Grund hierfür ist, daß die Wahrheitswertcharakteristiken der Äußerungsbedeutungen von bis auf die Konjunktion gleichen Sätzen identisch sind: $\langle w, w \rangle$. Bei echten Konzessiva ergibt sich die Äußerungsbedeutung durch die logische Konjunktion von p und q , die der grammatisch determinierten Bedeutung der betreffenden Konjunktion zugrunde liegt. Bei den quasikonzessiven Konditionalkonstruktionen ergibt sie sich aus der logischen Konjunktion von $p \rightarrow q$ und $p \& q$.

Auch hier zeigt sich, worauf Lang schon 1977 hingewiesen hat, nämlich daß die logischen Eigenschaften der Konnektive nur eine Seite ihrer

Gebrauchsbedingungen sind. Quasikonzessive Konditionalkonstruktionen spiegeln gleichsam komplexe Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen mentalen Operationen; die Gebrauchsbedingungen echter konzessiver Ausdrücke sind mentale Verkürzungen von Bündeln unterschiedlicher logischer Operationen.

3.2.2. Fall 1b: *auch wenn*-Sätze im Vorfeld eines Bezugssatzes mit *doch*

Die kategorial indizierte lineare Struktur der Konstruktionen, die dem Fall 1b zuzurechnen sind, läßt sich so darstellen:

[_s[*auch wenn* [_s (...) X_{SG(1...n)} (...) V_{fin}]

(*so*) V_{fin} (...) Y_{SG(1...n)} *doch* (...)]

doch Y_{SG(1...n)} (...)]

Die rein konditionale Interpretation scheidet für die Varianten dieses syntaktischen Falles aus. So ist (2') nicht mit dem vereinbar, was erfahrungsgemäß in unserer Kultur der Fall ist.

- (2') **e Auch wenn man Mieteinnahmen hat, (so) muß man doch eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

Hier und im folgenden will ich durch hochgestelltes **e* zum Ausdruck bringen, daß die Interpretation der so gekennzeichneten als Illustrationen verwendeten Konstruktionen mit allgemein vorauszusetzenden Erfahrungen von der als Realität erfahrenen Welt kollidieren.

(2') suggeriert, daß man, wenn man Mieteinnahmen hat, üblicherweise keine Einkommensteuererklärung abgeben muß. Dies liegt an dem *doch*, denn wenn man dieses wegläßt, wird der Satz ein völlig normaler Konditionalsatz, dessen Bedeutung mit keiner Erfahrung kollidiert. (2') wäre auch wieder akzeptabel, wenn der *auch wenn*-Satz zwischen *man* und *Mieteinnahmen* eine Partikel wie *nur*, *ausschließlich*, *lediglich* oder einen anderen restriktiven Ausdruck aufwiese, der die Präsupposition rechtfertigt, die *doch* induziert, nämlich daß man keine Einkommensteuererklärung abgeben muß, wenn man Mieteinnahmen hat.

Wie die rein konditionale Interpretation ist beim Fall 1b auch die Interpretation 3.2.1.3. – die „quasikausale“ – nicht möglich. Dagegen sind die konzessiv-konditionale – Typ 3.2.1.2. – und die quasikonzessive – Typ 3.2.1.4. – im Fall 1b möglich. Der Grund hierfür ist, daß die Bedeutung von *doch* die Negation einer Negation ist. Als das, was negiert wird, bie-

tet sich das gemäß der Erfahrung aus p abzuleitende $\sim q$ an. So ließe sich erklären, warum für einen Bürger der Bundesrepublik Deutschland zwar (3) *Auch wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.* und (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* (bei Faktizität von p) mit *doch* im übergeordneten Satz wohlgeformt wären, (2) *Auch wenn man Mieteinnahmen hat, muß man eine Einkommensteuererklärung abgeben.* und (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* (bei Faktizität von p) dagegen nicht. Bei ersteren läßt sich erfahrungsgemäß $\sim q$ ableiten, bei letzteren nicht. Die nach dem Muster 1b gebildeten Satzverknüpfungen (1) (b) *Auch wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung doch.* und (1) (f) *Auch wenn die Jahre enteilen, (so) bleibt doch die Erinnerung.* müssen dann – aufgrund von *doch* – je nach Ansicht, ob die Jahre enteilen oder sehr langsam verstreichen, d.h. je nachdem, ob p als Faktum angesehen wird oder nicht, als konzessiv-konditional oder quasikonzessiv interpretiert werden.

3.2.3. Fall 2a: Dem Bezugssatz vorausgehende syntaktisch desintegrierte *wenn auch*-Sätze

Die kategorial indizierte lineare Struktur dieses Konstruktionstyps läßt sich so darstellen:

[*auch wenn* [_S (...) X_{SG(1...n)}(...) V_{fin}]] [_S Y_{SG} V_{fin} (...)]

Dieser Konstruktionstyp wird durch (1) (h) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.* illustriert. Neben den *auch wenn*-Satzverknüpfungen, in denen im Bezugssatz zum Konjunktionalsatz Erststellung des finiten Verbs vorliegt oder dem finiten Verb dort nur *so* vorausgeht (siehe die Fälle 1a und 1b), gibt es Fälle von *auch wenn*-Konstruktionen, bei denen im Bezugssatz das finite Verb in Zweitposition steht, d.h. in denen dem finiten Verb ein Satzglied vorausgeht (siehe neben (1) (h) noch (1) (d) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt doch.*) Hier bildet der *auch wenn*-Satz nicht wie in den bisher behandelten Konstruktionstypen das Vorfeld des Bezugssatzes, sondern ist syntaktisch desintegriert. (Zur syntaktischen Desintegration siehe Hoffmann 1991, S. 112f.) In solchen Konstruktionen ist die Faktizität von q impliziert. Dies wird durch die Natur des Bezugssatzes ausgedrückt, ein syntaktisch selbständiger Verbzweitsatz mit eigenem Vorfeld zu sein und nicht wie in den unter 3.2.1. und 3.2.2. genannten Fällen 1a und 1b Teil eines syntaktisch komplexen Satzes zu sein (dessen Vorfeld vom Konjunktionalsatz – d.h. vom *auch wenn*-Satz – gebildet wird).

Eine normale Konditionalbeziehung, bei der *auch* vor *wenn* fehlt, ist so unter Beachtung der Forderung nach Wohlgeformtheit der Konstruktion nicht auszudrücken. Vgl.

- (1) (h') * *Wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.*
 (2'') * *Wenn man Mieteinnahmen hat, man muß eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

Allerdings sind syntaktisch ausgegliederte *wenn*-Sätze nicht generell ausgeschlossen. Vgl. *Wenn du mich fragst: die Angelegenheit verlangt viel Takt.*; *Wenn Sie es genau wissen wollen: die Angelegenheit ist einem Rechtsanwalt übergeben worden.* Die Inhalte, die solche syntaktisch ausgegliederten „reinen“ *wenn*-Sätze ausdrücken dürfen, gehören zu den Umständen, Bedingungen der Verwendung des Ausdrucks von *q*.

Auffällig ist bei der hier interessierenden Konstruktion folgendes: Auch in dem Fall, in dem *wenn* ein *auch* voraussetzt und die Beziehung zwischen *p* und *q* auch unabhängig von *wenn* als $p \rightarrow q$ zu interpretieren ist – wie dies der Fall ist bei (2) *Auch wenn man Mieteinnahmen hat, muß man eine Einkommensteuererklärung abgeben.* und (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.* (bei Faktizität von *p* im Kontext von (4)) – , hat die Satzverknüpfung eine konzessive Tönung, d.h. ist eine konzessiv-konditionale.

- (4'') * *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, du mußt eine Einkommensteuererklärung abgeben.*
 (im Kontext von (4) oder von (2), d. h. mit oder ohne Faktizität von *p*)

(4'') wirkt befremdlich (deshalb habe ich es durch *^e gekennzeichnet), weil keine Kollision mit einer Erfahrung von möglichen Zusammenhängen zwischen *p* und *q* vorliegt. Eine derartige Kollision wird aber offenbar durch die in (4'') illustrierte *auch wenn*-Konstruktion suggeriert.

Dies und die mögliche Nichtwohlgeformtheit der Konstruktion im Falle des Fehlens von *auch* (oder *selbst*, *sogar*) vor *wenn* legt die Vermutung nahe, daß das nicht mit dem Konjunkionaladverbial identische Vorfeld im Bezugssatz im Verein mit den Gebrauchsbedingungen der Gradpartikel – hier *auch* – die konzessive Interpretation erst möglich und letztlich notwendig macht. (Wodurch sie möglich und wodurch sie notwendig gemacht wird, werde ich in Abschnitt 6 zu klären versuchen.) Wenn die Struktur des Bezugssatzes diese Eigenschaft hat, dann müßten (3) *Auch*

wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht. und (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* nach einer entsprechenden Veränderung der Stellung des finiten Verbs im Bezugssatz wohlgeformt sein. Dies ist denn auch der Fall. Vgl.

- (3'') *Auch wenn du mich kniefällig darum bittest, du bekommst meine blaue Mauritius nicht.*
 (6') *Auch wenn es dir lästig ist, du mußt mir jetzt zuhören.*

Man kann aufgrund dieser Faktenlage wohl die Hypothese wagen, daß die genannte Struktur des Bezugssatzes den Bezugssatz als Ausdruck einer erfahrungsgemäßen Folge aus der Bedingung p, die der Konjunktionalsatz ausdrückt, untauglich macht. Die Interpretierbarkeit der Faktizität des vom Bezugssatz ausgedrückten Sachverhalts wird von der Bedeutung des Konditionalsatzes nicht mehr berührt, wird von dieser nicht relativiert. Sie wird durch die Bezugssatzstruktur als gegeben ausgedrückt, wenn dieser indikativisch ist. *Auch wenn* bildet zusammen mit dem subordinierten Satz ein Irrelevanzkonditional im Sinne von König/Eisenberg (1984) und König (1986). Daß diese Interpretation durch die Struktur des Bezugssatzes determiniert wird, sieht man u.a. daran, daß auch die Alternative zu *auch wenn* – *und wenn* – auf die Interpretation der Faktizität des Bezugssatzsachverhalts keinen Einfluß hat. Vgl. *Und wenn du mich kniefällig darum bittest, du bekommst meine blaue Mauritius nicht.*

Diese Hypothese wird gestützt durch die Wohlgeformtheit von Satzverknüpfungen wie *Wenn du es ganz genau wissen willst, der Westfälische Frieden wurde 1648 in Münster geschlossen.* Die Interpretation des zweiten Satzes der Satzverknüpfung als Ausdruck einer Folge aus der vom Konjunktionalsatz ausgedrückten Bedingung würde der allgemeinen Erfahrung widersprechen, daß allein schon der Wunsch nach Kenntnis eines Faktums dieses Faktum bedingt.

Ein Problem könnten bei dieser Auslegung der Beziehung zwischen der Bedeutung des untergeordneten Satzes und der des folgenden Bezugssatzes, von dem wie in (3'') und (6') *auch wenn* mit dem untergeordneten Satz kein Vorfeld bildet, Sätze im Konjunktiv darstellen. Vgl. (3''k) und (6'k):

- (3''k) *Auch wenn du mich kniefällig darum bätest, du bekädest meine blaue Mauritius nicht.*
 (6'k) *Auch wenn es dir lästig wäre, du müßtest mir jetzt zuhören.*

Hierzu ist folgendes zu sagen: Zwar gibt der Sprecher der Satzverknüpfung durch den Konjunktiv zu verstehen, daß er sich nicht auf die Annahme der Faktizität des vom Bezugssatz denotierten Sachverhalts festlegt, aber auch hier bringt er zum Ausdruck, daß er die Faktizität dieses Sachverhalts nicht als eine notwendige Folge der Faktizität des durch den *wenn*-Satz denotierten Sachverhalts betrachtet. Der Unterschied zur Verknüpfung der indikativischen Entsprechungen der Sätze unter (3ⁿk) und (6^k) liegt darin, daß der Sprecher durch den Konjunktiv II zum Ausdruck bringt, daß er die Bedingungen für die Faktizität der betreffenden Sachverhalte nicht als erfüllt ansieht. (Zu einer entsprechenden Interpretation des Konjunktivs II siehe im übrigen Kasper 1987, S. 54. Kasper sagt, daß „der Konjunktiv genau dann korrekt verwendet wird, wenn die BSB's („Bedingungen der sinnvollen Behauptbarkeit des indikativischen Satzes“ - R.P.) nicht erfüllt sind“.)

Für den Konjunktiv I gilt Ähnliches. Auch mit der Verwendung des Konjunktivs I bringt der Sprecher zum Ausdruck, daß er selbst keinen Anspruch auf Faktizität des von dem betreffenden Satz im Konjunktiv denotierten Sachverhalts erhebt. Dennoch gilt auch für Sätze im Konjunktiv I in der hier zu diskutierenden Konstruktion, daß der Sprecher zum Ausdruck bringt, daß er die (möglicherweise von einem anderen Sprecher behauptete) Faktizität des vom Bezugssatz denotierten Sachverhalts nicht als notwendige Folge des durch den *wenn*-Satz denotierten Sachverhalts betrachtet. Vgl. *Auch wenn er sie kniefällig darum bitte, er bekomme ihre blaue Mauritius nicht.; Auch wenn es ihm lästig sei, er müsse ihr jetzt zuhören.*

Das hier für die Interpretation der Faktizität des Denotats des untergeordneten Satzes bei Satzverknüpfungen im Konjunktiv Gesagte gilt mutatis mutandis auch für die weiter unten zu behandelnden *wenn auch*- und *wenn schon*-Satzverknüpfungen.

3.2.4. Fall 2b: Spezialfall von 2a: Bezugssatz mit *doch*

Die kategorial indizierte lineare Struktur solcher Konstruktionen läßt sich so darstellen:

[*auch wenn* [_S (...) X_{SG(1...n)} (...) V_{fin}]]

[_S Y_{SG} V_{fin} (...) *doch* (...)]

Dieser Fall wird durch (1) (d) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt doch.* illustriert. Auch für ihn trifft das für den Fall 2a Gesagte

zu. Darüber hinaus wird durch *doch* in dem Satz, der q bezeichnet (also im Bezugssatz zum Konjunktionalsatz) eine präsupponierte Negation von q zurückgewiesen: *doch* ist Ausdruck einer doppelten Negation, d.h. die Bedeutung von *doch* negiert eine vorgängige Negation von q . Diese Negation von q ist das, was aus p folgt, wenn man die bei Konzessivität einschlägige Beziehung $p \rightarrow \sim q$ interpretiert.

Im Unterschied zu Konstruktionen des unter 3.2.3. genannten Typs (siehe Fall 2a, Beispiel (1) (h)) wird mit Konstruktionen aus dem Bereich des Falls 2b durch die Verwendung von *doch* $\sim q$ lexikalisch als präsupponiert induziert.

3.2.5. Fall 3: *auch wenn*-Satz nach Bezugssatz

Die kategorial indizierte lineare Struktur solcher Konstruktionen läßt sich so darstellen:

$$[sX_{SG(1...n)}V_{fin}(\dots) \textit{auch wenn} [s(\dots) Y_{SG(1...n)}(\dots) V_{fin}]]$$

Diese Konstruktionen erscheinen formal als Ausrahmung des untergeordneten Satzes, können aber, wenn der erste Teilsatz eine fallende Intonationskontur aufweist, auch als eine Inversion der Reihenfolge von Konjunktionalsatz und Bezugssatz angesehen werden, wie sie durch den Konstruktionstyp 2a (siehe Abschnitt 3.2.3.) repräsentiert wird. In diesem Fall gestatten sie eine konzessiv-konditionale (siehe (3i)), eine quasikausale (siehe (4i)) und eine quasikonzessive (siehe (6i)) Interpretation. Die konditionale Interpretation dagegen ist unter der genannten intonatorischen Bedingung nicht möglich. Die genannte intonatorische Besonderheit bedingt die Interpretation, daß die Wahrheit von q hier nicht mehr von der von p abhängt (siehe im folgenden (2i) und (4i)). Das heißt, die Bedeutung des konditional zu interpretierenden *auch wenn*-Satzes ist irrelevant für die Wahrheit von q . Der *auch wenn*-Satz liefert – appositiv – eine zusätzliche Information zu dem vom Bezugssatz bezeichneten Sachverhalt.

Die konditionale Interpretation einer Abfolge von Bezugssatz und Konjunktionalsatz im Sinne von

(2) *Auch wenn man Mieteinnahmen hat, muß man eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

in dem für (2) und (2i) angegebenen Kontext ist nur möglich, wenn der erste Teilsatz progrediente Intonation aufweist. Allerdings darf dann

außerdem *auch* nicht unmittelbar vor *wenn* stehen, sondern muß irgendwo vor der rechten Satzklammer des ersten Teilsatzes stehen (vgl. (2ia), (2ib)).

- (2i) *^{kond} *Man muß eine Einkommensteuererklärung abgeben, auch wenn man Mieteinnahmen hat.*
 (Voraufgehender Kontext z.B.: A.: *Nehmen wir einmal an, ich hätte einen Mieter. Muß man, wenn man Mieteinkünfte hat, eine Einkommensteuererklärung abgeben?* B.: *Ja...*; formale Bedingung; der erste Teilsatz hat eine fallende Intonationskontur)
- (2ia) *Man muß auch eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn man Mieteinnahmen hat.*
- (2ib) *Eine Einkommensteuererklärung muß man auch abgeben, wenn man Mieteinnahmen hat.*
- (3i) *Du bekommst meine blaue Mauritius nicht, auch wenn du mich kniefällig darum bittest.*
- (4i) ^{kaus} *Du mußt eine Einkommensteuererklärung abgeben, auch wenn du Mieteinkünfte hast.* (Voraufgehender Kontext z.B.: A.: *Ich habe zwar Mieteinnahmen, aber muß ich deswegen schon eine Einkommensteuererklärung abgeben?* B.: *Ja...*; formale Bedingung; der erste Teilsatz hat eine fallende Intonationskontur)
- (4ia) *Du mußt auch eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn du Mieteinkünfte hast.*
- (4ib) *Eine Einkommensteuererklärung mußt du auch abgeben, wenn du Mieteinkünfte hast.*
- (6i) *Du mußt mir jetzt zuhören, auch wenn es dir lästig ist.* (geäußert in einer Situation, in der der Adressat der Äußerung jegliche Auslassungen des Sprechers von (6i) abwehrt, indem er zeigt, daß sie ihm lästig sind, was den induktiven Schluß erlaubt, daß sie ihm lästig sind)

Inhaltlich entspricht (2i) den Irrelevanzkonditionalen im Sinne von König/Eisenberg (1984).

Zu (4i) ist noch zu bemerken, daß es konzessiv wirkt. Woran dies liegen könnte, wird in Abschnitt 6.3.1. zur Sprache kommen.

Was hier für postponierte *auch wenn*-Sätze gesagt wurde, gilt auch für im Mittelfeld des Bezugssatzes auftretende *wenn auch*-Sätze. Vgl.

(4^{'''}) *Du mußt, auch wenn du Mieteinkünfte hast, eine Einkommensteuererklärung abgeben.*

(6^{''}) *Du mußt mir, auch wenn es dir lästig ist, jetzt zuhören.*

Wie bei der Postposition des untergeordneten Satzes wird der Wahrheitsanspruch des Bezugssatzes nicht von der Bedeutung des untergeordneten Satzes berührt: die Bedeutung von *wenn* macht hier nicht die Bedeutung des untergeordneten Satzes zu einer hinreichenden Bedingung für die Wahrheit des übergeordneten Satzes. Dies gilt allerdings nur unter folgender Bedingung: *auch* verschmilzt nicht enklitisch mit der ihm voraufgehenden Wortform. Für (4^{'''}) heißt dies, daß *mußt auch* nicht zu *mußt auch* wird. Eine Enklise von *auch* hätte zwar bei (4^{'''}) nur die Konsequenz, daß die von *auch* induzierte Präsupposition eine andere wäre als bei (4) *Auch wenn du Mieteinkünfte hast, mußt du eine Einkommensteuererklärung abgeben.*, bei (6^{''}) dagegen ginge die Konzessivität, die (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* aufweist, verloren.

4. *Wenn auch*-Konstruktionen

Wenn auch-Konstruktionen können zwar, wie die Beispiele unter (1) zeigen, oft die gleiche Interpretation wie entsprechende *auch wenn*-Konstruktionen erhalten, sie weisen jedoch gegenüber letzteren einige Besonderheiten auf, die im folgenden zur Sprache kommen sollen.

4.1. *Wenn auch*-Konstruktionen und die Frage des Vorfeldes des Bezugssatzes zum Konjunktionalsatz

Wenn auch-Konstruktionen sind nur unter ganz bestimmten Bedingungen konzessiv zu verwenden, wenn der *wenn auch*-Satz dem Bezugssatz vorausgeht. Im Unterschied zu konzessiv interpretierbaren *auch wenn*-Konstruktionen *m ü s s e n* konzessiv zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen alternativ folgende formale Eigentümlichkeiten a) oder b) aufweisen:

a) In ihnen ist der *wenn auch*-Satz syntaktisch ausgegliedert (desintegriert), d.h., der *wenn auch*-Satz folgt auf den Bezugssatz oder ist parenthetisch in ihn eingefügt oder steht vor dem Vorfeld des Bezugssatzes. Er kann also in diesem nicht wie bei den *auch wenn*-Konstruktionen (1) (k) *Auch wenn die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung.* und (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* das Vorfeld des Bezugssatzes bilden, sondern verhält sich wie der *auch wenn*-Satz in (1) (h) *Auch wenn die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.* oder in (1) (h') *Die Erinnerung bleibt, auch wenn die Jahre enteilen.* oder in

- (6''') (a) *Du mußt, auch wenn es dir lästig ist, mir jetzt zuhören.*
(b) *Du mußt mir, auch wenn es dir lästig ist, jetzt zuhören.*
(c) *Du mußt mir jetzt, auch wenn es dir lästig ist, zuhören.*

b) Der Bezugssatz enthält ein Lexem, das einen Widerspruch (u.a. gegen eine mögliche Folgerung aus p) ausdrückt, wie *doch*, *dennoch*, *trotzdem*, *immerhin* oder die einfache Negation.

Man vergleiche die folgenden Beispiele, von denen die mit *MK* gekennzeichneten dem Belegcorpus des Instituts für deutsche Sprache (IDS), Mannheim, dem „Mannheimer Korpus“, entnommen sind.

Zunächst seien hier Beispiele zu den unter a) genannten formalen Charakteristika angeführt:

- (1) (g) *Wenn auch die Jahre enteilen, die Erinnerung bleibt.*
 (g') *Die Erinnerung bleibt, wenn auch die Jahre enteilen.*
- (6wa) (a) *Du mußt, wenn es dir auch lästig ist, mir jetzt zuhören.*
 (b) *Du mußt mir, wenn es dir auch lästig ist, jetzt zuhören.*
 (c) *Du mußt mir jetzt, wenn es dir auch lästig ist, zuhören.*
- (9) (a) *Denn wenn er auch eine Gruppe von Offizieren gefunden hatte, die seine nüchterne Einschätzung der militärischen Gesamtlage Europas teilten, und so wichtig ihm das persönliche Vertrauen Eberts wie Hindenburgs bleiben mußte, er hatte die Reichswehr nicht mehr völlig in der Hand...(T. Heuss, Erinnerungen 1905-1933. Memoiren. Wunderlich Verlag, Tübingen, 1963, 5.Aufl. (1964), S.367. MK I, Text MHE)*
- (b) *Dennoch stellt das „Toxoplasma gondii“, der Erreger der Toxoplasmose, die Medizin vor dringliche Aufgaben, wenn auch die Bedrohung nicht ganz so groß ist, wie oft behauptet wird: (Bild der Wissenschaft Jan.-März 1967. Deutsche Verlagsanstalt (DVA) Stuttgart, Heft 3, März 1967, S. 193. MK I, Text ZWB)*
- (c) *Hollatz nannte mich einen gesunden Jungen, der dem Wachstum nach einem Dreijährigen gleiche, geistig jedoch, wenn er auch noch nicht recht spreche, einem Fünf- bis Sechsjährigen in nichts nachstehe.*
 (G. Grass, Die Blechtrommel. Roman. Fischer Verlag, Frankfurt/M. 1962, S. 323- S. 372. Tausend (1964), S. 60. MK I, Text LGB)
- (d) *Wenn Sie auch sagen, ihm kann niemand widersprechen, dem Moderator, kann denn Ihren Reportern jemand widersprechen?*
 (Texte gesprochener deutscher Standardsprache II, erarbeitet im Institut für deutsche Sprache, Forschungsstelle Freiburg. München usw. 1974, S. 401. Zitiert bei Métrich 1980, S. 81 als Beispiel (206))

Beispiele für die unter b) genannten Besonderheiten sind:

- (1) (a) *Wenn auch die Jahre enteilen, bleibt die Erinnerung doch.*
 (1) (e) *Wenn auch die Jahre enteilen, (so) bleibt doch die Erinnerung.*
- (10) (a) *Wenn wir auch im „Einhorn“ keinen Gitarristen fanden, bekam ich doch einige Routine, hatte ja auch meine Erfahrungen aus der Fronttheaterzeit her... (G. Grass, a.a.O., S. 425)*
- (b) *Wenn ich sie auch nicht vergessen hatte, vermißte ich dennoch keinen meiner Angehörigen. (G. Grass, a.a.O., S. 272.)*

- (c) *Wenn sich auch herausstellte, daß meine Urgroßmutter eine Biertrinkerin war, konnte der Polizei mit der Antwort des Gregor Koljaiczek nicht geholfen werden.* (G. Grass, a.a.O., S. 30)
- (d) *Wenn auch die Jahre enteilen, bleibt trotzdem die Erinnerung.*
- (e) *Wenn auch die Jahre enteilen, bleibt immerhin die Erinnerung.*

(Hervorhebungen von mir – R.P.)

Zu den Satzverknüpfungen mit Ausdrücken des Widerspruchs im Bezugssatz ist zu sagen, daß sich bei Postponierung des *wenn auch*-Satzes oder bei seinem parenthetischen Einschub in den Bezugssatz der Widerspruch nicht mehr auf eine mögliche Folgerung aus der Bedeutung des untergeordneten Satzes beziehen kann, d.h. nicht mehr $\sim q$ negieren kann, sondern eine Proposition negieren muß, die in dem der Satzverknüpfung *v o r a u f* gehenden mentalen Kontext aktualisiert worden ist. (Dies zeigt, daß der ursprünglich deiktische Ausdruck⁵ *doch* Ausdruck einer Negation ist, nämlich einer Negation n_i einer Negation n_j . Den Zwang zur *P r ä*supponierung seines Arguments, n_j , erbt er von seiner Bedeutung, Negation zu sein. Siehe zu den Präsuppositionen der Negation Givón 1978.) Vgl.

- (1) (b'/l') *Die Erinnerung bleibt doch, auch wenn die Jahre enteilen.*
- (3 i') *Du bekommst meine blaue Mauritius doch nicht, auch wenn du mich kniefällig darum bittest.*
- (6 i') *Du mußt mir jetzt doch zuhören, auch wenn es dir lästig ist.*

4.2. Adversativ zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen

Zu den unter 4.1. angeführten syntaktischen Besonderheiten weder konditional, noch quasikausal zu interpretierender *wenn auch*-Konstruktionen gibt es in der Belegsammlung des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim, im „Mannheimer Korpus“, eine Reihe von Beispielen, die scheinbare Ausnahmen dazu darstellen, daß der *wenn auch*-Satz nur dann Vorfeld des Bezugssatzes sein kann, wenn im Bezugssatz ein Ausdruck des Widerspruchs auftritt. Dabei ist allerdings auffällig, daß ihre Zahl nur 12 aus 86 Belegen für nicht konditional oder quasikausal zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen mit *wenn auch*-Satz im Vorfeld des Bezugssatzes ausmacht. Allein 8 dieser 12 Belege stammen von G. Grass (dem

⁵ Den deiktischen Charakter von *doch* leite ich aus der sprachhistorischen Verwandtschaft dieses Lexems mit Ausdrücken der 2. Person Singular ab. Siehe zu dieser Verwandtschaft EWD (1989), Stichwort *doch*.

insgesamt 30 der Belege aus der genannten Zahl von 86 zuzuordnen sind). Für 6 der genannten 12 Belege ist zu vermerken, daß der für konzessiv zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen typische Einschub von *doch*, *dennoch* oder auch *trotzdem* im übergeordneten Satz zwar möglich ist, der betreffende Widerspruchsausdruck dann aber die Bedeutung der gesamten Satzverknüpfung als Widerspruch, Einwand oder bis dahin nicht berücksichtigten Sachverhalt kennzeichnen würde und nicht den Bezugssatzinhalt als Negation einer Folgerung aus der Konjunktionalsatzbedeutung. Vgl.

- (11) (a) *Wenn auch der Erfolg der Aktion, gemessen an der Anzahl der Versuche, bescheiden erscheinen mußte, so geht der angerichtete Sachschaden in die Zehntausende.* (Frankenpost, 11.9.1973. Tageszeitung für Oberfranken. Frankenpost Verlag, Hof, Nr. 218/1973, S. 13. MK I, Text ZFP)
- (b) *Wenn auf der einen Seite meine Stimme den Kirchenfenstern gegenüber auch versagte, erhielt sich Oskar auf der anderen Seite angesichts des heilen und bunten Glases jenen Rest katholischen Glaubens, der ihm noch viele verzweifelte Lästereien eingeben sollte.* (G. Grass, Die Blechtrommel. Roman. Fischer Verlag, Frankfurt/M. 1962, S. 323.-372. Tausend (1964), S. 118. MK I, Text LGB)
- (c) *Wenn er auch während der Vorstellungen nie versagte und die Lacher nach wie vor auf seiner Seite hatte, versteinerte sich, sobald der letzte Vorhang fiel, sein uraltes Narsesgesicht.* (ibid., S.273)
- (d) *Wenn ich auch nicht zufrieden bin, sollte es um so mehr Oskars Feder sein, denn ihr ist es gelungen, knapp, zusammenfassend, dann und wann im Sinne einer bewußt knapp zusammenfassenden Abhandlung zu übertreiben, wenn nicht zu lügen.* (ibid., S. 200)
- (e) *Wenn ich auch zugeben muß, daß Oskar seine ersten, so wichtigen Eindrücke in recht muffig kleinbürgerlicher Umgebung sammelte, gab es schließlich noch einen dritten Lehrer. Ihm blieb es überlassen, Oskar die Welt zu öffnen und ihn zu dem zu machen, was er heute ist, zu einer Person, die ich mangels einer besseren Bezeichnung mit dem unzulänglichen Titel Kosmopolit behänge.* (ibid., S. 252)

- (f) *So lieferte damals Oskar seinem Freund Klepp die Gründe fürs Aufstehen.*

Wenn er auch überfreudig aus seinen muffigen Tüchern sprang, sogar Wasser an sich heranließ und ganz zu dem Mann wurde, der Hoppla sagt und Was kostet die Welt, möchte ich heute, da der Betthüter Oskar heißt, behaupten: Klepp will sich an mir rächen, will mir das Gitterbett der Heil- und Pflegeanstalt vermiesen, weil ich ihm das Bett seiner Spaghettiküche vermieste.
(ibid., S. 423)

(Hervorhebungen von mir – R.P.)

In keinem dieser Beispiele kann im gegebenen Verwendungskontext anstelle von *wenn auch* eine per se konzessive Konjunktion wie *obwohl*, *obgleich*, *obschon* verwendet werden, ohne daß die Interpretation sich spürbar verändert, wenn die Ersetzung überhaupt einen Sinn ergibt. Der Grund hierfür ist, daß sich für diese Belege der für Konzessivität typische Widerspruch zwischen der Bedeutung des Bezugssatzes und der Bedeutung des Konjunktionalsatzes bzw. genauer: einer möglichen Folgerung aus der Bedeutung des Konjunktionalsatzes (siehe hierzu genauer Abschnitt 6) nicht ohne weiteres oder überhaupt nicht rekonstruieren läßt. Deshalb können auch die oben genannten Widerspruchsausdrücke, sollten sie denn im Bezugssatz überhaupt erscheinen, nicht auf die Bedeutung des Konjunktionalsatzes, bzw. genauer: auf eine mögliche Folgerung aus dieser, Bezug nehmen.

Bei den Belegen (11) für *wenn auch*-Konstruktionen handelt es sich vielmehr um adversative Satzverknüpfungen. Adversative Satzverknüpfungen sind Verknüpfungen von Sätzen, die in einem bestimmten Aspekt ihrer Bedeutung identisch sind, in einem anderen hingegen kontrastieren. (Genaueres dazu siehe in R. Lakoff 1971, Lang 1977 und 1984 und Kunzmann-Müller 1989.) Für (11) (a) beispielsweise läßt sich der betreffende Kontrast auf folgendes reduzieren: Erfolg bescheiden – Schaden groß. Es muß hier also nicht wie bei Konzessiva eine mögliche Schlußfolgerung blockiert werden, da bescheidener Erfolg nicht großen Schaden bedingt oder umgekehrt.

Die Beispiele (11) (e) und (f) zeigen, daß die Adversativität nicht unbedingt nur zwischen der Bedeutung des übergeordneten und der Bedeutung des untergeordneten Satzes bestehen muß, damit *wenn auch* verwendet werden kann. Vielmehr kann sie zwischen einem größeren Textstück vor und einem größeren Textstück nach dem Vorkommen von *wenn auch*

bestehen. (Der für Adversativität konstitutive Kontrast läßt sich bei (11) (e) auf den Nenner 'anfangs wurde Oskar kleinbürgerlich eng erzogen, später wurde er kosmopolitisch erzogen' und bei (11) (f) auf den Nenner 'früher war Klepp der Betthüter, jetzt ist es Oskar' bringen.)

4.3. Unklare Fälle von Vorfeldposition des *wenn auch*-Satzes bei Fehlen eines Widerspruchsausdrucks im Bezugssatz

Neben Belegen für das obligatorische Fehlen eines Widerspruchsausdrucks im Bezugssatz bei Besetzung des Vorfeldes des Bezugssatzes durch das *wenn auch*-Adverbial gibt es unter den genannten 86 Belegen für eine Position des *wenn auch*-Satzes im Vorfeld des Bezugssatzes auch Belege für nichtkonditional und nichtkausal verwendete *wenn auch*-Satzverknüpfungen ohne Widerspruchsausdruck im Bezugssatz, die im Bezugssatz durchaus einen Widerspruchsausdruck mit Bezug auf eine Folgerung aus p zulassen würden und in denen *wenn auch* durchaus durch ein per se konzessives Konnektiv ersetzt werden könnte. Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) im Bezugssatz wäre von den genannten Widerspruchsausdrücken nur *doch* möglich; dies betrifft folgende drei Belege:

- (12) (a) *Wenn auch die Kriegsopferversorgung in dieses Gesetz eingeschlossen wurde, muß leider festgestellt werden, daß für einen großen Teil der Kriegsopfer diese grundsätzlich zu begrüßenden Hilfen der Rehabilitation zu spät kommen.* (Die Fackel, Nr. 9/1973. Verbandsorgan. (Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer...) NRW, S. 3. MK II, Text ZDF)
- (b) *Wenn sich auch die Stimmen häufen, daß die Zeit gegen Paris arbeite und die Fünf daher keine ungehörliche Eile an den Tag legen sollten, so würde die Verschiebung einer Entscheidung über die Etats der europäischen Gemeinschaften nicht so sehr für die EWG, wohl aber für die Atomgemeinschaft sehr ernste Probleme aufwerfen: Forschungsprogramme könnten entweder nicht begonnen oder nicht weitergeführt werden, weil die finanzielle Basis fehlt, und Spitzenkräfte gingen binnen kurzem der Gemeinschaft verloren.* (Frankfurter Allgemeine Zeitung Jan./Febr.1966. D-Ausgabe, Donnerstag, 27. Januar 1966, S. 1. MK II, Text ZFA)
- (c) *Wenn es sich auch nicht übersehen ließ, daß sie es war, die dem Geschäft vorstand, die einen Teil der Kundschaft, der sich*

nach dem Tode meiner armen Mama bei der Konkurrenz angemeldet hatte, zurückgewann, und zu festen Kunden machte, behielt sie Matzerath gegenüber eine an Unterwürfigkeit grenzende Hochachtung bei, die jenen, der ja immer schon an sich geglaubt hatte, nicht einmal verlegen werden ließ. (G. Grass, Die Blechtrommel. Roman. Fischer Verlag, Frankfurt/M. 1962, 323.-372. Tausend (1964), S. 215. MK I, Text LGB)

b) Im Bezugssatz wären *doch* und *dennoch* möglich; dies betrifft von den genannten 12 Belegen die beiden folgenden:

(13) (a) *Wenn auch keine Nachricht über Kösters Verbleib nach der Kapitulation der Kurlandarmee eintraf, antwortete Guste, nach ihrem Gatten befragt, sicher und mit dem Daumen in Richtung Küchentürweisend: „na der is drieben in Jefangenschaft baim Ivan.“* (G. Grass, a.a.O., S. 358.)

(b) *Wenn auch die Prüfung des von Couve de Murville vorgelegten Terminkalenders offiziell nicht zum Arbeitsprogramm der EWG-Botschafter gehört, so spielt der Kalender in den künftigen Erörterungen eine wichtige, ja zentrale Rolle.* (Frankfurter Allgemeine Zeitung Jan./Febr. 1966. D-Ausgabe, Donnerstag, 20. Januar 1966, S. 1. MK I, Text ZFA)

c) Im Bezugssatz wäre außer *doch* und *dennoch* noch *trotzdem* möglich; dies betrifft nur den folgenden aus der Zahl der genannten 12 Belege:

(14) *Wenn Oskar auch, dank Matzerath, nicht in die Hände jener Ärzte geriet, sah er fortan und sieht sogar heute noch, sobald ihm Maria unter die Augen kommt, eine wunderschöne, in bester Gebirgsluft liegende Klinik, in dieser Klinik einen lichten, modern freundlichen Operationssaal, sieht, wie vor dessen gepolsterter Tür die schüchterne, doch vertrauensvoll lächelnde Maria mich erstklassigen Ärzten übergibt, die gleichfalls und Vertrauen erweckend lächeln, während sie hinter ihren weißen, keimfreien Schürzen erstklassige, Vertrauen erweckende, sofort wirkende Spritzen halten.* (G. Grass, a.a.O., S. 300)

Diese Belege sind nicht wie die in Abschnitt 4.2. aufgeführten Beispiele adversativ zu interpretieren. Sie sind auch weder rein konditional, noch quasikausal zu interpretieren. Man muß ihnen wohl (aufgrund der Beziehung $p \rightarrow \sim q$, die unabhängig von *wenn* und *auch* für die Bedeutungen der Teilsätze interpretiert werden kann) eine konzessive Tönung zuspre-

chen, genau gesagt: man muß sie quasikonzessiv interpretieren. Dennoch halte ich sie nicht für wohlgeformt. Diese Beurteilung ist die Konsequenz daraus, daß ich auch z. B.

- (15) (a) *Wenn das Wetter auch gräßlich war, machten sie einen Spaziergang.*
 (b) *Wenn man es ihr auch nicht ansieht, hat sie viel durchgemacht.*

im Unterschied zu

- (15') (a1) *Wenn das Wetter auch gräßlich war, (so) machten sie doch einen Spaziergang.*
 (a2) *Wenn das Wetter auch gräßlich war, sie machten einen Spaziergang.*
 (b1) *Wenn man es ihr auch nicht ansieht, (so) hat sie doch viel mitgemacht.*
 (b2) *Wenn man es ihr auch nicht ansieht, sie hat viel durchgemacht.*

als Ausdrücke für konzessive Beziehungen zwischen den Bedeutungen zweier Sätze für nicht wohlgeformt ansehe, wenn die Sätze (15) überhaupt als in irgendeiner Hinsicht inhaltlich wohlgeformt beurteilt werden können.

Daß die unter (12) bis (14) aufgeführten obligatorisch als konzessiv zu interpretierenden *wenn auch*-Konstruktionen überhaupt gebildet wurden, mag im einzelnen unterschiedliche Ursachen haben, über die ich hier nicht ausführlich spekulieren möchte. Eine könnte aber die Weitschweifigkeit des *wenn auch*-Satzes sein, die die Erinnerung an die Aufgabe, einen Widerspruchsausdruck einzufügen, verdrängt haben könnte, z. B. bei (12) (b) und (c). So äußerten auf Befragung hin zwei Personen bei (12) (b) Rezeptionsschwierigkeiten, während dieselben Personen (12) (c) akzeptierten. Dieselben Personen äußerten nur Bedenken gegen die Art der Formulierung des konzessiven Verhältnisses in (13) (b). Die restlichen unter (12) und (13) aufgeführten Satzverknüpfungen wurden von diesen Personen akzeptiert, weshalb, das bleibt rätselhaft, liegt hier doch keine besondere formale Komplexität des anteponierten *wenn auch*-Satzes vor.

Ich behandle hier übrigens die Satzverknüpfungen mit *so* am Anfang des Bezugssatzes (siehe (12) (b) und (13) (b)) trotz der Bedenken von Métrich (1980, S. 13 und S. 17ff.) als Subordinationsstrukturen. Im Unterschied zu Métrich sehe ich die Verbendstellung im Konjunktionalsatz und die Anteponierbarkeit des Konjunktionalsatzes vor den Bezugssatz

als konstitutiv für den Begriff des subordinierten Satzes an. Diesen sehe ich als strukturell definiert an und unterscheide ihn so vom Begriff des eingebetteten Satzes. Strukturell ist er definiert, weil die Art der Konjunktion a) die Stellungsmöglichkeiten der Einheit aus Konjunktion und ihr unmittelbar nachfolgendem Satz und b) die Endstellung des finiten Verbs in diesem Satz determiniert.

Allerdings sind auch nach meiner Auffassung die *wenn ... so*-Konstruktionen keine *e i n f a c h e n* Subordinationsstrukturen. Ich betrachte sie syntaktisch als Linksversetzungen des Adverbials mit Wiederaufnahme des Referenten des Adverbials durch *so* im Bezugssatz.

4.4. Restriktion der Interpretationsmöglichkeiten von *wenn auch*-Konstruktionen

Eine weitere Besonderheit der *wenn auch*-Konstruktionen gegenüber den *auch wenn*-Konstruktionen ist, daß letztere nicht konzessiv-konditional, sondern nur quasikonzessiv zu interpretieren sind. Vgl.

- (16) (a) *Gut, noch bettelst du nicht kniefällig um meine blaue Mauritius, aber auch wEnn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du sie nicht.*
- (b) **Gut, noch bettelst du nicht kniefällig um meine blaue Mauritius, aber wEnn du mich auch kniefällig darum bittest, bekommst du sie nicht.*

Die Hervorhebung eines im Wortinnern einen Vokal repräsentierenden Buchstabens durch Großschreibung soll hier wie im folgenden bedeuten, daß der betreffende Vokal einen primären Akzent (im Sinne von Lötscher 1983) trägt, vor allem den Hauptakzent im Satz bzw. in einer kommunikativen Minimaleinheit (im Sinne von Zifonun (in Vorbereitung)).

Die Beschränkung auf die quasikonzessive Interpretation konzessiv getönter *wenn auch*-Konstruktionen wird auch nicht aufgehoben, wenn der untergeordnete Satz im Konjunktiv formuliert ist. Im Konjunktiv darf der untergeordnete Satz in konzessiv getönten *wenn auch*-Konstruktionen jedoch nur auftreten, wenn auch der übergeordnete Satz im Konjunktiv formuliert ist. Dabei scheint der Konjunktiv II in *wenn auch*-Satzverknüpfungen sehr selten verwendet zu werden. Jedenfalls fand sich unter den 86 Belegen des Mannheimer Korpus für konzessiv getönte *wenn auch*-Satzverknüpfungen mit anteponiertem Konjunktionsatz kein einziger mit Konjunktiv II im untergeordneten Satz. Einen

Beleg führt aber Kaufmann (1974, S. 9) an, und zwar aus Frank Wedekind, Stücke, München, Wien 1970, S. 278. : *Wenn ich dich auch begriffe, damit wäre dir leider noch nicht geholfen.* Für Konjunktiv I fand sich im Mannheimer Korpus nur ein Beleg. Vgl.

(16') (a) *Wenn auch der Bundeskanzler Ende Juni zugesagt habe daß die Bundesregierung die Frage der vorgezogenen Anpassung noch einmal prüfen werde, so vermöge er keinen „Silberstreifen am Horizont“ zu erkennen.* (Die Fackel, Nr. 9/1973. Verbandsorgan. (Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer...), NRW, S. 9. MK II, Text ZDF)

(16') (a) macht deutlich, daß es sich bei der Satzverknüpfung um indirekte Rede handelt, d.h. um ein Zitat. In diesem Fall liegt die Bedeutung der *wenn auch*-Satzverknüpfung im Skopus eines Operators, der seinen Ausdruck in den Konjunktiven der beiden Teilsätze des Satzgefüges findet. Das heißt, die für quasikonzessive Interpretationen von *wenn auch*-Satzverknüpfungen geltenden Bedingungen gelten gemäß demjenigen, dessen Rede reportiert, zitiert wird. Derjenige, dessen Rede reportiert wird, zeichnet verantwortlich für den Anspruch auf Faktizität des Denotats des *wenn auch*-Satzes. Bei *wenn auch*-Satzverknüpfungen im Konjunktiv II dagegen ist die Interpretation eines Faktizitätsanspruchs für das Denotat des *wenn auch*-Satzes nicht möglich. Dies geht m.E. aus dem von Kaufmann angeführten Beispiel hervor. Es gestattet nicht die Interpretation des Denotats des *wenn auch*-Satzes als Faktum. Dies liegt m.E. an den Gebrauchsbedingungen des Konjunktivs II. Für diese nehme ich, wie weiter oben gesagt, mit Kasper (1987) an, daß sie ausdrücken, daß die Bedingungen der sinnvollen Behauptbarkeit des entsprechenden Satzes im Indikativ nicht erfüllt sind. Unabhängig davon ist die Konstruktion des Kaufmannschen Beispiels aber dahingehend zu interpretieren, daß die – nicht behauptete aber auch nicht verworfene – Faktizität des Denotats des Bezugssatzes von der Faktizität des Konjunktionalsatzdenotats unabhängig ist.

Das für die Interpretation der Faktizität des Denotats von *wenn auch*-Sätzen im Konjunktiv Gesagte gilt mutatis mutandis auch für die in Abschnitt 5 besprochenen *wenn schon*-Sätze, wenn sie konjunktivisch sind (vgl. *Wenn ich es schon täte, täte ich es heimlich.*).

4.5. Möglichkeiten der Reduktion des *wenn auch*-Satzes

Im Belegcorpus des IDS Mannheim – MK – kommen konzessiv zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen in großer Fülle vor, bei denen kein *wenn auch*-S a t z vorliegt, sondern eine *wenn auch*-Gruppe anderer syntaktischer Kategorie. Besonders häufig sind *wenn auch*-Präpositionalgruppen. Außer Satzadverbien der Einstellung des Sprechers (zu dem von der das Satzadverb enthaltenden Konstituente denotierten Sachverhalt) und Partikeln ist keine syntaktische Kategorie oder Funktion mit einem sie einleitenden *wenn* mit nachfolgendem *auch* bei konzessiver Interpretation des Verhältnisses zwischen der Äußerungsbedeutung der *wenn auch*-Gruppe und der des Bezugssatzes, d.h. des diese Gruppe enthaltenden Satzrestes, ausgeschlossen. Darin gehen *wenn auch*-Konstruktionen mit echten konzessiven Konstruktionen zusammen, d.h. mit Konstruktionen, die ein per se konzessiv zu interpretierendes Konnektiv enthalten. Allerdings gehen sie nur insoweit zusammen, daß letztere keine durch die Konjunktion eingeleiteten finiten Verben zulassen.

Auch wenn läßt demgegenüber nur *auch wenn*-S ä t z e zu.

Im folgenden gebe ich eine Übersicht über exemplarische Belege dieser Möglichkeiten von *wenn auch*-Konstruktionen.

- (17) (a) *Im praktischen Leben ist es allerdings oft von der größten Bedeutung, daß man, wenn auch nicht alle, so doch einige oder allermindestens eine neue Tatsache aufdeckt oder eine Erfindung macht.* (Bild der Wissenschaft Jan.-März 1967. Deutsche Verlagsanstalt (DVA) Stuttgart, Heft 1, Januar 1967, S. 74. MK I, Text ZBW)
- (b) *Gleichzeitig mit solchen methodologischen Umstellungen begann sich die Haltung wenn auch nicht aller, so doch vieler Völkerkundler in Bewegung zu setzen, deren Einfühlungsvermögen im feldforscherischen Kontakt mit anderen Kulturen und ihren Menschen geschärft worden war.* (Studium generale Dezember 1966. Springer Verlag (B,HD,NY), 19. Jahrgang, Heft 12, Dezember 1966, S. 739. MK I, Text ZSG)
- (c) *„Es freut mich“, sagte ich, „daß du so lange und ausgiebig ‚katholische Luft‘ hast atmen können, wenn auch importierte.“* (H. Böll, Ansichten eines Clowns. Roman. Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln-Berlin, 1963, S. 94. MK I, Text LBC)

- (d) *Der Vorschlag geht nicht von der Vorstellung einer einmaligen, wenn vielleicht auch bei Bedürftigkeit in Raten zu zahlenden Geldstrafe ab.* (Studium generale Dezember 1966. Springer Verlag (B,HD, NY), 19. Jahrgang, Heft 12, Dezember 1966, S. 736. MK I, Text ZSG)
- (e) *Für sie war die Blockkombination, die sie zu einer Mitte machte, erst eigentlich erfunden, ihr Führer Bassermann, ein gepflegter, wenn auch nicht stark profilierter Sprecher, die freundwillige Parlamentsausgabe des Reichskanzlers.* (T. Heuss, *Erinnerungen 1905-1933. Memoiren.* Wunderlich Verlag, Tübingen, 1963, 5. Auflage (1964), S. 74. MK I, Text MHE)
- (18) (a) *So blöd, wie vermutet, war er nicht, wenn auch keineswegs sympathisch.* (M. Frisch, *Homo faber. Roman.* Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M., 1957, S. 131.-145. Tausend (1965), S. 99. MK I, Text LFH)
- (b) *Er hatte sie wieder einmal überredet, wenn auch nicht überzeugt.* (Viola Larsen, *die heimlichen Wege der schönen Prinzessin. Trivialroman (Liebesroman).* Bastei-Verlag, Bergisch-Gladbach, Band 239, S. 23 MK II, Text TLP)
- (c) *Ich bin oft im Atelier bei ihm gewesen und habe etwas von der Technik der Bildhauerei, wenn auch natürlich nicht gelernt, so doch im Zugucken recht dicht erfahren.* (T. Heuss, a.a.O., S. 101)
- (19) (a) *Er brachte es tatsächlich fertig zu lachen, wenn auch nicht sehr dröhnend.* (H. Böll, a.a.O., S. 114)
- (b) *Von den tatsächlich, wenn auch beschränkt, verschiebbaren Attributen zu Erstgliedern kann die Regel, nur ein Element könne im Vorfeld stehen, also durchbrochen werden.* (Institutsveröffentlichung Forschungsbericht. Forschungsberichte des IDS, Nr. 5, Mannheim, März 1970, S. 79. MK II, Text WF1)
- (c) *Aber es stimmte ja nicht einmal zum Spaß: der Komet war schon seit einer halben Woche sichtbar, wenn auch nie so deutlich wie in dieser Nacht, mindestens seit dem 26. IV.* (M. Frisch, a.a.O., S. 110)

- (20) (a) *Wenn auch schweren Herzens, hat man sich in der Downing Street damit abgefunden, daß die in der letzten Zeit aus Hanoi kommenden Stellungnahmen keine Verhandlungsbereitschaft erkennen lassen.* (Frankfurter Allgemeine Zeitung Jan./Febr. 1966. D-Ausgabe, Dienstag, 1. Februar 1966, S. 4. MK I, Text ZFA)
- (b) *Jedes Nachholen ist also eine Art von Wiederholung, wenn auch eine Wiederholung besonderer Art, die von der eigentlichen Wiederholung (worauf wir noch zurückkommen) klar zu unterscheiden ist.* (O.F. Bollnow, Maß und Vermessenheit des Menschen. Aufsätze. Vandenhoeck & Rupprecht, Göttingen, 1962, S. 222. MK I, Text WBM)
- (c) *Und wirklich war die Hauptsäule seiner Aachener Hochschule ein Insulaner – wenn auch kein Schotte aus Irland.* (R. Pörtner, Die Erben Roms. Roman. Econ Verlag, Düsseldorf, 1964, 41.-70. Tausend (1965), S. 285. MK I, Text WPE)
- (d) *Berauschte riskierten, wenn auch nicht Kopf und Kragen, so doch ihre Stellung am Hof.* (ibid., S. 275)
- (e) *Die bayerische Bodenforschung hat eine ganze Reihe solcher Friedhöfe ausfindig gemacht und untersucht, wenn auch keinen von der Größe des Krefeld-Gelleper Totenackers oder der Bedeutung des Oberflachter Gräberfeldes.* (ibid., S. 175)
- (21) (a) *In ihrem Lebensbericht kommt diese Beziehung, wenn auch in gedämpften Tönen, zum Ausdruck.* (T. Heuss, a.a.O., S. 118)
- (b) *Ich selber habe damals, wenn auch mit vollem Mißerfolg, einen persönlichen Versuch in „großer Politik“ gemacht, nicht gerade auf den Spuren von Hugo Preuß, doch mit ähnlicher Unbefangenheit gegenüber den überkommenen Grenzbeständen.* (ibid., S. 243)
- (c) *Diese sollten sich, wenn auch nicht in der gesetzgeberischen Programmatik, so doch in der staatspolitischen Zielsetzung finden.* (ibid., S. 80)
- (d) *Ich bin später, wenn auch nicht auf einem hohen Bock mit Peitsche und Zügel, mit „Hott“ und „Brr“ in einem anderen Wagen oft zu den „alten“ Schwaben gefahren; ich wollte ihnen danken und wurde meist der neu Beschenkte.* (ibid., S. 94)

- (e) *Rußlands Niederlage in dem Krieg gegen Japan erschien uns als eine Entlastung für Deutschland, wenn auch als ein Geschenk, das ohne Verdienst vom Schicksal dargebracht war.* (ibid., 68)
- (f) *Ähnlich, wenn auch nicht während der Badesaison, erging es im Januar fünfundvierzig den Mitgliedern der Stäuberbande und mir.* (G. Grass, a.a.O., S. 317)
- (22) *Mit ihrer Drohung, den gesamten Eisenbahnverkehr lahmzulegen, forderten die Eisenbahner nach Lage der Dinge praktisch, wenn auch ohne das zu wollen, die Regierung zur Kapitulation auf.* (Frankfurter Allgemeine Zeitung Jan./Febr. 1966. D-Ausgabe, Montag, 14. Februar 1966, S. 1. MK I, Text ZFA)
- (23) *Das Kind schon wird eingeweiht in Wirklichkeit, die es erlebt, wenn auch nicht versteht.* (K. Jaspers, Die Atombombe und die Zukunft des Menschen. Sachbuch. Piper & Co. Verlag, München, 1958, S. 348. MK I, Text WJA)

Diesen Möglichkeiten der Reduktion von Sätzen auf Nichtsatzgruppen steht – wie gesagt – die Unmöglichkeit der Bildung von *wenn auch*-Gruppen mit Satzadverbien der Einstellung des Sprechers zu dem Sachverhalt, den der das Adverb enthaltende Satz bezeichnet, und von *wenn auch*-Gruppen mit Partikeln gegenüber. Vgl. (a) **Er hatte sie wieder einmal überredet, wenn auch leider.*; (b) **Das hat sie, wenn auch nicht wahrscheinlich, so doch vielleicht damals schon gewußt.*; (c) **Das tut sie, wenn auch nur.*

Die Gründe für diese Restriktion sind offenbar bei Satzadverbien und Partikeln unterschiedlich. Bei ersteren liegt der Grund für die Unmöglichkeit der Reduktion offenbar darin, daß die Bedeutung von *wenn auch* nur Einheiten des propositionalen Gehalts von Ausdrücken als Argumente nehmen kann. So müssen die soeben angeführten nichtwohlgeformten Konstruktionen durch Konstruktionen ersetzt werden, die dieser Anforderung genügen, (a) z.B. durch (a') *Er hatte sie wieder einmal überredet, wenn das auch bedauerlich war.*, (b) z.B. durch (b') *Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, daß sie das damals schon gewußt hat, so ist es doch immerhin möglich.*

Auf Partikeln sind die *wenn auch*-Gruppen m.E. dagegen deswegen nicht zu reduzieren, weil deren Äußerungsbedeutung bis auf die Partikelbedeutung identisch mit dem propositionalen Gehalt aus der Bedeutung des Satzes ist, in den die *wenn auch*-Gruppe eingebettet ist, und diese im-

pliziert oder negiert. Eine Negation liegt vor, wenn die Partikel *nicht* oder *keinesfalls*, *keineswegs* ist; vgl. **Er hat sich korrigiert, wenn auch nicht/keineswegs/keinesfalls*. Im Falle der Negation der Bedeutung des die *wenn auch*-Gruppe einbettenden Satzes durch die *wenn auch*-Gruppe sind allerdings auch *wenn auch*-Gruppen anderen Typs ausgeschlossen. Vgl. *Sie hat sich geärgert, wenn auch niemals/zu keinem Zeitpunkt*. Hier kommt es zu einem Widerspruch zwischen der Äußerungsbedeutung p der *wenn auch*-Gruppe und der Bedeutung des Satzes, in den die Gruppe eingebettet ist – q . Ein derartiges Verhältnis zwischen p und q ist jedoch offensichtlich für eine konzessive Beziehung zwischen p und q ausgeschlossen (da ja die Bedeutung konzessiver Konstruktionen auf die logische Konjunktion zurückzuführen ist). Eine Implikation der Bedeutung q des eine *wenn auch*-Partikelgruppe einbettenden Satzes durch die Äußerungsbedeutung p dieser Partikelgruppe liegt bei (c) **Das tut sie, wenn auch nur*. vor. Hier fehlt die Angabe des Fokus von p . Es ist auffällig, daß die Reduktion des p -Ausdrucks möglich ist, wenn außer der Partikel noch der von der Partikel induzierte Fokus von p zum Ausdruck gebracht wird: *Das tut sie, wenn auch nur das*. Offenbar wird der Kontrast zwischen p und q , der für eine wohlgeformte Verknüpfung von p und q zwischen p und q bestehen muß, durch die auf *wenn auch* folgende Partikel nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht. Über die Gründe hierfür kann ich hier nicht spekulieren.

An den unter (17) bis (23) illustrierten *wenn auch*-Konstruktionen fällt auf, daß in ihnen *wenn auch* nicht durch *obwohl* zu ersetzen ist. Hier nimmt die Interpretation des Zusammenhangs zwischen der Kokonstituente k_i von *wenn (auch)* und der Kokonstituente der *wenn auch*-Gruppe, d.h. dem Satz, von dem die *wenn auch*-Gruppe, d.h. die *wenn auch*-Satzreduktion, Konstituente ist – k_j , eher die Bedeutung von *aber*, *allerdings* an: die Äußerungsbedeutungen von k_i und k_j sind durch logische Konjunktion miteinander verknüpft und die Proposition, die die Äußerungsbedeutung von k_j ausmacht, ist präsuppositional als unerwartet charakterisiert, d.h. es wird die Diskurspräsupposition induziert, daß $\sim q$ der Fall ist. Hierin gehen diese Konstruktionen mit den in Abschnitt 4.2. behandelten adversativen Interpretationen von *wenn auch*-Satzgefügen zusammen. Das heißt, man kann auch die *wenn auch*-Reduktionskonstruktionen adversativ interpretieren.

Die Bedeutung von *wenn* erscheint damit immer mehr auf ihre ursprüngliche Interpretation reduziert: auf die Interpretation von p als Charakterisierung irgendeines Zeitintervalls. Es scheint dann, daß die In-

terpretation der materialen Implikation genau auf die Fälle beschränkt werden kann, in denen die materiale Implikation ohnehin, d.h. ohne Zutun von *wenn*, für p und q interpretiert werden kann.

4.6. *Und wenn auch* als Satzäquivalent

Ein weiterer Unterschied zwischen *wenn auch*- und *auch wenn*-Konstruktionen ist, daß *wenn auch* idiomatisch als Satzäquivalent, d. h. ohne folgenden subordinierten und ohne einen den subordinierten Satz syntaktisch integrierenden Satz verwendet werden kann. In einem solchen Gebrauch tritt *wenn auch* im Anschluß an *und* in Kontexten folgender Art auf:

- Das Argument p der Bedeutung von *wenn* aus *wenn auch*, das der fehlende folgende subordinierte Satz ausdrücken würde, wenn er verwendet worden wäre, ist identisch mit dem propositionalen Gehalt g_j aus der Bedeutung einer Vorgängeräußerung.
- p ist erfahrungsgemäß hinreichende Bedingung für die Negation von g_j – also für $\sim q$.
- In dem der Verwendung von *Und wenn auch* vorausgehenden Kontext wird q als Faktum hingestellt.

Die elliptische Verwendung in diesem kontextuellen Rahmen bedeutet, daß g_j ($=p$) als hinreichende Bedingung sowohl für ein nicht per Satzgefüge mit *wenn auch* ausgedrücktes, aber nichtsdestoweniger im mentalen *und wenn auch* vorausgehenden Kontext präsent g_j ($=q$), als auch für ein ebensolches $\sim g_j$ figuriert, wobei g_j als Faktum erscheint und $\sim g_j$ nicht. Vgl.

(24) A.: *Warum schreist du mich denn so an? Ich habe dir doch gar nichts getan.*

B.: *Und wenn auch. *Und auch wenn.*

Statt *Und wenn auch* könnte B. auch *Und wenn du mir auch nichts getan hast, ich schreie dich trotzdem/dennoch an* antworten, ohne daß sich die Interpretation der Ausdrucksverwendung spürbar änderte.

Wenn in (24) g_j bzw. p als die Bedeutung von *ich habe dir gar nichts getan* identifiziert wird und g_j bzw. q als die Bedeutung von *du schreist mich so an*, kann man sagen, daß die Interpretation der erfahrungsgemäßen Beziehung $p \rightarrow \sim q$ in Kontexten wie dem von (24) begleitet wird von der Interpretation einer Beziehung $p \rightarrow q$, die durch *wenn* hergestellt wird.

Dabei bringt *auch* offenbar p in logische Konjunktion zu $\sim p$, da sich die Äußerung von *Und wenn auch* in (24) wie *Ich schreie dich an* ($= q$), *wenn du mir etwas getan hast* ($= \sim p$) und *ich schreie dich an* ($= q$), *wenn du mir nichts getan hast* ($= p$) interpretieren läßt.

Wie es zur Einführung von $\sim p$ kommt, wird in Abschnitt 6.4.1. zu behandeln sein.

5. *Wenn schon*-Konstruktionen

Wenn mit nachfolgendem *schon* ist in konzessiv zu interpretierenden Konstruktionen im Mannheimer Corpus nur in Texten von Goethe belegt und zwar in der Schreibung „*wennschon*“. In den Wörterbüchern findet sich zwar die Angabe, daß *wenn* im Zusammenhang mit folgendem von *wenn* getrenntem *schon* konzessive Satzverknüpfungen stiftet, Belege für Fälle, in denen sich *wenn schon* durch eine konzessive Konjunktion wie z. B. *obwohl* oder *wenngleich* ersetzen ließe, finden sich jedoch beim genauen Hinsehen kaum. So gibt Brockhaus Wahrig (1984) unter *wenn* nur ein Beispiel für eine vorgeblich konzessive Verwendung:

(25) *Wenn du schon nicht mitspielst, störe wenigstens die anderen nicht.*

Diese Satzverknüpfung ist jedoch kaum als Beispiel für eine konzessive Beziehung zwischen *p* und *q* im Sinne der in Abschnitt 1 gegebenen Charakterisierung von Konzessivität anzusehen: *p* und *q* lassen sich unabhängig von *wenn schon* nicht erfahrungskonform in die Beziehung $p \rightarrow \sim q$ bringen. Sie können dagegen erfahrungskonform als in der Beziehung $p \rightarrow q$ stehend interpretiert werden. Aufgrund des offenbar durch *schon* bedingten Zwangs zur Interpretation von *p* als Faktum kann die Satzverknüpfung eher als „quasikausal“ (siehe hierzu Abschnitt 3.2.1.3.) interpretiert werden.

Das bei Brockhaus Wahrig (1984) Konstatierte gilt auch schon für Duden, GWDS (1981) und noch für Duden, DUW (1989). Diese geben für *wenn* u.a. an: „konzessiv in Verbindung mit „auch“, „schon“ u.a.“. Als Beispiel für *wenn schon* führen sie an: „w. er schon (*da er*) nichts weiß, sollte er /wenigstens/ den Mund halten“, räumen allerdings „mit kausalem Nebensinn“ (!) ein. Auch dieses Beispiel ist nicht konzessiv im oben festgelegten Sinn, sondern kann wie das von Brockhaus Wahrig (1984) für konzessive Verwendungen von *wenn* angeführte Beispiel eher als „quasikausal“ interpretiert werden.

Überhaupt keine Beispiele für die immerhin von dem betreffenden Wörterbuch postulierte Konzessivität von *wenn schon*-Konstruktionen bringt Wahrig (1977). Ein einschlägiges Beispiel bringt nur das WDG (1977):

(26) *Wenn ich schon verloren habe, so hatte ich doch meine Freude am Spiel.*

Wie bei den meisten *auch wenn*-Konstruktionen und *wenn auch* Kon-

struktionen mit der erfahrungskonform interpretierbaren Beziehung $p \rightarrow \sim q$ wird auch hier die Satzverknüpfung abweichend, wenn die Partikel – im vorliegenden Fall *schon* – fortgelassen wird.

Allerdings wird (26) auch abweichend, wenn *doch* fortgelassen wird. Hierin geht (26) mit konzessiv zu interpretierenden *wenn auch*-Konstruktionen zusammen. Ob Satzverknüpfungen dieses Typs auch mit einer Verbzweitstellung und einem anderen Satzglied als *so* im Vorfeld des Bezugssatzes möglich sind, wie dies bei *wenn auch*- und *auch wenn*-Konstruktionen der Fall ist, muß ich offen lassen. Vgl.

(26') *Wenn ich schon verloren habe, meine Freude am Spiel hatte ich (doch).*

Wenngleich in den Wörterbüchern keine entsprechenden Hinweise gegeben werden, scheinen konzessiv zu interpretierende *wenn schon*-Konstruktionen, wenn nicht bereits veraltet, so doch zumindest veraltend zu sein. Ein Hinweis darauf könnte die Tatsache sein, daß nur das WDG ein wirkliches Beispiel für eine konzessiv zu interpretierende *wenn schon*-Satzverknüpfung bietet, und die Tatsache, daß sich im Mannheimer Corpus kein einziger Beleg für eine solche Satzverknüpfung findet. Im heutigen Deutsch dürfte anstelle von *schon* in Sätzen wie (26) und (26') *auch* bevorzugt werden.

Sind die genannten Bedingungen für eine konzessive Interpretation einer *wenn schon*-Konstruktion erfüllt, so müßte sich diese auf die gleiche Weise wie die der „quasikausalen“ *auch wenn*-Konstruktionen von den Interpretationen durch kausale Konjunktionen konstituierter Satzverknüpfungen abheben. Das heißt, die Äußerungsbedeutung müßte sich aus der Beziehung $p \rightarrow q$ und der Faktizität von p über die logischen Schlußregeln des Modus ponens und der Einführung der logischen Konjunktion ableiten lassen. (Siehe hierzu Abschnitt 3.2.1.3.) Welchen Beitrag hierbei *schon* leistet, ist ein Problem, auf das ich weiter unten im Abschnitt 6.5. eingehen werde.

Wie bei *wenn auch* existieren auch bei *wenn schon* Verwendungen als Satzäquivalent. So kann man *wenn schon* auf *na* folgend ohne unter- und übergeordneten Satz verwenden, wenn ein Verwendungskontext folgenden Typs gegeben ist: Irgendein Sprecher spr_i äußert oder insinuiert ein Urteil⁶ des Inhalts p , d.h. trifft eine Feststellung, macht eine Mitteilung,

⁶ Ein Urteil kann man z.B. durch eine rhetorische Frage insinuieren, ohne es selbst, d.h. ohne es direkt zu äußern.

weist auf etwas hin. Die Äußerung dieses Urteils ist eingebettet in eine Situation q . Die Gültigkeit von p dient als Prämisse in einem Schluß auf ein Urteil des Inhalts $\sim q$. Durch die elliptische Verwendung von *na wEnn schon* (mit fallender Intonation) wird nun – ähnlich wie mit *na Und* mit steigender Intonation im gleichen Verwendungskontext – zum Ausdruck gebracht, daß aus p nicht das folgt, was erfahrungsgemäß aus p folgen müßte, nämlich $\sim q$. (*na Und?* allerdings funktioniert in einem derartigen Verwendungskontext, wenn seine Äußerungsbedeutung identisch mit der von *na wEnn schon* sein soll, wie eine rhetorische Frage.⁷ Vgl.

- (27) (Situation: Es regnet. (= p) A. schickt sich an, das Haus zu verlassen, ohne einen Schirm zu nehmen. (= q) $\sim q$ wäre: A. nimmt einen Schirm, wenn er das Haus verläßt.)

B.: *Es regnet.*

A.: *Na wEnn schon. (/Na Und?)*

- (28) (Situation: Dunkle Wolken ziehen auf. Dunkle Wolken sind ein Anzeichen für drohenden Regen. Wenn es regnet, (es regnet = p), nimmt man einen Schirm, wenn man das Haus verläßt (man nimmt einen Schirm, wenn man das Haus verläßt = $\sim q$). A. schickt sich an, das Haus zu verlassen, ohne einen Schirm zu nehmen (= q).

B.: *Es wird wohl Regen geben.*

A.: *Na wEnn schon. (Na Und?)*

Eine andere idiomatische Wendung mit *wenn schon* ist *WEnn schon, dEnn schon*. Auch sie ist als Satzäquivalent zu interpretieren. Vgl.

- (29) A.: *Ich habe mir einen Rolls Royce gekauft.*
 B.: *Wahnsinn! Ein Mercedes Benz hätte es doch auch getan.*
 A.: *WEnn schon, dEnn schon.*

Hier sind p und q präsupponiert, wobei q evident ist. Als Bedeutung der Ausdrucksverwendung bleibt dann $p \rightarrow q$. Angewandt auf (29) heißt dies, daß die *WEnn schon, dEnn schon*-Äußerung von A. bedeutet, daß wenn A. sich überhaupt ein Auto kauft (p), er sich einen Rolls Royce kauft (q).

⁷ Die Äußerung von *Na Und?* muß nicht unbedingt als rhetorische Frage zu interpretieren sein. Sie kann auch als aufrichtig gemeinte Frage interpretiert werden, die darauf abzielt, eine Information zu erhalten. Vgl. A.: *Ich habe meinen Rentenbescheid bekommen.* B.: *Na Und?* (in dem Sinn, daß der Sprecher dieser Wortfolge den Inhalt des Rentenbescheids erfahren möchte).

Da p und q präsupponiert sind, ist der Beitrag von *Wenn schon, denn schon* nur die Herstellung der Bedingung-Folge-Beziehung. Die Verwendung dieses Ausdrucks ist, wegen der präsupponierten Faktizität von p (daß A. sich ein Auto gekauft hat) quasikausal.

6. Theoretische Probleme der Konzessivität von Interpretationen von *wenn*-Konstruktionen

In den Abschnitten 3 bis 5 wurde gezeigt, unter welchen Bedingungen die Konditionalkonjunktion *wenn* am Ausdruck konzessiver Interpretationen von Satzverknüpfungen beteiligt ist. Im folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die konzessive Interpretation auf der Grundlage der konditionalen Bedeutung von *wenn*-Konstruktionen ergeben könnte.

Unter der Konzessivität der Interpretation einer Konstruktion habe ich, wie hoffentlich deutlich geworden ist, bis jetzt den Umstand verstanden, daß für die Konstruktion mit p als Bedeutung des untergeordneten bzw. des konjunkional eingeleiteten Satzes und q als Bedeutung des übergeordneten bzw. des nicht konjunkional eingeleiteten Satzes einer konjunktionalen Satzverknüpfung eine Erwartung – Diskurspräsupposition – $p \rightarrow \sim q$ zu interpretieren ist. Die Interpretation dieser Erwartung kann durch die Konjunktion gefordert sein (siehe *obwohl, obgleich, wengleich* etc., d.h. durch eine „konzessive Konjunktion“), oder sie kann aus der Bedeutung der konjunkional verknüpften Teilsätze selbst abgeleitet werden (siehe die *wenn*-Konstruktionen mit konzessiver Tönung: konzessiv-konditionale Konstruktionen wie (3) *Auch wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.* und quasikonzessive Konstruktionen wie (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* bei Faktizität von p).

Im Falle „echter“ konzessiver Interpretationen muß die Äußerungsbedeutung der betreffenden konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfung diese Erwartung zurückweisen. Das heißt, die Äußerungsbedeutung muß mit der Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$ in logischer Konjunktion eine Kontradiktion (d.h. bei allen Wahrheitswertverteilungen den Wert falsch) ergeben.

6.1. Warum sind *wenn*, *wo* und *und* konzessiv verwendbar und bestimmte andere Konnektive nicht?

Konzessiv interpretiert werden können nun, wie z.B. (1) zeigt, nicht nur Konstruktionen, die ein immer Konzessivität ausdrückendes Lexem enthalten, sondern auch Konstruktionen mit bestimmten anderen Lexemen, die wie *wenn* sonst nicht zum Ausdruck von Konzessivität verwendet werden. Die Menge der nichtkonzessiven Konnektive, die in solchen Fällen letzten Endes mitverantwortlich für echte konzessive Interpretationen

sind, ist allerdings sehr klein. Soweit ich sehen kann, sind dies außer *wenn* nur noch *wo* und *und*. Vgl.

- (30) (a) *Das Haus brennt, und du sitzt vor dem Fernseher!*
 (b) *Du sitzt vor dem Fernseher, und das Haus brennt!*
 (31) (a) *Wo das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher!*
 (b) *Du sitzt vor dem Fernseher, wo das Haus brennt!*
 (c) *Warum schreibt sie ihm, wo sie ihn nicht leiden kann?*

Es drängt sich die Frage auf, warum dies so ist. Daß kausale Konjunktionen, die sich ja bekanntlich semantisch eng mit konzessiven Konjunktionen berühren⁸, dazu nicht in der Lage sind, rührt daher, daß diese Konnektive die Interpretation der Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$, die bei *wenn*, *wo* und *und* nicht ausgeschlossen ist, nicht gestatten, weil sie konventionell die Interpretation der Diskurspräsupposition $p \rightarrow q$ induzieren. $p \rightarrow q$ ist zwar mit $p \rightarrow \sim q$ logisch verträglich, jedoch würde die logische Konjunktion dieser Propositionenverknüpfungen besagen, daß aus p sowohl q als auch dessen Gegenteil, $\sim q$, folgen müßte, also letztlich nichts, bzw. daß präsupponiert würde, daß p falsch ist. (Die logische Konjunktion von $p \rightarrow q$ und $p \rightarrow \sim q$ ist nur dann wahr, wenn p falsch ist.) Eine solche Bedingung-Folge-Beziehung wäre jedoch ohne kognitive Relevanz.

Aus dem gleichen Grund dürfte für konsekutive Konnektive eine konzessive Interpretation ausgeschlossen sein, ist hier doch, was die wahrheitsfunktionale Seite der Gebrauchsbedingungen angeht, dieselbe Gebrauchsbedingungenstruktur wie bei Kausalkonnektiven gegeben, nur daß der Konjunktionalsatz die Folge in einem Bedingung-Folge-Zusammenhang bezeichnet. (Das heißt, bei konsekutiven Konstruktionen liegt die Bedeutung $p \& q$ und die Diskurspräsupposition $q \rightarrow p$ vor, wenn p die Bedeutung des konjunkional eingeleiteten Satzes ist.)

Die Möglichkeit/Unmöglichkeit einer konzessiven Interpretation der Satzverknüpfung ist also offensichtlich abhängig von der Bedeutungs-Präsuppositionen-Struktur, die das Konnektiv, das die Satzverknüpfung konstituiert, zuläßt. Es ist offenbar so, daß diejenigen Konnektive nicht konzessiv interpretiert werden können, die konventionell die Interpreta-

⁸ Siehe hierzu u.a. Eggs (1977), insbesondere S. 136 ff., König (1991a und b), Pasch (1992a und b). Eggs spricht davon, daß „im Falle von Kausalsätzen der Zustand der Wirklichkeit dem Alltagswissen entspricht, während er im Falle der Konzessivsätze dem Alltagswissen widerspricht“ (ibid., S. 136).

tion einer Diskurspräsupposition induzieren, die besagt, daß die Wahrheit von p hinreichende Bedingung für von q ist oder umgekehrt.

Daß es die spezifischen von kausalen und konsekutiven Konnektiven induzierten Diskurspräsuppositionen sind und nicht die Bedeutungen dieser Konnektive, die für mit diesen Konnektiven konstituierte Satzverknüpfungen eine konzessive Interpretation ausschließen, kann man aus folgendem ableiten:

a) in Fällen wie (6) – *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* (bei Faktizität von p) – stellt die Äußerungsbedeutung faktisch eine logische Konjunktion von p und q dar, liegt also eine Bedeutungsstruktur wie bei einer kausalen oder konsekutiven Satzverknüpfung vor;

b) *und*-Verknüpfungen, die ja exemplarische Ausdrücke der logischen Konjunktion sind, lassen ebenfalls eine konzessive Interpretation zu; vgl. (30) (a): *Das Haus brennt, und du sitzt vor dem Fernseher!* und (30) (b): *Du sitzt vor dem Fernseher, und das Haus brennt!*. (30) (a) und (b) sind normalerweise als Vorwurf mit der Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$ – das Brennen des Hauses ist eine hinreichende Bedingung dafür, daß der Adressat einer Äußerung von (30) (a) oder (b) nicht vor dem Fernseher sitzt – zu interpretieren. Dies ist nur möglich, weil *und* keine Diskurspräsupposition induziert, also auch nicht – wie kausale Konnektive – $p \rightarrow q$. Dabei hat es dieselbe Bedeutung, d.h. stellt an die Satzverknüpfung dieselben Wahrheitsbedingungen wie kausale und konsekutive Konnektive, nämlich $p \ \& \ q$.

Auffällig ist, daß *wenn* in seinen quasikonzessiven Verwendungen durch zwei Konjunktionen ersetzt werden kann, die beide nicht nur für konzessive, sondern auch für kausale Interpretationen der von ihnen konstituierten Satzverknüpfungen offen sind. Vgl. (32) für kausale Interpretationen und (33) für konzessive Interpretationen:

- (32) (a) *Es regnet, und die Wäsche wird naß.*
 (b) *Wo du so geschickt bist, kannst du mal mein Radio reparieren.*
 (33) (a) *Es blitzt wie verrückt, und der Fernseher ist noch an.*
 (b) *Warum reparierst du nicht mein Radio, wo du so geschickt bist?*

Daraus könnte man schließen, daß *wenn*, *wo* und *und* identische Bedeutungen haben. Das hieße für *wenn*, daß es mindestens zweideutig sein müßte: a) konditional vs. b) kausal/konzessiv. Diese Hypothese ist jedoch schwer zu halten. Die quasikausale und die quasikonzessive Interpretation einer Satzverknüpfung mit *wenn* kommen ja genau unter der

Bedingung zur Geltung, daß das p aus der Bedeutungsstruktur $p \rightarrow q$ wahr ist. Damit kann die Hypothese abgeleitet werden, daß Konnektive, deren Bedeutung sich auf $p \rightarrow q$ zurückführen läßt, eine kausale Interpretation der mit ihnen gebildeten Satzverknüpfungen gestatten, wenn p als Tatsache anzusehen ist und wenn die betreffenden Konnektive nicht eine Diskurspräsupposition induzieren, die eben diese Faktizität von p verbietet (siehe hierzu weiter unten 6.2. zu konditionalen Konnektiven wie *falls*, *sofern* etc.).

Die kausale Interpretation einer durch *und* gebildeten Satzverknüpfung muß auf andere Weise zustande kommen als die einer durch *wenn* gebildeten Satzverknüpfung, wenn *wenn* und *und* nicht synonym sind. Als (partielle) Synonyme kann man diese Konnektive jedoch nur ansehen, wenn man *und* oder *wenn* oder beide als mehrdeutig ansieht. Wenn man dies tut, muß man allerdings die Bedingungen angeben, unter denen die kausalen Interpretationen von *und* und *wenn* zustande kommen. Für *wenn* sind dies genau die Fälle, in denen die Bedeutungen der Teilsätze in der Beziehung $p \rightarrow q$ stehen und der Verwendungskontext p als Faktum ausweist. Für *und* sind es nur die Fälle, in denen die Bedeutung q des *und* vorausgehenden Satzes und die Bedeutung p des auf *und* folgenden Satzes in der Beziehung $q \rightarrow p$ stehen. Bei *wenn* müßte allerdings noch die Bedingung hinzugefügt werden, daß der Verwendungskontext p als Faktum ausweist. Damit wären die Bedingungen für die Auswahl einer der Lesarten des als polysem angenommenen Lexems *wenn* aber bis auf die Kausalbedeutungskomponente, die p in logische Konjunktion zu q setzt, die sich bei Faktizität von p ohnehin zwangsläufig ergibt, identisch mit der Bedeutung von Kausalkonnektiven und der von diesen induzierten Diskurspräsupposition $p \rightarrow q$, das heißt identisch mit den Gebrauchsbedingungen von *wenn* in seiner vermeintlichen kausalen Lesart. Bei *und* lägen die Dinge ähnlich.

Anders als bei Konnektiven, die nur kausal zu verwenden sind, kann bei *wenn* dann allerdings $p \ \& \ q$ nicht einfach „gesetzt“ werden, wenn der Verwendungskontext der Satzverknüpfung keinen Aufschluß darüber gibt, ob p als Faktum zu interpretieren ist oder nicht.

Für die Selektion der anderen Lesarten von *wenn* müßten nun die gleichen Mechanismen Gültigkeit haben wie für die Selektion der vermeintlichen kausalen Lesart. Zum Beispiel müßte für die Selektion der konditionalen Lesart angegeben werden, daß der Verwendungskontext von *wenn* die Beziehung $p \rightarrow q$ ausweist und p kein Faktum ist. Für Beispiele wie

(14) *Wenn die Vögel singen, bellt unser Hund.*

bei denen die Beziehung $p \rightarrow q$ nicht schon aus den Teilsätzen abzulesen ist, könnte dann weder die kausale, noch die konditionale Lesart abgeleitet werden. Dies widerspricht den Intuitionen, die man von den Möglichkeiten der Interpretation dieser Satzverknüpfung hat. Sie ist auf jeden Fall konditional zu interpretieren.

Entsprechende Probleme ergeben sich für die Monosemierung von als mehrdeutig angenommenem *und*. Es ist deshalb eine Theorie der Interpretation der Konnektive vorzuziehen, die diese Probleme vermeidet. Die genannten Probleme können vermieden werden, wenn man $p \rightarrow q$ als grammatisch determinierte Bedeutung von *wenn*- und $p \& q$ als grammatisch determinierte Bedeutung von *und*-Konstruktionen annimmt und die Verwendung dieser Konnektive nicht dadurch beschränkt, daß man eine Diskurspräsupposition ansetzt, die die möglichen Kontexte dieser Konnektive einschränkt. In einer solchen Theorie unterscheiden sich dann *wenn* und *und* sowohl von echten kausalen als auch von echten konzessiven Konnektiven.

Wenn man diesen Ansatz für die Ableitung der kausalen und darüber hinaus auch der konzessiven Interpretationen von mit *und* oder *wenn* gebildeten Satzverknüpfungen zugrunde legt – und das will ich im folgenden tun –, so muß man die Interpretationen für *und*- und *wenn*-Verknüpfungen unterschiedlich ableiten.

Für *wenn*-Verknüpfungen ist die Ableitung kausaler Interpretationen m.E. deshalb möglich, weil *wenn* mit der Interpretation von p als Faktum verträglich ist und dann in der Kombination von p mit der Bedeutung von *wenn*, das heißt mit $p \rightarrow q$, ein Schluß nach dem Modus ponens möglich ist, der die Interpretation von q als Faktum ermöglicht, das dann mit p per logische Schlußregel der Einführung der logischen Konjunktion – EK – genau eine Äußerungsbedeutung konstituiert, die die lexikalische Bedeutung von *und* ausmacht und die auch in kausalen und konzessiven Satzverknüpfungen gegeben ist.

Daß durch *und* gebildete Satzverknüpfungen auch kausal interpretiert werden können, liegt m.E. daran, daß die Wahrheitswertverteilung $\langle w, w \rangle$, die der Bedeutung von *und* zukommt, logisch verträglich mit der der materialen Implikation ist, die den durch *wenn* gebildeten Satzverknüpfungen zugrunde liegt. Die Wahrheitswertverteilung $\langle w, w \rangle$ ist ja genau die, die das Ergebnis des auf $p \rightarrow q$ und der Wahrheit von p beruhenden Schlusses nach dem Modus ponens ist. Dabei ist $p \rightarrow q$ in durch

und gebildeten Satzverknüpfungen allein über das Weltwissen von einer spezifischen Beziehung zwischen dem spezifischen p und dem spezifischen q zu interpretieren.

Daß sowohl *wenn* als auch *und* auch die Interpretation einer nicht von ihnen selbst, d.h. nicht lexikalisch, induzierten Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$ gestatten (die ja weiter oben als das Charakteristikum der Konzessivität von Konstruktionen benannt wurde), kann dann nur daran liegen, daß sie nicht – wie die kausalen Konnektive es tun – über ihre lexikalischen Gebrauchsbedingungen die Interpretation einer solchen Diskurspräsupposition blockieren.

Schwieriger ist allerdings zu erklären, aufgrund welcher Eigenschaften konjunktionales *wo* für konzessiv verwendetes *wenn* eingesetzt werden kann. Die folgenden Beispiele zeigen, daß *wo* nur dort für *wenn* in konzessiv interpretierten Satzverknüpfungen eintreten kann, wo *wenn* nicht auf eine Gradpartikel folgt oder einer Gradpartikel vorausgeht und auch nicht einer Gradpartikel folgen oder ihr vorausgehen darf:

- (35) (a) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* (= (6);
im Kontext ist Faktizität von p gegeben)
(b) **Wo es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*
- (36) (a) *Warum schreibt sie ihm, (*auch) wenn sie ihn nicht leiden kann?*
(b) *Warum schreibt sie ihm, wo sie ihn nicht leiden kann?*
- (37) (a) *Wenn das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!*
(b) *Wo das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!*

In (37) (a) wäre zwar *auch wenn* möglich, doch hätte die Satzverknüpfung dann eine andere Interpretation als die reine *wenn*-Konstruktion. Sie würde die in Abschnitt 3 behandelte Präsupposition $r \rightarrow q$ lexikalisch induzieren, die in (37) (a) überhaupt nicht induziert wird und auch nicht nach einem allgemein wirksamen Prinzip ableitbar ist.

Obwohl mit (36) und (37) unterstellt wird, daß die Interpretationen der dort jeweils zusammengefaßten Satzverknüpfungen (a) und (b) identisch sind, bleibt das Gefühl, daß sie in einer Nuance voneinander abweichen. Diese besteht wiederum darin, daß mit der *wenn*-Konstruktion immer zum Ausdruck gebracht wird, daß offen gelassen wird, ob p ein Faktum ist oder nicht, und dem Kontext überlassen wird klarzustellen, ob es ein Faktum ist. *wo* dagegen drückt ein Bekenntnis zur Faktizität von p aus. Dies sieht man daran, daß man *wo* im Unterschied zu *wenn* weder in

einem Kontext verwenden darf, in dem man im Anschluß an den Konjunktionalsatz die Proposition, die dieser bezeichnet, als wahr hinstellt – assertiert – noch in einem Kontext, in dem man im Anschluß an den Konjunktionalsatz die von diesem bezeichnete Proposition als wahr in Frage stellt. Vgl.:

- (38) (a) *Wenn sie krank ist, und das ist sie ja / aber ist sie das wirklich?, warum kommt sie dann zur Sitzung / muß sie doch nicht zur Sitzung kommen.*
 (b) **Wo sie krank ist, und das ist sie ja / aber ist sie das wirklich?, warum kommt sie dann zur Sitzung / muß sie doch nicht zur Sitzung kommen.*

In dieser Eigenschaft geht *wo* mit kausalen Konjunktionen zusammen. So wie diese ist es übrigens in kausalen Satzverknüpfungen zu verwenden:

- (39) (a) *Da sie krank ist, wird sie wohl nicht zur Sitzung kommen.*
 (b) *Wo sie krank ist, wird sie wohl nicht zur Sitzung kommen.*

Im Unterschied zu *wo* muß der Sprecher einer p-haltigen Satzverknüpfung *wenn* verwenden, wenn von einem Kommunikationspartner die Wahrheit von *p* behauptet oder zumindest zum Ausdruck gebracht wurde, daß er *p* für wahr hält, der Sprecher der p-haltigen Satzverknüpfung sich aber nicht auf eine Anerkennung der Wahrheit von *p* einlassen will. Vgl.

- (40) A.: *Ich habe das Problem gelöst.*
 B.: *Wenn/*k wo du wirklich das Problem gelöst hast, mußt du aber die Lösung unbedingt publizieren.*

*k soll hier und im folgenden besagen, daß der nachstehend verwendete Ausdruck in seinem Verwendungskontext unangemessen verwendet ist.

Daß *wo* im Kontext (40) unangemessen verwendet ist, besagt allerdings nicht, daß in *wo*-Sätzen keine Satzadverbiale der Bekräftigung wie *wirklich* (oder auch *tatsächlich*, *in der Tat*) verwendet werden dürften. Dies ist durchaus möglich. Vgl.

- (41) *Wo ich wirklich nichts unversucht gelassen habe, den Text zu retten, ist es doch umso unverständlicher, daß man mir die Schuld daran gibt, daß der Text nicht angenommen wurde.*

Aber: Das Satzadverbial *wirklich* ist in (41) eine Antwort auf einen Zweifel an der Wahrheit von *p*, den jemand anderes als der Sprecher oder dieser selber zu einem früheren Zeitpunkt einmal gehegt und/oder

geäußert haben muß. Es bekräftigt die aus der Satzverknüpfung ableitbare Überzeugung, daß p wahr ist. In der Äußerung von B. in (40) dagegen tut es dies nicht – da hier keine Überzeugung von der Wahrheit von p zum Ausdruck gebracht wird. So jedenfalls muß m. E. die inhaltliche Nuance zwischen einem *wenn*- und einem *wo*-Satz mit einem die Faktizität von Sachverhalten betreffenden Adverbial analysiert werden.

Theoretisch heißt dies: die Bedeutung solcher Adverbiale liegt im Skopus der Bedeutung der Konnektive. Der Interpretationsunterschied, der intuitiv als zwischen einem *wo*-Satz und einem *wenn*-Satz gegeben empfunden wird, wird beim Vorhandensein solcher Adverbiale besonders deutlich. Die Unterschiede zwischen *wo*- und *wenn*-Sätzen mit solchen Adverbialen zeigen darüber hinaus, daß die Bedeutung von *wo* nicht auf die Bedingung-Folge-Beziehung von Konditionalkonjunktionen zurückgeführt werden kann, sondern wie die der Kausal- und der Konzessivkonjunktionen auf die logische Konjunktion zurückgeführt werden muß.

Fassen wir die Interpretationsmöglichkeiten zusammen, die *wo* gegenüber *wenn* bietet, ohne daß weitere Ausdrucksmittel wie die in konzessiven *wenn auch*- und *auch wenn*-Konstruktionen auftretenden verwendet werden müssen (wobei die Möglichkeit außer Betracht bleiben soll, daß *wo* wie *wenn* auch in adversativ zu interpretierenden Konstruktionen wie *Wo du faul herumliegst, muß ich arbeiten.* verwendet werden kann):

- *wo* kann kausal verwendet werden (siehe (32) (b) *Wo du so geschickt bist, kannst du mal mein Radio reparieren.*).
- *wo* kann konzessiv verwendet werden (siehe z.B. (37) (b) *Wo das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!* und (31) (c) *Warum schreibt sie ihm, wo sie ihn nicht leiden kann?*).

Ist *wo* in dieser Weise zweideutig, oder kann diese unterschiedliche Verwendbarkeit anders hergeleitet werden?

Die Antwort auf diese Frage ist wie die Antwort auf die Frage zu behandeln, ob *wenn* und *und* mehrdeutig zwischen kausaler und konzessiver Interpretation sind. Wenn man *wo* als zwischen kausaler und konzessiver Bedeutung zweideutig annimmt, muß man die Unterschiede zwischen den beiden Lesarten allein in der Komponente der Diskurspräsuppositionen sehen, die dieses Konnektiv induziert, denn als Bedeutung von *wo* scheidet sowohl $p \rightarrow q$ als auch $p \rightarrow \sim q$ aus. (Beide Beziehungen haben nicht die für *wo*-Verwendungen charakteristische Wahr-

heitswertverteilung $\langle w, w \rangle$ für p und q .) Damit wiese *wo* aber genau die präsuppositionalen Differenzierungen auf, die auch bei *und* anzunehmen wären, wenn man dieses als zweideutig bezüglich einer kausalen und einer konzessiven Lesart annähme. Für *und* wurde weiter oben dafür plädiert, es als bezüglich solcher Präsuppositionen unspezifiziert zu repräsentieren und die kausale vs. konzessive Interpretation der Satzverknüpfung aus dem Wissen über die mögliche Beziehung zwischen den von den Teilsätzen bezeichneten Sachverhalten abzuleiten. Diese Lösung des Problems der Interpretation unterschiedlicher Beziehungen zwischen den Teilsätzen einer Satzverknüpfung schlage ich auch für *wo* vor.

Wodurch sind aber *und*, *wo* und *wenn* in den Kontexten (30), (31), (33), (36) und (37) in der Lage, eine konzessive Interpretation der von ihnen konstituierten Satzverknüpfung zu gestatten? Diese Frage stellt sich angesichts der Tatsache, daß in anderen Kontexten konzessive Interpretationen der allein mit diesen Konnektiven gebildeten Satzverknüpfungen ausgeschlossen sein können. Vgl.

(6 ko) **Wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören*

(6 ka) **Wo es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* ,

(6 u) **Es ist dir lästig, und du mußt mir jetzt zuhören.* (in der in (6) beschriebenen Situation der Faktizität von p)

Die Antwort kann nicht in der Natur der Bedeutung dieser Konnektive liegen. *und* und – wie ich glaubhaft zu machen versucht habe – auch konjunktionales *wo* sind Ausdrücke der logischen Konjunktion von p und q . Diese hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w \rangle$. Die logische Konjunktion erlaubt, wenn nichts anderes durch ihren sprachlichen Ausdruck induziert wird (wie dies z. B. bei konzessiven Konjunktionen der Fall ist) die Interpretation einer Diskurspräsupposition $p \rightarrow q$. Dies liegt daran, daß die Wahrheitswertcharakteristik dieser Wahrheitsfunktion, d.h. $\langle w, w; f, w; f, f \rangle$, die Wahrheitswertcharakteristik der logischen Konjunktion echt enthält. Die Wahrheitswertcharakteristik der konzessiven Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$, nämlich $\langle w, f; f, w; f, f \rangle$, dagegen enthält die Wahrheitswertcharakteristik der logischen Konjunktion nicht. Diese Präsupposition ist deshalb nicht so ohne weiteres für Ausdrücke, deren Bedeutung die logische Konjunktion ist, abzuleiten. Desgleichen ist sie nicht ohne weiteres für Ausdrücke abzuleiten, deren Bedeutung auf die materiale Implikation $p \rightarrow q$ zurückgeführt werden muß. Deren Wahrheitswertcharakteristik enthält ebenfalls die Wahrheitswertcharakteristik von $p \rightarrow \sim q$ nicht echt.

Wie kann nun aber erklärt werden, warum in den genannten Kontexten die Bedeutungen der Teilsätze durch die genannten Konnektive zu einer Satzverknüpfung zusammengefügt werden dürfen, obwohl die sich aus dem Weltwissen über die Beziehung der Bedeutungen der Teilsätze ergebende Diskurspräsupposition eigentlich von den Bedeutungen der Konnektive nicht legitimiert ist?

Es ist auffällig, daß es sich bei den Kontexten, in denen *wenn*, *und* und *wo* – ersteres ohne *auch* – konzessiv verwendet werden dürfen, um solche handelt, in denen sowohl p als auch q als für Sprecher und Hörer der Satzverknüpfung evidente Fakten zu interpretieren sind. Die Satzverknüpfungen stellen damit keine eigentlich neuen Mitteilungen dar. Die Verwendung der Satzverknüpfung macht nur den von der jeweiligen Konjunktion über ihre Bedeutung vermittelten Zusammenhang bewußt, wodurch dieser als ungewöhnlich erscheint.

Insbesondere erscheint das, was als willentliches Verhalten anzusehen ist, als unerwartet. So erscheint z. B. in (31) (a) *Wo das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher!* der Inhalt von *du sitzt vor dem Fernseher* im Zusammenhang mit dem Inhalt von *das Haus brennt* unerwartet. In den Satzgefügen mit *wenn* bzw. *wo* ist dies der Inhalt des übergeordneten Satzes, also die Bedeutung q . Man kann dann im Kontext der Verwendung dieser Satzverknüpfungen pragmatisch die Diskurspräsupposition $\sim q$ ableiten. Gestützt wird diese Hypothese dadurch, daß die Verwendungen der genannten Satzverknüpfungen genau pragmatisch angemessen sind, wenn sie Vorwürfe darstellen: das Gegenteil des Abänderlichen aus dem Denotat des verwendeten Ausdrucks ist erwünscht, erwartet worden. Hierzu paßt nun die erfahrungskonforme Beziehung $p \rightarrow \sim q$, die sich aus den Bedeutungen der Teilsätze der Satzverknüpfung für diese ableiten läßt. (Beziehungsweise für die *und*-Verknüpfungen auch die Beziehung $q \rightarrow \sim p$, wenn p die Bedeutung des Konjunktionalsatzes ist und der von p identifizierte Sachverhalt das abänderliche Faktum; siehe *Das Haus brennt, und du sitzt vor dem Fernseher.*)

Da jemandem nur Fakten vorgeworfen werden können, und zwar fairerweise nur solche, die er selbst zu verantworten hat, ist a) eine konzessiv-konditionale Verwendung der *wenn*-, *wo*- und *und*-Satzverknüpfungen der genannten Art und b) die Ableitung einer Präsupposition $\sim p$ oder $q \rightarrow \sim p$ in den genannten Kontexten ausgeschlossen (außer in den erwähnten *und*-Konstruktionen, in denen der auf *und* folgende Satz das abänderliche Faktum bezeichnet). Es sind nur quasikonzessive Verwendungen der betreffenden Satzverknüpfungen möglich.

Die Gebrauchsbedingungenminima von *wenn*, *und*, *wo*, kausalen und konzessiven Konnektiven stelle ich nach dem Gesagten dann wie folgt dar:

(vii) *und*: $\lambda (p \ q)(et(p,q))$

(viii) *wenn*: $\lambda p \ \lambda q(seq \ p(q))$

(ix) *wo*: Präsupposition: $\lambda p(+p)$ ⁹

Bedeutung: $\lambda p \ \lambda q(et \ p(q))$

(x) kausale subordinierende Konnektive:

Präsupposition: $\lambda p \ \lambda q(seq \ p(q))$

(xi) konzessive subordinierende Konnektive:

Präsupposition: $\lambda p \ \lambda q(seq \ p(\sim q))$

Bedeutung: $\lambda p \ \lambda q(et \ p(q))$

Dabei sind $et(p,q)$ und $et \ p(q)$ äquivalent und lesen sich als „sowohl p als auch q “. Diese Ausdrücke sind außerdem äquivalent mit $p \ \& \ q$. $seq \ p(q)$ liest sich als „aus p folgt q “, und $seq \ p(\sim q)$ liest sich als „aus p folgt nicht- q “. $seq \ p(q)$ ist äquivalent mit $p \rightarrow q$, und $seq \ p(\sim q)$ ist äquivalent mit $p \rightarrow \sim q$.

Die Schreibweisen $\lambda p \lambda q(et \ p(q))$ und $\lambda p \lambda q(seq \ p(q))$ sollen ausdrücken, daß eines der Argumente einer zweistelligen Funktion (wie sie durch $\lambda(p \ q)(et(p,q))$ und $\lambda(p \ q)(seq(p,q))$ repräsentiert wird) durch den Funktor für diese Funktion absorbiert ist. Diese Absorption ist syntaktisch bedingt. Sie wird dann angenommen, wenn die Funktion eine Gebrauchsbedingung, u.a. auch die Bedeutung, einer *s u b o r d i n i e r e n d e n* Konjunktion ausmacht. Die Absorption ergibt sich aus den syntaktischen Besonderheiten von Konjunkionalgruppen. Diese konstituieren sich aus der Konjunktion und dem Ausdruck eines der Argumente der Bedeutung der Konjunktion, und zwar dem durch die Konjunktion subordinierten Satz. Der subordinierte Satz – s_i – ist derjenige der durch die Konjunktion k_i verknüpften Sätze, der zusammen mit dem (ihm voraufgehenden) k_i eine Einheit bildet, die bezüglich des anderen von k_i verknüpften Satzes – s_j – variabel plaziert werden kann: vor, nach oder innerhalb von s_j . Die Absorption ist dann Ausdruck dessen,

⁹ Zu Komplikationen der Verknüpfungsleistung der Konjunktion *wo* siehe Abschnitt 6.3.2.

daß die zweistellige Funktion erst auf die Bedeutung von s_i angewandt wird und danach das Ergebnis dieser Anwendung auf die Bedeutung $-q$ – von s_j (d.h. die Bedeutung des übergeordneten Satzes). Damit ist die Argumentabsorption Ergebnis einer Umwandlung eines semantisch zweistelligen Funktors in einen syntaktisch einstelligen Funktor – in die Bedeutung eines Adverbials, die auf die Bedeutung des übergeordneten Satzes $-q$ – anzuwenden ist.

Der in der Beschreibung der Gebrauchsbedingungen von *wo* auftretende Funktor $+$ ist einstellig und hat als Argumente Einheiten des semantischen Typs einer Proposition (wahrheitswertfähigen Einheit). Diese benenne ich im folgenden mit der Variablen p . Das Ergebnis der Anwendung des Funktors $+$ auf p ergibt wieder eine Einheit des semantischen Typs von p . Der Funktor $+$ hat dann folgende weitere Eigenschaften: Er ist der Name für diejenige Wahrheitsfunktion, die sich wie folgt definiert: $+p$ ist wahr genau dann, wenn p wahr ist, und $+p$ ist falsch genau dann, wenn p falsch ist. Er ist also Zeichen für eine Wahrheitsfunktion, die die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w \rangle$ hat. Das heißt, er ist der Name für das Gegenstück der aussagenlogischen Negation, die hier durch den Funktor \sim wiedergegeben wurde und die die Wahrheitswertcharakteristik $\langle f \rangle$ hat, die besagt, daß $\sim p$ genau dann wahr ist, wenn p falsch ist, und falsch, wenn p wahr ist. Damit ist impliziert, daß, wenn $+p$ wahr ist, $\sim p$ falsch ist und daß, wenn $+p$ falsch ist, $\sim p$ wahr ist.

Im Anschluß an Gepflogenheiten der klassischen Logik mache ich im Unterschied zum Negationsfunktors \sim vom Funktor $+$, dem Affirmationsfunktors, keinen Gebrauch. Ich verwende ihn nur dann, wenn ohne ihn die Beschreibung der Bedeutung oder einer Präsupposition aussagen würde, daß auf ein propositionales Argument keine Funktion angewendet wird. Ansonsten soll sein Fehlen vor dem Namen für eine Proposition immer die Affirmation dieser Proposition bedeuten.

Die unter (viii) bis (xi) aufgeführten Beschreibungen sind allerdings nur Beschreibungen der Gebrauchsbedingungen *m i n i m a* der genannten Konnektive. Weitere Gebrauchsbeschränkungen müssen jedoch im Zusammenhang mit der Problematik der interpretatorischen Möglichkeiten, die im vorliegenden Zusammenhang interessieren, auch nicht repräsentiert werden. (Im Falle von *wo* sind sie allerdings auch noch theoretisch zu klären.)

Akzeptiert man diese Beschreibungen, dann kann man erklären, warum neben *und* und *wenn* auch *wo* sowohl kausal als auch konzessiv verwendet

werden kann: weil es keine Diskurspräsuppositionen induziert, bei denen aus p entweder q oder $\sim q$ folgenden würde.

Auf die Frage, warum *wo* nicht für *wenn* in konzessiv verwendeten Satzverknüpfungen stehen kann, wenn *wenn* auf eine Gradpartikel wie *auch*, *selbst* oder *sogar* folgt und warum *wenn* außer nach solchen Gradpartikeln in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen ohne vorherige Gradpartikel nur in solchen Kontexten zu verwenden ist, in denen auch *wo* zu verwenden ist, gehe ich in den Abschnitten 6.3.1. und 6.3.2. ein.

6.2. Warum ist die quasikonzessive Interpretation konjunkionaler Konditionalkonstruktionen nur mit **b e s t i m m t e n** Ausdrücken der Konditionalität möglich?

Neben *wenn* gibt es als Ausdrücke für die Konditionalbeziehung (Bedingung-Folge-Beziehung) *falls*, *sofern*, *wofern*, *für den Fall*, *daß*, *im Fall(e)*, *daß*, *unter der Bedingung*, *daß*, *unter der Voraussetzung*, *daß*. Diese Konditionalkonnektive weisen gegenüber *wenn* eine Verwendungsbeschränkung auf, die im folgenden behandelt werden soll. Es ist eine Restriktion, die mit dafür verantwortlich ist, daß die betreffenden Konnektive nicht bei quasikonzessiver Interpretation der Satzverknüpfung, sondern nur bei konzessiv-konditionaler Interpretation verwendet werden können.

Für alle die genannten Konditionalalternativen zu *wenn* gilt, daß sie nicht mit als wahr zu unterstellendem p zu verwenden sind. So können sie z. B. nicht in der für (6) angegebenen Situation anstelle von *wenn* stehen:

(6^{'''}) *Auch* *quasikonz[*falls/ sofern/ wofern/ für den Fall, daß, im Fall(e), daß/ unter der Bedingung, daß/ unter der Voraussetzung, daß*] *es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* (in der für (6) angegebenen Situation, in der p wahr ist)

Diese Gebrauchsbeschränkung stelle ich als Diskurspräsupposition $\sim p$ dar, die sich der Beschreibung $p \rightarrow q$ der Bedeutung dieser Konnektive beigesellt. Für die in (6^{'''}) verwendeten Konnektive ergibt sich dann folgende vereinfacht dargestellte Gebrauchsbedingungsstruktur:

(xii) *falls, für den Fall, daß, im Fall(e), daß, sofern, wofern, unter der Bedingung, daß, unter der Voraussetzung, daß*:
 Bedeutung: $\lambda p \lambda q(\text{seq } p(q))$
 Präsupposition: $\lambda p(\sim p)$

Diese Beschreibung reflektiert m. E. auch die Intuition, die Muttersprachler bezüglich des Gebrauchs dieser Konnektive im Unterschied zu *wenn* haben.: Befragte sagen, daß diese Konnektive einen größeren Unsicherheitsgrad von *p* als *wenn* zum Ausdruck bringen.

Eine Verwendung dieser Konnektive in Satzverknüpfungen mit konzessiv-konditionaler Interpretation ist, wie gesagt, möglich. Vgl. (42):

- (42) [*Auchselbst/ sogar*] [*falls/ für den Fall, daß/ im Fall(e), daß/ sofern/ wofern/ unter der Bedingung/ unter der Voraussetzung, daß*] *du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*

Darin gehen diese Konnektive mit *wenn* zusammen. Es soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß die Verwendungen der genannten Konnektive in konzessiv-konditional zu interpretierenden Satzverknüpfungen kaum gebräuchlich sein dürften. Darüber, woran dies liegt, möchte ich hier nicht spekulieren. Fest steht, daß die Bewertungen solcher Verknüpfungen mit vielen Unsicherheiten behaftet sind.

- 6.3. Warum ist *wenn* nur unter ganz bestimmten Bedingungen in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen zu verwenden?

Wie wir gesehen haben, kann *wenn* nur in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen verwendet werden, wenn ihm eine Gradpartikel vorausgeht oder *auch* folgt und bestimmte formale Anforderungen an den Bezugssatz erfüllt sind oder Verwendungskontexte wie die in (36) (a) *Warum schreibt sie ihm, wenn sie ihn nicht leiden kann?* und (37) (a) *Wenn das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!* illustrierten vorliegen. Im folgenden will ich der Frage nachgehen, warum *wenn* in den betreffenden Kontexten (darunter verstehe ich auch das Zusammengehen mit den genannten Partikeln) in konzessiv zu interpretierenden Konstruktionen verwendet werden darf.

Daß die Verwendung von *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Konstruktionen besonders legitimiert werden muß, ergibt sich aus seiner Natur, Ausdruck der materialen Implikation zu sein. Diese besagt, daß, wenn *p* wahr ist, *q* wahr sein muß, damit die Aussagenverknüpfung von *p* und *q* wahr sein kann. *q* folgt in konzessiv zu interpretierenden *wenn*-Verknüpfungen aber erfahrungsgemäß nicht aus *p*. Vielmehr ist gemäß

der Erfahrung vom Zusammenhang von Sachverhalten des Typs, dem p angehört, mit Sachverhalten des Typs, dem q angehört, das Gegenteil von q wahr, d.h. q falsch.

6.3.1. Warum ist *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen nach den Gradpartikeln *auch*, *selbst* und *sogar* zu verwenden?

Statt *auch* können vor *wenn* auch *selbst* oder *sogar* stehen. Vgl.:

- (43) (a) *Selbst/sogar wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*
 (b) *Selbst/sogar wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören, und es ist dir ja lästig, wie man sehen kann.*

Ohne die drei genannten Partikeln sind die Konstruktionen jeweils nicht konzessiv interpretierbar:

- (44) (a) * $kzkd_t$ *Wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*
 (b) * $quasikonz$ *Wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*
 (c) * $kzkd_t$ *Nur wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*
 (d) * $quasikonz$ *Nur wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*

Die Sätze (44) müssen ohne jegliche Präsupposition $p \rightarrow \sim q$, wie sie bei konzessiv-konditionalen (siehe (3) *Auch wenn du mich kniefällig darum bittest, bekommst du meine blaue Mauritius nicht.*) und quasikonzessiven (siehe (6) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.* mit Faktizität von p) Interpretationen lexikalisch durch die Partikel induziert zu werden scheint, interpretiert werden, also „rein“ konditional. (44) (a) läßt dann eine Abweichung des geplanten Sprecherverhaltens vom üblichen Verhalten erkennen: Versagen der Erfüllung eines Wunsches bei besonders eindringlicher Bitte. (44) (b) wirkt sadistisch.

Die Bedeutung der genannten Partikeln beruht auf der logischen Konjunktion der Bedeutung der *wenn*-Konstruktion mit einer weiteren konditionalen komplexen Proposition $r \rightarrow q$. Das erlaubt die Schlußfolgerung, daß es diese logische Konjunktion ist, die die konzessive Tönung bewirkt, die ihrerseits die Konditionalkonstruktion verträglich macht mit dem Weltwissen über den Zusammenhang zwischen p und q , von dem in (44) jeweils abgewichen zu werden scheint. Dieses besagt für (44) (a), daß man, wenn man kniefällig bittet, die Erfüllung der Bitte befördert.

Für (44) (b) besagt es, daß, wenn jemandem etwas lästig ist, es ihm von rücksichtsvollen Menschen, wenn dies in ihrer Macht steht, erspart wird.

Wenn die Bedeutung der konditionalen Satzverknüpfung im Skopus der logischen Konjunktion dieser Bedeutung mit einer anderen Propositionenverknüpfung auftritt, ist es – wie sich an den Konstruktionen mit Gradpartikeln vor *wenn* zeigt – erlaubt, daß q nach allgemeiner Welterfahrung das Gegenteil der Folge von p ist. Das heißt dann, daß die Tatsache, daß die Konstruktion konzessiv verwendet werden kann, in der Verwendung dieser Partikel begründet sein muß.

Wie *auch* induzieren *selbst* und *sogar* die Präsupposition $r \rightarrow q$. Mit dieser Präsupposition muß die als Bedeutung der *wenn*-Konstruktion eingeführte Beziehung $p \rightarrow q$ in p kontrastieren: $p \rightarrow q$ ist das nach $r \rightarrow q$ Unerwartete.

Aus p folgt, wenn nur die Konditionalbedeutung ausgedrückt wird, in Konstruktionen mit einer der Äußerung der Konstruktion vorausgehenden Welterfahrung $p \rightarrow \sim q$, wie gesagt, logisch Unverträgliches, nämlich q und $\sim q$. q folgt aus der Bedeutung der Konstruktion, $\sim q$ aus der Welterfahrung. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrung ist q unerwartet, wenn p eine Tatsache ist. In einer reinen Konditionalkonstruktion ist diese Unerwartetheit durch nichts signalisiert. Sie ist nicht wie bei „echten“ Konzessiva explizit (d.h. durch das Konnektiv) „ingeräumt“. Von daher kommt die Befremdlichkeit der betreffenden Konditionalkonstruktion.

Durch Ausdrücke der logischen Konjunktion der Bedeutung der Konditionalkonstruktion mit anderen Bedingung-Folge-Konstellationen wird p in solchen Fällen explizit als unerwartete Bedingung für q qualifiziert – also q mit p „ausgesöhnt“, obwohl q eigentlich – nach der Welterfahrung – nicht aus p folgen dürfte. Durch *selbst* und *sogar* wird die Unerwartetheit von q beim Vorliegen von p sogar noch unterstrichen. Diese induzieren die Präsupposition $\sim(p \rightarrow q)$. Deren Wahrheitswertcharakteristik ist die Umkehrung der Wahrheitswertverteilung der materialen Implikation: eine die materiale Implikation ausdrückende Satzverknüpfung ist wahr genau dann, wenn die Wahrheitswerte der Teilsätze folgende Verteilung aufweisen: $\langle w,w; f,w; f,f \rangle$. Die Negation der materialen Implikation ist dann genau dann wahr, wenn die Wahrheitswertverteilung von $p \ \& \ \sim q$ vorliegt – das also mit $\sim(p \rightarrow q)$ äquivalent ist. Diese ist $\langle w,f \rangle$.

In Konditionalkonstruktionen mit *selbst* und *sogar* wird damit die Präsupposition $p \ \& \ \sim q$ induziert. $p \ \& \ \sim q$ ergibt in logischer Konjunktion

mit der Bedeutung $p \rightarrow q$ der Konditionalkonstruktion eine Kontradiktion, also einen Effekt, der auch bei „echten“ Konzessiva“ auftritt. Hierin liegt die „Konzessivität“ solcher Konstruktionen.

Es gibt allerdings einen Unterschied zwischen dieser Konzessivität und der „echter“ Konzessivkonstruktionen. Bei letzteren besteht – wie in (xi) dargestellt – die Bedeutung in der Beziehung $p \& q$ und die vom Konzessivkonjektiv induzierte Präsupposition in der Beziehung $p \rightarrow \sim q$. (Siehe König 1986, Pasch 1992a und b.) In Konditionalkonstruktionen mit *auch*, *selbst* oder *sogar* kann p nur in Abhängigkeit vom Situationskontext Faktum sein: die Konditionalbeziehung zwischen p und q bleibt im Unterschied zu den Konzessiva die einzige sprachlich indizierte Beziehung zwischen p und q . (Siehe dagegen Fraser 1969, wo *even if*-Sätze als nicht konditional, sondern konzessiv analysiert werden.¹⁰ Die als Aspekt der Äußerungsbedeutungen der quasikonzessiv zu interpretierenden konditionalen Satzverknüpfungen zu interpretierende logische Konjunktion $p \& q$ ist in *wenn*-Konstruktionen mit voraufgehender Partikel ein pragmatisches Ingrediens.

Mit dem Gesagten ist nun nur eine Erklärung für die Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen mit *selbst* und *sogar* vor dem *wenn* angeboten worden. Wie kommt nun die Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen zustande, bei denen dem *wenn* ein *auch* vorangeht?

Auch induziert im Unterschied zu *selbst* und *sogar* die oben genannte Präsupposition $\sim(p \rightarrow q)$ bzw. $p \& \sim q$ nicht. Allein aufgrund der von *auch* induzierten Präsupposition $r \rightarrow q$ ergibt sich noch nicht die Antwort auf die Frage, warum konzessive Interpretationen von Konditionalkonstruktionen möglich sind, wenn die Bedeutung des Konditional-

¹⁰ Fraser (1969, S. 71) sagt, daß „*even before if* neutralizes the conditionality of the *if*-clause, making it a concessive clause“. Der einzige Punkt, den ich bei Fraser als Argument für die Konzessivität der betreffenden Konditionalkonstruktionen und gegen die Konditionalität erkennen kann, ist die Unerwartetheit der Beziehung zwischen p und q . Eine derartige Konstruktion „reflects an attitude on the part of the speaker that the information contained in the rest of the sentence (der nach Abzug von *even* bleibt – R.P.) would not normally be expected to be true of the constituent in the scope of *even*.“ (so Fraser, *ibid.*, S. 67). Bei echten Konzessiva ist dies jedoch nur ein Ingrediens – die Wahrheit von p ist das andere. In den konzessiven *even*-Konstruktionen erfüllen die Bedeutungen der Teilsätze die genannten von *even* induzierten präsuppositionalen Beziehungen – darum sind die Konditionalkonstruktionen mit *even* wohlgeformt. Ein Problem ist, daß im Deutschen statt *sogar*, dem Äquivalent von englisch *even*, auch *auch* möglich ist. Dieses induziert selbst keine entsprechende Präsupposition.

konnektivs im Skopus von *auch* liegt. Wenn man allerdings das von Geis/Zwicky (1971, S. 562) für Konditionale der Form $X \rightarrow Y$ zugrundegelegte und „conditional perfection“ genannte Prinzip der Möglichkeit einer zusätzlichen Interpretation der Beziehung $\sim X \rightarrow \sim Y$ auch für Präsuppositionen der Form $X \rightarrow Y$ annimmt, so kann man begründen, warum *auch* vor einem Konditionalkonnektiv die Beziehung $p \rightarrow \sim q$ zwischen den Teilsätzen einer konditionalen Satzverknüpfung legitimiert.

Wenn *auch* nämlich die Präsupposition $r \rightarrow q$ induziert und (wie weiter oben angegeben) $\sim(r = p)$ gilt, dann läßt sich nach dem Prinzip der Äquivalenz von äußerer – den Operator einschließender – Negation und innerer – nur den Operanden betreffender – Negation $r = \sim p$ ableiten und aus diesem wiederum – da ja $r \rightarrow q$ präsupponiert ist – die Präsupposition $\sim p \rightarrow q$. Die Ableitbarkeit ist garantiert, wenn die Identifikation zweier Propositionen – hier r und p – als symmetrische Relation definiert wird und ihr die logische Äquivalenz als aussagenlogisches Minimum zugrunde gelegt wird, die die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w, w; f, f \rangle$ hat. Es läßt sich dann zeigen, daß $\sim(r = p)$ äquivalent mit $r = \sim p$ ist.

Nach dem Prinzip der conditional perfection kann nun zu $\sim p \rightarrow q$ die Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ hinzuinterpretiert werden. Diese ist genau die Interpretationskomponente, die weiter oben als ein Charakteristikum der echt konzessiven Konstruktionen ausgemacht worden ist (siehe (xi)). Bei den quasikonzessiven Interpretationen von *auch wenn*-Konstruktionen ergibt sich dann in logischer Konjunktion der Präsuppositionen mit der Bedeutung der Äußerungsbedeutung der Satzverknüpfung eine Kontradiktion.

Bei den *wenn*-Konstruktionen mit vorgeschaltetem *selbst* oder *sogar* tritt dann die pragmatisch nach dem Prinzip der conditional perfection ableitbare Präsupposition ebenfalls auf, da diese Partikeln genau wie *auch* die Präsupposition $r \rightarrow q$ induzieren. Damit setzt sich bei den Interpretationen von deren Verwendungen der präsuppositionale Bereich aus $\sim p \rightarrow q$, $p \rightarrow \sim q$ und $p \& \sim q$ zusammen, wodurch hier gleichsam doppelt die Beziehung $p \rightarrow \sim q$, die gemäß der Erfahrung zwischen den Bedeutungen der Teilsätze bestehen müßte, legitimiert wird. (Durch die Präsupposition $p \& \sim q$ wird sie legitimiert, weil deren Wahrheitswertcharakteristik, wie schon gesagt, ein Spezialfall der Wahrheitswertcharakteristik von $p \rightarrow \sim q$ ist.)¹¹

¹¹ König (1986, S. 236), der sagt, daß bei den konzessiv-konditionalen Satzverknüpfungen die Ableitung von $\sim p \rightarrow \sim q$ über das Prinzip der conditional per-

Abschließend soll zu den *auch wenn*-Konstruktionen noch, wie angekündigt, auf die Frage eingegangen werden, warum (4i) *Du mußt eine Einkommensteuererklärung abgeben, auch wenn du Mieteinkünfte hast.* mit fallender Intonationskontur des ersten Teilsatzes konzessiv zu interpretieren ist.

Wichtig ist hier die fallende Intonationskontur des ersten Teilsatzes (d. h. des q ausdrückenden Bezugssatzes zum p ausdrückenden Konjunktionalsatz). Der Bezugssatz bringt zum Ausdruck, daß q für wahr erachtet wird, und zwar bedingungslos. Wenn jetzt eine Bedingung für die Wahrheit von q im nachhinein spezifiziert wird, so wird diese Bedingungslosigkeit wieder in Frage gestellt. Es ergibt sich die Frage, warum q überhaupt behauptet wurde.

Ein plausibler Grund für die Behauptung von q, unabhängig von den Bedingungen für die Wahrheit von q, ist, wenn $\sim q$ zu erwarten war, d.h. $\sim q$ präsupponiert wurde. In einem solchen Fall liegt der für Konzessivität konstitutive Widerspruch zwischen der Bedeutung der Satzfolge und den für sie abzuleitenden Präsuppositionen vor. $\sim q$ dann als Folge des „nachgereichten“ p zu interpretieren, ist eine Möglichkeit, die sich bei bestimmten Inhalten von p und q ergibt (siehe (4i)), bei anderen dagegen verbietet; vgl.

(45) **Das Pflaster wird naß, auch wenn es regnet.*

(mit fallender Intonationskontur des ersten Teilsatzes und Interpretation einer konzessiven Beziehung zwischen p und q)

F e s t z u h a l t e n ist aus dem hier Gesagten für konzessiv zu interpretierende Ausdrücke zweierlei:

a) Nur in echt konzessiven Satzverknüpfungen erfüllt die aufgrund von Weltwissen für die Interpretation der Teilsätze interpretierbare Beziehung $p \rightarrow \sim q$ eine Selektionsbeschränkung des die Satzverknüpfung stiftenden Konnektivs, und zwar dadurch, daß $p \rightarrow \sim q$ durch das Konnektiv, d.h. lexikalisch, also über das Sprachsystem, als Präsupposition induziert wird. (Vgl. auch Métrich 1980, S. 79.)

fection außer Kraft gesetzt ist, führt keinen Nachweis für diese seine Behauptung. Ich kann auch nicht sehen, wie man diesen Nachweise führen könnte. Logisch ist die Interpretation von $\sim p \rightarrow \sim q$ jedenfalls nicht ausgeschlossen, da die Bedeutung der *auch wenn*-Konstruktion nicht logisch unverträglich mit $\sim p \rightarrow \sim q$ ist, wie ich in Abschnitt 2.1. gezeigt habe.

b) Konzessivität ist ein Phänomen, bei dem für einen sprachlichen Ausdruck eine Beziehung $X \rightarrow Y$ zu interpretieren ist, die im Zusammenhang mit weiteren Gebrauchsbedingungen des betreffenden Ausdrucks in logischer Konjunktion mit diesen bei Erfüllung von X eine Kontradiktion ergibt.

Das folgende Schema soll das zur konzessiven Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen Gesagte zusammenfassen:

(KZAW) Schema der konzessiven Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

Präsuppositionen: 1.: $\sim p \rightarrow q$

2.: $p \rightarrow \sim q$

Bedeutung: $(\sim p \rightarrow q) \& (p \rightarrow q) \& p$

6.3.2. Warum ist *wenn* ohne voraufgehende Gradpartikel anstelle von *wo* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen möglich?

In Abschnitt 6.1. war gezeigt worden, daß außer *wenn* auch noch andere nicht nur in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen verwendbare Konnektive beim Ausdruck konzessiver Beziehungen in ganz bestimmten Kontexten verwendet werden können. Es handelt sich um die Konjunktionen *wo* und *und*, für die als Bedeutung die logische Konjunktion postuliert wurde. Am Beispiel (35) wurde demonstriert, daß *wo* nicht für *auch wenn* eintreten kann (gleiches gilt für *sogar wenn* oder *selbst wenn*); vgl. (35) (b) **Wo es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören*. Umgekehrt kann *wenn* nicht nach einer solchen Gradpartikel anstelle von *wo* in bestimmten konzessiven Satzverknüpfungen verwendet werden; vgl. (36) (a) **Warum schreibt sie ihm, auch wenn sie ihn nicht leiden kann?*.

Allerdings kann *wo* wie *wenn* nach den genannten Gradpartikeln verwendet werden. Vgl.

(31') (a) *Auch/selbst/sogar wo/wenn das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!*

(b) *Du sitzt vor dem Fernseher, [auch/selbst/sogar] [wo/wenn] das Haus brennt, also weißt du!*

Die Möglichkeit der Verwendung von Gradpartikeln vor *wo* oder *wenn* ist jedoch beschränkt. Vgl.

- (31') (c) *Warum schreibt sie ihm,*[auch/selbst/sogar] wenn/wo sie ihn nicht leiden kann?*

Für *und* gilt, wie für koordinierende Konjunktionen allgemein, daß die Bedeutungen der Konjunkte nicht von unterschiedlichem kommunikativem Gewicht sein dürfen. Dies aber wäre der Fall, wenn *und* mit einer Gradpartikel in der für (31') zugrunde gelegten Situation verwendet würde. Die Bedeutung eines der Teilsätze würde zum Fokus der Bedeutung der Gradpartikel gehören, die Bedeutung des anderen Satzes zum Hintergrund. Aus diesem Grunde ist *und* auch nicht anstelle von *wenn* in einem Kontext wie dem von (6) (= (35) (a)) *Auch wenn es dir lästig ist, mußt du mir jetzt zuhören.*, in dem p ein Faktum ist, zu verwenden: ? *Auch ist es dir lästig, und du mußt mir jetzt zuhören.*

Es ist nun zu klären, warum anstelle von *auch wenn*-Satzverknüpfungen keine *wo*- und keine *und*-Satzverknüpfungen verwendet werden dürfen und umgekehrt. Aus der Antwort auf diese Frage erhoffe ich mir Aufschluß über die Gründe, warum *wenn* ohne voraufgehende Gradpartikel für *wo* eintreten kann.

In Abschnitt 6.1. waren für konzessiv zu interpretierende *wo*- und *und*-Satzverknüpfungen Kontexte angeführt worden, in denen sowohl p als auch q als Faktum evident waren. Es ist jedoch auch möglich, *wo* oder *und* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen in Kontexten zu verwenden, in denen nur p als Faktum evident ist. Vgl.

- (46) Situation: Es herrscht eisige Kälte. A. und B. wissen das, und A. weiß, daß B. das weiß. A. zu B.:
- (a) *Stell dir vor, es friert Stein und Bein, und im Neckar baden welche.*
 - (b) *Stell dir vor, wo es Stein und Bein friert, baden welche im Neckar.*
 - (c) *Wenn es Stein und Bein friert, baden welche im Neckar, also nee!/Das muß man sich mal vorstellen!*

In (46) (c) wäre, anders als in (33) (b) *Warum reparierst du nicht mein Radio, wo du so geschickt bist?*, anstelle von *wo* oder *wenn* auch *auch wenn* oder *auch wo* möglich. Wie bereits gesagt, würde die Satzverknüpfung dann jedoch eine andere Interpretation erhalten. Sie würde besagen, daß im Neckar nicht nur dann gebadet wird, wenn es nicht sehr kalt ist, sondern auch dann, wenn es sehr kalt ist. Daß im Neckar gebadet wird, wenn es nicht sehr kalt ist, ist aus (46) (a) bis (c) höchstens

dadurch zu schließen, daß man, wenn es anders wäre, p überhaupt nicht ausgedrückt hätte, sondern nur gesagt hätte: *Stell dir vor, im Neckar baden welche.* (46) (c') dagegen drückt aus, daß auch, wenn es nicht sehr kalt ist, im Neckar gebadet wird:

(46) (c') *Stell dir vor, auch wenn/wo es Stein und Bein friert, baden welche im Neckar.*

Wie wird nun aber die bislang als für die Konzessivität ausschlaggebend angesehene Beziehung $p \rightarrow \sim q$ in Kontexten wie (46) (c) legitimiert? Weiter oben war ja letztendlich *auch* die Funktion dieser Legitimierung zuerkannt worden.

Die Frage nach der Legitimierung von $p \rightarrow \sim q$ steht für *wenn, wo* und *und* gleichermaßen. In Kontexten wie dem der Beispiele (46) liegt die Legitimation m. E. in folgendem: Der vom Bezugssatz des *wo-* oder des *wenn-*Satzes bzw. vom 2. Teilsatz der *und-*Satzverknüpfung identifizierte Sachverhalt q wird als zusammen mit dem vom Konjunktionalsatz bzw. vom 1. Teilsatz der *und-*Satzverknüpfung bezeichneten und als evidenten Faktum anzusehenden Sachverhalt p geltend hingestellt. Dadurch wird die Faktizität von q (und nur die von q, da p ja als evidenten Faktum anzusehen ist) als unerwartet qualifiziert.

Unerwartet ist die Faktizität von q dann, wenn $\sim q$ präsupponiert wurde. In Situationen wie der der Beispiele (37) (a) *Wenn das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!* und (b) *Wo das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!* ist dann nicht nur p, sondern auch q als Faktum evident, und das, was unerwartet ist, ist dann nur noch, daß p und q zusammen gelten sollen.

Nimmt man Ausdrücke wie *also weißt du!*, *also nee!*, *also so was!* oder *stell dir mal vor!* als Indikatoren dafür, daß die Inhalte der betreffenden Satzverknüpfungen als bezüglich q oder der Verknüpfung von q mit p unerwartet angesehen werden, so läßt sich die Legitimation der Beziehung $p \rightarrow \sim q$ zwischen den Bedeutungen der Teilsätze ableiten: die Erwartung $\sim q$, die aus der Faktizität von p und der erfahrungsgemäßen Beziehung $p \rightarrow \sim q$ zwischen den Bedeutungen der Teilsätze abzuleiten ist, ist der Grund für die Überraschung, Empörung, Konsterniertheit, die mit den genannten Formulierungen zum Ausdruck gebracht wird. Diese gilt eben der Faktizität von q im Zusammenhang mit der Faktizität von p.

Ein Unterschied zwischen *wenn* und *wo* in Kontexten wie denen aus (37) oder (46) liegt dann darin, daß *wo* lexikalisch die Faktizität von *p* fordert (eine entsprechende Präsupposition induziert) und *wenn* nicht.

Abschließend bleibt noch die Frage zu klären, warum *wo* und *wenn* nicht nach den Gradpartikeln *auch*, *selbst* oder *sogar* in Fällen wie (31') (c) *Warum schreibt sie ihm, *[auch/selbst/sogar] wenn/wo sie ihn nicht leiden kann?* verwendet werden können.

Auffällig ist, daß die für Konzessivität einschlägige Beziehung $p \rightarrow \sim q$ zwischen den Bedeutungen der Teilsätze der Satzverknüpfung in (31') (c) nicht zwischen der Bedeutung des untergeordneten Satzes und der gesamten Bedeutung des übergeordneten Satzes besteht, sondern nur zwischen ersterer und dem, was die Präsupposition der *warum*-Frage ausmacht. Diese ist der als Faktum zu interpretierende Sachverhalt, daß die mit *sie* bezeichnete Person der mit *ihm* bezeichneten Person schreibt. $p \rightarrow \sim q$ wäre dann in (31') (c) mit dem Denotat von *wenn sie ihn nicht leiden kann, dann schreibt sie ihm nicht* zu belegen (wobei die Denotate von *sie* und *ihm* identisch mit denen von *sie* und *ihm* in (31') (c) sein sollen). Zwischen *p* und der Gesamtbedeutung des übergeordneten Satzes dagegen läßt sich – bei Evidenz der Faktizität von *p* – eine Kausalbeziehung herstellen: da die mit *sie* bezeichnete Person die mit *ihm* bezeichnete Person nicht leiden kann, ist der Grund unklar, aus dem die mit *sie* bezeichnete Person der mit *ihm* bezeichneten Person schreibt. (Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß das französische Äquivalent von *wo* in (31') (c) die Kausalkonjunktion *puisque* ist.)

Wo und *wenn* können in Fällen wie (31') (c) dann nicht nach Gradpartikeln wie *auch*, *selbst* oder *sogar* stehen, weil deren Bedeutungen als Operanden eine Proposition fordern, d.h. eine wahrheitswertfähige semantische Einheit, – und sei diese auch komplex wie eine *wo*- oder eine *wenn*- Satzverknüpfung. Eine Satzverknüpfung wie (31) (c) *Warum schreibt sie ihm, wo sie ihn nicht leiden kann?*, nach deren Muster (31') (c) ja gebildet ist, ist nun keine Verknüpfung zweier Propositionen zu einer komplexen *P r o p o s i t i o n*. Der Grund ist, daß die Bedeutung des übergeordneten Satzes, d.h. des *warum*-Fragesatzes, da nicht wahrheitswertfähig, keine Proposition ist. Deshalb taugt die Bedeutung der Satzverknüpfung (31) (c) nicht als Operand der Bedeutung einer Gradpartikel wie *auch*. (Anbei wird hier deutlich, was in der Literatur wiederholt thematisiert worden ist, nämlich daß *wenn* nicht nur Propositionen verknüpfen kann, sondern auch hinsichtlich der Frage der Faktizität des Sachverhalts bewertete Propositionen. Vgl. *Wenn die Tomaten*

so schwarz sind wie die da, dann hat es gefroren. Hier verknüpft *wenn* eine Proposition, die Bedeutung des untergeordneten Satzes, mit einem Urteil, d.h. einer als Faktum hingestellten Proposition.)

6.4. Warum sind *wenn auch*-Konstruktionen konzessiv zu interpretieren?

Wie bei *auch wenn*-Konstruktionen liegt in *wenn auch*-Konstruktionen die Konzessivität in der Natur der Bedeutungen der Teilsätze der Satzverknüpfung begründet: die Verknüpfung der Teilsatzbedeutungen durch logische Konjunktion muß einer Erfahrung widersprechen; es muß zu einem Widerspruch zu der aus der Erfahrung abzuleitenden Erwartung kommen, daß, wenn p wahr ist, $\sim q$ wahr sein muß.

Wir hatten gesehen, daß *wenn*-Konstruktionen ohne voraufgehendes *auch*, *selbst* oder *sogar* derartige Teilsatzverknüpfungen nur unter Sonderbedingungen wie den in (36) (a) *Warum schreibt sie ihm, wenn sie ihn nicht leiden kann?* und (37) (a) *Wenn das Haus brennt, sitzt du vor dem Fernseher, also weißt du!* illustrierten erlauben. Sind diese Sonderbedingungen nicht erfüllt, sind die entstehenden Konstruktionen nicht wohlgeformt. Wenn dem *wenn* dagegen ein *auch* folgt, können die Konstruktionen durchaus wohlgeformt sein. Sie müssen dann allerdings weitere inhaltliche oder formale Bedingungen erfüllen, wie Desintegration des Konjunktionalsatzes oder Vorkommen eines Widerspruchsausdrucks im Bezugssatz zum Konditionalsatz oder Reduktion des *wenn auch*-Satzes auf eine Nichtsatz-Wortgruppe – *wenn auch* mit folgender Nichtsatz-Wortgruppe – (siehe die Abschnitte 4.1. bis 4.3. und 4.5.).

Die Erfüllung dieser Bedingungen kann dann als Legitimation der Verwendung von *wenn* bei einer erfahrungsgemäßen Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ über das Verhältnis der Teilsatzbedeutungen p und q angesehen werden. Andersherum betrachtet kann die Erfüllung dieser Bedingungen als Legitimation der Verwendung zweier solcher Teilsätze in einer *wenn*-Konstruktion gesehen werden.

Im folgenden soll nun erörtert werden, aufgrund welcher Eigenschaften der *wenn auch*-Konstruktionen diese Legitimation und die Beschränkung der konzessiv getönten *wenn auch*-Konstruktionen zustande kommt.

6.4.1. Lexikalische oder kompositionale Legitimation der konzessiven Interpretation von *wenn auch*-Konstruktionen?

Wenn auch-Konstruktionen mit konzessiver Tönung sind, wie in Abschnitt 4.4. bereits gesagt, nur quasikonzessiv, nicht jedoch wie *auch wenn*-Konstruktionen konzessiv-konditional zu interpretieren. Sie werden, wie gesagt, mitunter – u. U. auch deswegen – als komplexe Konjunktionen behandelt. Ein weiterer der Gründe für eine solche Behandlung mag auch sein, daß es, anders als bei *auch wenn*-Konstruktionen, extrem schwierig ist, die Legitimation der Konzessivität in solchen *wenn*-Konstruktionen abzuleiten. Die Annahme, daß mit *wenn auch* eine zwar diskontinuierliche, aber doch lexikalisch als eine Einheit zu behandelnde morphologisch komplexe Konjunktion vorliegt, scheint auch gestützt zu werden: zum einen dadurch, daß statt *auch* – anders als im Falle von *auch wenn* – keine andere Gradpartikel, die die logische Konjunktion ausdrückt, auftreten kann (also nicht *sogar* oder *selbst*), zum anderen dadurch, daß, wenn eine konzessive Tönung der Konstruktion vorliegt, statt des untergeordneten Satzes ganz wie bei nichtdiskontinuierlichen konzessiven Konjunktionen auch eine Nichtsatz-Konstituente verwendet werden kann (siehe hierzu Abschnitt 4.5.).

Die Annahme von der lexikalischen Einheit von *wenn auch* ist jedoch mit mindestens drei Problemen beladen:

a) Echte morphologisch komplexe konjunktionale Einheiten wie *wenn gleich*, *wennzwar*, *obgleich*, *obschon*, *obzwar*, *damit*, *nachdem*, *bevor*, *so daß*, *sofern* tragen sämtlich den Wortakzent auf dem zweiten Morphem (Wortbildungselement). Wenn sie aus einer Konjunktion mit folgender Partikel (wie *wenn gleich*, *obschon*) bestehen, trägt also die Partikel den Wortakzent. Demgegenüber hat bei *wenn auch* die Konjunktion *wenn* immer einen stärkeren Akzent als die Partikel *auch*, selbst wenn beide Einheiten unmittelbar aufeinanderfolgen.

b) Auch asyndetische Satzfolgen, die ohne *auch* konditional zu interpretieren sind (siehe im folgenden (47) (a)) können – bei Erfüllung des Konzessivitätskriteriums durch die Teilsätze (siehe (47) (b)) – konzessiv interpretiert werden. Vgl.

(47) (a) *Hast du was, (dann/so) bist du was.*

(b) *Ist es auch Wahnsinn, (so) hat es doch Methode.*

c) Die *wenn auch*-Konstruktionen weisen bevorzugt einen Widerspruchsausdruck im Bezugssatz auf, der sich auf den Inhalt des Konjunktionalsatzes bezieht, wenn nicht Desintegration des Konjunktionalsatzes vor-

liegt. Bei der Verwendung echter Konzessivkonjunktionen ist die Verwendung solcher Widerspruchsausdrücke im Bezugssatz zum Konjunktionalsatz eher die Ausnahme, weil die Ausdrücke dann pleonastisch wirken, wenn der Widerspruchsausdruck so interpretiert werden muß, daß er eine präsupponierte Folge aus *p* negiert. Vgl.(48) (b) vs. (a):

- (48) (a) *Obwohl es nicht geregnet hat, ist das Pflaster naß.*
 (b) *Obwohl es nicht geregnet hat, ist doch das Pflaster naß.*

(48) (b) wirkt nur dann nicht pleonastisch, wenn die Bedeutung von *doch* als Negation einer nicht vom *obwohl*-Satz, sondern vom weiteren Kontext von (48) (b) induzierten Annahme verstanden wird, daß das Pflaster nicht naß ist.

Aus all dem leite ich die Hypothese ab, daß sich die Legitimation der konzessiven Interpretation konditionaler Konstruktionen mit *auch* im Konditionalsatz kompositional aus der Konditionalbeziehung und den Gebrauchsbedingungen von *auch* (inklusive von dessen Bedeutung) ergibt.

Ein Ansatz, der diese Legitimation u.a. aus der Verwendung von *auch* im Konditionalsatz abzuleiten versucht und die Bedeutung von *auch* auf die logische Konjunktion zurückführt, und letzteres tue ich ja, hat zu erklären, wie *auch* zu dieser Legitimation über seine Bedeutung und die von ihm induzierte Präsupposition (siehe hierzu Abschnitt 3.1.) beiträgt.

Eine Möglichkeit wäre, *auch* in *wenn auch*-Konstruktionen wie *auch* in *auch wenn*-Konstruktionen zu behandeln. Diese Position nehmen die meisten Wörterbücher ein, die angeben, daß *wenn* sowohl nach, als auch vor *auch* eine konzessive Bedeutung annimmt. (Eine Ausnahme ist allerdings Buscha 1989.) Eine solche Analyse könnte auch durch die Tatsache gestützt erscheinen, daß oft, wenn in einem Satzgefüge die Bedeutung des gesamten Satzrests (d.h. des Rests der Satzverknüpfung) im Skopus der Bedeutung eines Satzadverbials *a* liegt, *a* syntaktisch in den subordinierten Satz inkorporiert wird. Vgl.:

- (49) *In der Industrie-, Energie-, Verkehrs- und der Agrarpolitik sowie im Tourismus sollen Umweltschutzmaßnahmen demnach schwerpunktmäßig vorangetrieben werden. Ob allerdings die für Umweltschutz zuständige Generaldirektion ohne kräftige personelle und finanzielle Aufstockung in der Lage sein wird, die anderen Bereiche auf den neuen Öko-Kurs einzuschwören, ist fraglich.* (Hervorhebung von mir – R.P.; Der Tagesspiegel, 14.12.1992, S. 6)

Wenn ein *ob*-Satz die indirekte Entsprechung eines Entscheidungsfragesatzes ist – und das ist er nach allgemeinem Verständnis – dürfte er nicht *allerdings* als Konstituente enthalten. Vgl.:

- (50) **Wird allerdings die für Umweltschutz zuständige Generaldirektion ... in der Lage sein, die anderen Bereiche auf den neuen Öko-Kurs einzuschwören?*

Aber selbst wenn dies möglich wäre, zeigt der Kontext doch, daß sich die Bedeutung von *allerdings* in (49) nicht auf die vom Konjunktionalsatz ausgedrückte Proposition allein bezieht, sondern auf die komplexe Proposition, die die gesamte konjunktionale Satzverknüpfung ausdrückt. In einem solchen Falle müßte das Adverbial – hier *allerdings* – allerdings im übergeordneten Satz auftreten. Bei Nachstellung des Konjunktionalsatzes tut es dies denn auch. Vgl. (51) (a) vs. nichtwohlgeformtes (51) (b):

- (51) (a) *Es ist allerdings fraglich, ob die für Umweltschutz zuständige Generaldirektion ... in der Lage sein wird, die anderen Bereiche auf den neuen Öko-Kurs einzuschwören.*
 (b) **Es ist fraglich, ob allerdings die für Umweltschutz zuständige Generaldirektion ... in der Lage sein wird, die anderen Bereiche auf den neuen Öko-Kurs einzuschwören.*

Dies zeigt, daß zum Skopus der Bedeutung von *allerdings* nicht nur die Bedeutung des untergeordneten Satzes, sondern die Bedeutung der gesamten Satzverknüpfung gehört.

Es fragt sich nun, ob nicht analog zu solchen Fällen der Verwendung von Adverbialen auch das *auch* in *wenn auch*-Konstruktionen behandelt werden kann, d.h. ob nicht diese Konstruktionen als Konstruktionen behandelt werden können, in denen die Bedeutung der gesamten Satzverknüpfung bis auf die Bedeutung von *auch* als im Skopus der Bedeutung von *auch* liegend analysiert werden kann. Eine derartige Hypothese ließe jedoch die Frage offen, warum bei *auch wenn*-Konstruktionen auch bei Nachstellung des Konjunktionalsatzes das Adverbial – in diesem Falle *auch* – im untergeordneten Satz stehen darf. Vgl. (52):

- (52) *Sie geht zur Arbeit, wenn sie auch krank ist.*

Weitere Probleme, die mit der Hypothese der syntaktischen Inkorporierung von *auch* in den untergeordneten Satz ungelöst blieben, sind die folgenden:

- Warum können *wenn auch*-Konstruktionen nicht wie *auch wenn*-Konstruktionen konzessiv-konditional interpretiert werden?
- Warum werden konzessiv zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen ohne Widerspruchsausdrücke im übergeordneten Satz als nicht wohlgeformt empfunden, konzessiv zu interpretierende *auch wenn*-Konstruktionen in einem solchen Falle dagegen als durchaus wohlgeformt, wenn sie auch in anderer Hinsicht wohlgeformt sind?

Da die Inkorporierungshypothese keine Antwort auf diese Fragen erlaubt, verwerfe ich sie und versuche, eine alternative Hypothese über die Legitimierung konzessiver Verwendungen von *wenn auch*-Konstruktionen zu entwickeln. Dabei versuche ich zuerst, die Funktion von *auch* zu ermitteln.

6.4.2. Warum können konzessiv zu interpretierende *wenn auch*-Konstruktionen nicht konzessiv-konditional, sondern nur quasikonzessiv interpretiert werden?

Daß konzessiv getönte *wenn auch*-Konstruktionen nicht konzessiv-konditional, sondern nur quasikonzessiv verwendet werden können, muß seine Ursache in den *wenn* begleitenden Ausdrücken haben. Da die Interpretation der Faktizität von *p*, auf der die quasikonzessive Interpretation beruht, nicht nur bei den konzessiv getönten *wenn auch*-Konstruktionen vorliegen muß, sondern auch bei den adversativ zu interpretierenden *wenn auch*-Konstruktionen (siehe Abschnitt 4.2.), die ja keinen Widerspruchsausdruck im Bezugssatz aufweisen müssen, darf man wohl davon ausgehen, daß diese Verwendungsrestriktion auf der Verwendung von *auch* im Konjunktionalsatz beruht (siehe auch Brauße 1994a).

Wenn man dies annimmt, muß man jedoch noch klären, ob a) die Verwendung von *auch* bewirkt, daß der von *p* identifizierte Sachverhalt zum Faktum erhoben wird oder ob b) die Verwendung von *auch* die Faktizität dieses Sachverhalts nur fordert. Wenn a) richtig sein sollte, müßte die Bedeutung von *auch* das sein, was durch den Fregeschen Urteilsstrich (siehe Frege 1891 (= 1969), S. 32) repräsentiert wird.

Der Annahme a) stehen nun Gebräuche von *auch* wie die folgenden entgegen:

(53) (a) A.: *Ich gehe spielen.*

B.: *Hast du auch deine Schulaufgaben gemacht?*

(b) Kasperle: *Seid ihr auch alle da?*

(c) *Seid auch schön vorsichtig, wenn ihr aufs Eis geht!*

Hier wird die von dem Satz, in dem *auch* auftritt, ausgedrückte Proposition nicht als wahr hingestellt. Ebensovienig dürfte *auch* dazu in einem *wenn*-Satz in der Lage sein, die Proposition, die das Argument der Bedeutung von *auch* bildet, als wahr hinzustellen.

Die Faktizität von *p* muß also von *auch* g e f o r d e r t sein, d.h. die Verwendung von *auch* muß eine entsprechende Präsupposition induzieren. Betrachtet man die Beispiele (53), so hat man den Eindruck, daß mit *auch* die Erwartung ausgedrückt wird, daß der vom jeweiligen Satz bezeichnete Sachverhalt eine Tatsache, ein Faktum, ist, d.h. die vom jeweiligen Satz ausgedrückte Proposition wahr ist, während der Rest des jeweiligen Satzes erfragt (siehe (a) und (b)), ob dies so ist, bzw. fordert, daß dies so ist (siehe (53) (c)).

auch kommt dann die Rolle zu, die gesamte Bedeutung des Satzes, von dem es Konstituente ist, mit dieser Präsupposition durch logische Konjunktion zu verbinden. Hierin könnte m. E. die Besonderheit liegen, die das sog. Modalpartikel-*auch* von dem in den *auch wenn*-Konstruktionen vorliegenden Gradpartikel-*auch* unterscheidet. Letzteres kann nur Propositionen in logische Konjunktion bringen.

Für die konzessiv getönten und adversativen *wenn auch*-Konstruktionen ergäbe sich dann folgende Leistung von *auch* mit Modalpartikelgebrauch:

(xiii) Gebrauchsbedingungen des Modalpartikel-*auch*:

Präsupposition: $\lambda p(+p)$

Bedeutung: $\lambda r \lambda p(\text{et } r(p))$

wobei *r* eine Variable über die Gesamtbedeutung des Satzes ist, in dem *auch* auftritt, und *p* die Komponente von *r* repräsentieren soll, die den propositionalen Gehalt des *auch* als Konstituente enthaltenden Satzes bildet.

r ist das Ergebnis der Anwendung der Bedeutung des Satzmodus auf *p*, d.h. das Ergebnis einer epistemischen Bewertung von *p*.

Im Falle der *wenn auch*-Konstruktionen ist r die Gesamtbedeutung der gesamten Konstruktion, also bei Satzgefügen die des gesamten Satzgefüges. r ist – wenn man von der Satzmodusbedeutung einmal absieht – im Falle konzessiv zu interpretierender *wenn auch*-Satzgefüge durch $p \rightarrow q$ zu ersetzen und im Falle adversativer *wenn auch*-Satzgefüge durch $p \text{ \& } q$.

Für die quasikonzessiv zu interpretierenden *wenn auch*-Konstruktionen ergibt sich als Interpretation dann rein formal die für die Anwendung des Modus ponens geforderte Konstellation $p \ \& \ (p \rightarrow q)$. Der Schluß auf q wird damit durch *auch* erzwungen. Umso krasser wirkt der Widerspruch zu der durch die Faktizität von p aufgrund der erfahrungsgemäß zwischen p und q bestehenden Relation $p \rightarrow \sim q$ abzuleitenden Folge $\sim q$. Aus diesem Grund erscheint das Fehlen eines Widerspruchsausdrucks, wie er in den Beispielen (1) (a) und (e) und (10) belegt ist, befremdlich.

Ich fasse zusammen: *auch* induziert in *wenn auch*-Konstruktionen die Präsupposition, daß p affirmiert ist, und setzt p in logische Konjunktion mit der Bedeutung des Restes der *wenn auch*-Konstruktion. Dies soll durch das Schema (WA) veranschaulicht werden:

(WA) Schema der Interpretation konzessiver *wenn auch*-Konstruktionen:

Präsuppositionen: 1. $p \rightarrow \sim q$

2. p

Bedeutung: $p \ \& \ (p \rightarrow q)$

6.4.3. Warum wird in konzessiv zu interpretierenden *wenn auch*-Satzverknüpfungen bei Anteposition des *wenn auch*-Satzes ein Zurückweisungsausdruck im übergeordneten Satz oder eine syntaktische Ausrahmung des *wenn auch*-Satzes bevorzugt?

Wenn konzessiv getönte *wenn auch*-Satzverknüpfungen den genannten Widerspruch zwischen ausgedrückter Folge von p und erfahrungsgemäß zu erwartender Folge von p beinhalten, dann findet die bei Anteposition und syntaktischer Integration des Konjunktionalsatzes bevorzugte Verwendung von Widerspruchsausdrücken wie *doch*, *dennoch*, *trotzdem* (und wenngleich nicht im Mannheimer Korpus, so doch in Texten überhaupt auftretendem *immerhin*) im übergeordneten Satz ihre Erklärung. Diese Ausdrücke indizieren, wenn sie im Ausdruck von q verwendet werden, daß

$\sim q$ zu erwarten war, d.h. daß jemand – u.U. der Sprecher selbst – vor der aktuellen Verwendung der *wenn auch*-Satzverknüpfung angenommen hat, daß, wenn p wahr ist, $\sim q$ wahr ist. Sie indizieren, daß der Schluß auf q nicht erwartbar war.

Wird eine Satzverknüpfung gewählt, bei der der Konjunktionalsatz nicht das Vorfeld des übergeordneten Satzes bildet, so ist – wie bei den entsprechenden *auch wenn*-Konstruktionen – die Wahrheit von q nicht mehr allein aus der Wahrheit von p abzuleiten, sondern sie ist bereits aus der Form des übergeordneten Satzes als Deklarativsatzform abzuleiten. Deshalb ist ein Widerspruchsausdruck im übergeordneten Satz entbehrlich. Dies gilt auch für alle *wenn auch*-Konstruktionen, in denen p durch eine Nichtsatz-Konstituente ausgedrückt wird.

Abschließend soll noch auf eine Besonderheit von *wenn auch*-Konstruktionen eingegangen werden, auf die bereits im Rahmen nichtkompositionaler Konzeptionen von den Gebrauchsbedingungen von *wenn auch* hingewiesen wurde (siehe Métrich 1980, S. 35 und Zifonun (in Vorbereitung), Abschnitt 7.3.6.). Es handelt sich um die Tatsache, daß mit *wenn auch*-Konstruktionen zum Ausdruck gebracht wird, daß ein möglicher Schluß blockiert wird und nicht eigentlich zwei Propositionen p und q aufeinander bezogen werden. Ein Indiz dafür ist, daß q eine hinreichende Bedingung für $\sim p$ sein kann (bzw. $\sim q$ eine hinreichende Bedingung für p) und nicht umgekehrt p eine hinreichende Bedingung für $\sim q$ sein muß (siehe (54) (a)). In einem solchen Fall handelt es sich um einen reduktiven Schluß, d.h. einen Schluß von der Folge auf die Bedingung. (In Zifonun, *ibid.*, wird deshalb davon gesprochen, daß *wenn auch*-Sätze nur als „Kommentare auf der Ebene des *modus dicendi*“ verwendet werden können.) Diese Eigenschaft, auf Prämissen von möglichen Schlüssen angewandt zu werden, erben die *wenn auch*-Konstruktionen von *wenn*. Vgl. (54) (b), in dem q eine hinreichende Bedingung für p ist und nicht umgekehrt:

- (54) (a) *Wenn auch politisch alle haften, so ist die Schuld keineswegs bei allen die gleiche.* (K. Jaspers, *Die Atombombe und die Zukunft des Menschen*. Sachbuch. Piper & Co. Verlag, München 1958, S. 442. MK I, Text WJA)
- (b) *Wenn die Studentenblumen futsch sind, (dann) hat es die Nacht gefroren.*

Bei der Verwendung von (54) (b) darf aus der Wahrheit von p auf die Wahrheit von q (mittels eines reduktiven Schlusses) geschlossen werden.

Im Unterschied zu *wenn auch*-Konstruktionen sind *auch wenn*-Konstruktionen nicht zum Ausdruck von Schlüssen geeignet. Dies erkennt man daran, daß in den Beispielen (54) *wenn auch* nicht durch *auch wenn* ersetzt werden kann. Dies liegt daran, daß die Bedeutung von *auch*, wenn *auch* vor *wenn* auftritt, auf Propositionen operiert und nicht auf Urteilen.

6.5. Worin besteht die Konzessivität von *wenn schon*-Konstruktionen?

In Abschnitt 5 war gezeigt worden, daß der Normalfall der Verwendung von *wenn schon*-Konstruktionen eher dem Interpretationsprinzip quasiausdrucksartiger Verwendungen folgt. Es war auch darauf hingewiesen worden, daß in manchen Wörterbüchern dieser Gebrauch als konzessiv eingestuft wird; vgl. (25) *Wenn du schon nicht mitspielst, störe wenigstens die anderen nicht*. Wie ist diese Beurteilung zu erklären?

Um einer Antwort auf diese Frage näher zu kommen, will ich im folgenden unterschiedliche Fälle der Verwendung von *schon* in *wenn*-Sätzen und außerhalb von *wenn*-Sätzen betrachten und die Gemeinsamkeiten von *schon* aufzuzeigen versuchen.

1. Skalares *schon*

1.1. Temporales *schon*

- (55) (a) *Hast du schon deine Hausaufgaben gemacht?*
 (b) *Wenn du schon da sein solltest, wenn der Ehrengast kommt, mach doch mal ein Foto von ihm!*
 (c) *(Ich komme nicht mit ins Kino.) Ich habe den Film schon gesehen.*

1.2. Evaluatives *schon*

- (56) (a) *Schon der Leiter der Forschungsgruppe fand die Aufgabe zu schwierig.*
 (b) *Wenn schon der Leiter die Aufgabe zu schwierig findet, was werden erst seine Mitarbeiter sagen?*

2. Nichtskalares *schon*

- (57) (a) *Wenn du schon nicht mitspielst, dann störe wenigstens nicht!*
 (= (25))
 (b) *Wenn du schon mitspielst, (dann) halte dich auch wenigstens an die Regeln!*

- (c) *Wenn du schon mitspielst, dann solltest du dich wenigstens an die Regeln halten.*
- (d) *Wenn du schon hier bist, kannst du (ja) gleich mal den Stecker reparieren.*
- (e) *Zu der Sitzung morgen sind ja eigentlich nur die Abteilungsleiter geladen, aber wenn schon ein Vertreter der Gruppe anwesend ist, kann dieser ja auch gleich seinen Projektvorschlag selbst erläutern.*
- (f) *Wer weiß schon immer alles?*
- (g) A.: *Das hast du doch nicht selbst gemacht.*
B.: *Das habe ich schon selbst gemacht.*
- (h) *Na, mach schon endlich!*
- (i) *Du bist mir schon einer!*

(Es soll hier nicht interessieren, daß in (57) (b) – (f) *schon* auch temporal interpretiert werden kann.)

Nichtskalares *schon* läßt sich von skalarem u.a. dadurch unterscheiden, daß es nicht durch *bereits* ersetzt werden kann.

Als Invariante aller dieser *schon*-Verwendungen kann gelten, daß die Proposition, auf die sich *schon* semantisch bezieht – also im *wenn*-Satz p – nicht als wahr erwartet wurde, bzw. andersherum: daß erwartet wurde, daß diese Proposition nicht wahr ist.¹²

Man kann dann sagen, daß *schon* die Erwartung (Präsupposition) von $\sim p$ induziert, wenn p die Proposition ist, die der Rest des nach Abzug von *schon* verbleibenden Satzes ausdrückt, von dem *schon* Konstituente ist, und die dann als Argument (Operand) der Bedeutung von *schon* in Frage kommt. Im Fall der rhetorischen Frage (57) (f) allerdings induziert *schon* die Präsupposition $\sim p$ zu der vom Fragesatz induzierten Proposition p , die besagt, daß es jemand gibt, der immer alles weiß.¹³

¹² In (55) – den Beispielen für temporales *schon* – wird zum Ausdruck gebracht, daß von irgendjemand erwartet wurde, daß das Gegenteil der vom *schon* enthaltenden Satz ausgedrückten Proposition zum Zeitpunkt der Äußerung des Satzes wahr ist. In (56), den Beispielen für evaluatives skalares *schon*, wird zum Ausdruck gebracht, daß von irgendjemand – hier: vom Sprecher – erwartet wurde, daß das Gegenteil der vom *schon* enthaltenden Satz ausgedrückten Proposition wahr ist. Die besondere Stellung von *schon* vor der Vorfeldnominalgruppe weist *schon* als fokusinduzierende (in der Terminologie von Jacobs) bzw. fokussierende Partikel bzw. Gradpartikel aus.

¹³ In einem anderen Typ rhetorischer Fragen, wie er in folgendem Kontext vorliegt,

Andererseits kann man in den Beispielen (57) (a) bis (e), (g) und (i) aber auch davon ausgehen, daß der Anspruch erhoben wird, daß der vom *schon*-Satz bezeichnete Sachverhalt eine Tatsache (ein Faktum) ist, d.h. daß *p* wahr ist. Dies gilt für die temporalen Verwendungen von *schon* nicht (siehe insbesondere (55) (a) und (b)), aber auch nicht für (57) (f) und (h).

Der Aspekt der Faktizität des vom *schon*-Satz bezeichneten Sachverhalts fällt sehr deutlich in (57) (g) ins Auge. Dort ist es die durch den (bereits in der Beschreibung der Gebrauchsbedingungen von *wo* verwendeten) Affirmationsfunktorkomplex repräsentierbare angenommene Wahrheit von *p*, die allein den Fokus der Satzbedeutung bildet (was daraus ersichtlich ist, daß *schon* den Hauptakzent im Satz trägt). (Zu dieser Bedeutung von *schon* siehe im Detail Brauße 1994b.) Da dieser Aspekt allein fokussiert sein kann, muß er die Bedeutung bzw. mindestens einen Aspekt der Bedeutung von *schon* ausmachen. (Präsuppositionen können nicht fokussiert werden. Sie gehören zum Hintergrund, vor dem etwas fokussiert wird; vgl. Pinkal 1985.)

Dieses Gebrauchsbedingungenminimum von *schon* ist dann wie unter (xiv) zusammenzufassen.

(xiv) *schon*: Präsupposition: $\lambda p (\sim p)$

Bedeutung: $\lambda p (+p)$

kann die durch *schon* induzierte Präsupposition allerdings nicht die erwähnte Negation der vom Fragewort induzierten Präsupposition sein. Vgl.

A.: *Wer hat denn diese Schweinerei gemacht?*

B.: *Na wer schon?*

Hier schließt der *Na wer schon?* vorausgehende Kontext die Präsupposition 'niemand hat das gemacht' aus. Vielmehr zielt die Äußerung von *Na wer schon?* auf mindestens ein bestimmtes Individuum als Verursacher der Schweinerei ab (z.B. die Kinder von A. und B.). Das heißt, die Äußerung von *Na wer schon?* läßt zur Antwort ein, daß jemand bestimmter, z. B. die Kinder von A. und B., die Schweinerei gemacht haben.

In der Position unmittelbar nach dem Fragewort scheint für *schon* nur die zweite seiner Gebrauchsbedingungen wirksam zu werden, auf die im folgenden näher einzugehen ist, nämlich die Affirmation von *p*. Mit der Äußerung von *Na wer schon?* wird jene Eigenschaft von dem bestimmten zu erschließenden Individuum affirmiert, die im Kontext von einem Individuum prädiert wird, dessen Existenz in der Frage präsupponiert wird, dessen Identität (Spezifik) in der Frage jedoch offen gelassen wird.

Es sei hier noch einmal an die Eigenschaften der durch den Funktor $+$ bezeichneten Aussagenfunktion erinnert, die weiter oben zu *wo* angegeben wurden: $+p$ ist wahr genau dann, wenn p wahr ist, und $+p$ ist falsch genau dann, wenn p falsch ist. Das heißt, die vom Funktor $+$ bezeichnete Aussagenfunktion hat die Wahrheitswertcharakteristik $\langle w \rangle$. Damit ist impliziert, daß wenn $+p$ wahr ist, $\sim p$ falsch ist und daß wenn $+p$ falsch ist, $\sim p$ wahr ist, hat doch die vom Funktor \sim bezeichnete Aussagenfunktion die Wahrheitswertcharakteristik $\langle f \rangle$, die besagt, daß $\sim p$ genau dann wahr ist, wenn p falsch ist, und genau dann falsch, wenn p wahr ist.

Die durch *schon* ausgedrückte Affirmation kommt in Deklarativsätzen in den Skopus des Satzmodus, der nach meiner Auffassung der Urteilsoperator ist. Dieser ist als Anspruch auf Wahrheit seines Operanden zu interpretieren. Der Operand des Urteilsoperators ist im vorliegenden Fall die Affirmation der Proposition, die der nach Abzug von *schon* verbleibende Rest des Satzes ausdrückt, von dem *schon* Konstituente ist. Der durch den Deklarativsatz ausgedrückte Wahrheitsanspruch ist dann wegen der oben beschriebenen logischen Eigenschaften des Affirmationsfunktors ein Anspruch auf Wahrheit des Operanden des Affirmationsfunktors.

Bei einer Verwendung von *schon* in Ergänzungsfragen, die wie (57) (f) rhetorisch interpretiert werden müssen, d.h. deren Äußerungsbedeutung ein Urteil ist (mit Negation des Vorliegens eines Wertes für das Fragewort oder Einsetzung einer durch den Verwendungskontext angebotenen Konstanten), erhebt sich die Frage, was durch die Bedeutung von *schon* affirmiert wird. Eine theoretische Möglichkeit wäre es, anzunehmen, daß die Bedeutung von *schon* die Proposition affirmiert, die als Inhalt des zu interpretierenden Urteils in Frage kommt, d.h. deren Interpretation durch den Verwendungskontext des Fragesatzes nahegelegt wird. Diese müßte dann wegen der Evidenz der Antwort in der vorliegenden Verwendungssituation als im Skopus des Urteilsoperators liegend interpretiert werden.

Eine solche Beurteilung der Funktion von nichtskalarem, affirmierendem *schon* hätte folgende Konsequenzen: Zum einen müßte die grammatisch determinierte Bedeutung der rhetorischen Fragen als nichtkompositional angenommen werden, und zwar insofern, als die Bedeutung von *schon* in solchen Fragen nicht auf eine Proposition angewendet werden kann, die die wörtliche (d.h. nicht durch den Verwendungskontext nahegelegte nichtwörtliche) Interpretation des Satzes ist. (Der Wert des Fragewortes ist ja in rhetorischen Fragen, anders als das Fragewort suggeriert, nicht offen, sondern eine im Verwendungskontext des Satzes auszumachende

Konstante oder leer). Zum anderen wären folgende Fragen zu beantworten: a) Warum kann *schon* nicht in affirmativer Funktion in Entscheidungsfragen verwendet werden, seien diese nun rhetorisch oder nicht? Hierin geht es zusammen mit anderen Ausdrücken für die Affirmation, wie *durchaus, doch*. b) Warum kann nichtskalares *schon* nur in Deklarativsätzen den Hauptakzent im Satz tragen? (Vgl. * *Wenn du schOn mitspielst, (dann) halte dich wenigstens an die Regeln!*, * *Wer weiß schOn immer alles?*, * *Na, mach schOn endlich!*)

Nichtkompositionalität müßte nun nicht weiter stören. Wenn sich aber eine Hypothese über die Interpretation der Verwendung von *schon* in rhetorischen Ergänzungsfragen finden ließe, die sowohl die Konsequenz der Annahme der Nichtkompositionalität vermeiden hilft, als auch die oben genannte Frage zu beantworten gestattet, sollte dieser letzteren der Vorzug gegeben werden. Auskunft darüber, wie diese Hypothese aussehen könnte, habe ich in der Literatur zu *schon* nicht gefunden. Ich habe auch derzeit keine eigene Vorstellung vom Inhalt einer Hypothese, die geeignet sein könnte, die Verwendungsrestriktionen des affirmativen *schon* zu erklären. Da ihr Inhalt nicht direkte Konsequenzen für die Herleitung der konzessiven und quasikausalen Interpretationen von *wenn schon*-Konstruktionen hat, werde ich hier nicht versuchen, dieses Problem zu lösen.

Einschlägig für die zu entwickelnde Hypothese scheint mir allerdings zu sein, daß die Bedeutung des *wenn schon*-Satzes nicht allein das Rhema der Satzverknüpfung bilden darf, von der der *wenn schon*-Satz Konstituente ist, wenn *schon* nichtskalar – affirmativ – interpretiert werden soll. Vgl. A.: *Das kann er ja mal machen*. B.: *Das kann er nur machen, wenn er schon da ist*. Hier kann *schon* nur temporal interpretiert werden. Der *wenn*-Satz ist rhematisch und sein Bezugssatz thematisch. Vgl. demgegenüber A.: *Ich hätte nicht gedacht, daß er noch kommt, spät genug ist es ja*. B.: *Das finde ich auch, aber wenn er schon da ist, kann er ja den Festvortrag halten*. In *wenn*-Sätzen muß also die Proposition, die *schon* affirmieren soll, kontextuell evidentermaßen als wahr erscheinen.

Die „Konzessivität“ von *wenn schon*-Konstruktionen wie (57) (a) bis (c) könnte dann in folgendem liegen: Als Beziehung zwischen p und dem vom übergeordneten Satz bezeichneten Sachverhalt q (der im Falle von (57) (a) (=25)) der Sachverhalt ist, daß der Adressat das Spiel nicht stört) wird die Beziehung $p \rightarrow q$ erwartet (präsupponiert). Der Imperativ, in dem der übergeordnete Satz steht, bzw. *du solltest*, von dessen Bedeutung q Argument ist, bringt aber zum Ausdruck, daß präsupponiert ist,

daß q nicht wahr ist. Andersherum: der übergeordnete Satz bringt die Präsupposition zum Ausdruck, daß $\sim q$ wahr ist.

Für (57) (a) heißt dies: 'wenn du nicht mitspielst ($=p$), störst du (das spiel) nicht ($=q$)', bzw. allgemeiner: 'wenn man nicht mitspielt, stört man (das spiel) nicht'. Aus der Forderung nach der Realisierung von q ist die Präsupposition abzuleiten, daß $\sim q$ wahr ist, d.h. daß der Adressat das Spiel stört. Daneben muß p wahr sein – wenn der Kontext zeigt, daß p ein Faktum ist. Aus der Konstellation $p \rightarrow q$, der Wahrheit von p und der Wahrheit von $\sim q$ folgt, wenn man $p \rightarrow q$ und p und $\sim q$ durch logische Konjunktion miteinander verknüpft, eine Kontradiktion. Das heißt, es ergibt sich eine für konzessive Satzverknüpfungen konstitutive Eigenschaft der Beispiele (57) (a) bis (c). Der Unterschied zwischen den unter (57) (a) bis (c) illustrierten *wenn schon*-Konstruktionen und echten konzessiven Konstruktionen liegt darin, daß bei echten konzessiven Konstruktionen die Beziehung $p \rightarrow \sim q$ präsupponiert ist und p & q die Bedeutung ausmacht. Bei den unter (57) (a) bis (c) illustrierten Konstruktionen dagegen sind $\sim q$ und die unabhängig von der Bedeutung von *wenn* und *schon* erfahrungsgemäß für p und q ableitbare Beziehung $p \rightarrow q$ präsupponiert. Letztere und die Wahrheit von p sind dann das, was die Grundlage dessen bildet, was von Wörterbüchern als „kausaler Nebensinn“ der durch (57) (a) bis (c) illustrierten vorgeblich konzessiven Satzverknüpfungen bezeichnet wird (siehe hierzu Abschnitt 5), nämlich des Modus ponens. Als Bedeutung fungiert in diesen Satzverknüpfungen schließlich die Forderung nach der Wahrheit von q . Die für konzessive Konstruktionen charakteristische Kontradiktion läßt sich dann allein auf der Ebene der für die Verwendung der *wenn schon*-Konstruktionen ableitbaren Präsuppositionen und nicht wie bei echten konzessiven Konstruktionen zwischen Präsuppositionen und Bedeutung ausmachen. Sie ist durch logische Konjunktion von präsupponiertem $+p$, präsupponiertem $p \rightarrow q$ und präsupponiertem $\sim q$ zu gewinnen.

Die hier zugrunde gelegte Analyse, die den Ausdruck der Anerkennung von p als Faktum – bzw. unter anderem Blickwinkel: der Anerkennung der Wahrheit von p – auf das Vorhandensein der Wahrheitsfunktion $+$ zurückführt, scheint ein Problem in sich zu bergen. Wenn nämlich *schon* in einem *wenn*-Satz auftritt, müßte die Faktizitätsunterstellung verloren gehen, da ja, wenn die Bedeutung von *wenn*, wie hier angenommen wird, auf die materiale Implikation der klassischen zweiwertigen Aussagenlogik zurückzuführen ist, mit der Verwendung von *wenn* mittels dessen

Bedeutung nicht impliziert ist, daß p wahr ist. Für die Wahrheit von $p \rightarrow q$ kann ja p wahr oder falsch sein.

Wenn schon-Sätze können dagegen in Situationen verwendet werden, die p wahr machen, d.h. in Situationen, in denen der von p identifizierte Sachverhalt ein Faktum ist. Diese schalten dann die für *wenn*-Sätze, bei denen sich die Bedeutung von *wenn* auf eine Proposition p bezieht, gegebene Interpretationsmöglichkeit aus, daß $\sim p$ wahr ist.

Daß es der Kontext der Verwendung des *wenn schon*-Satzes ist, der die Faktizitätsinterpretation von p erzwingt, zeigen die folgenden Beispiele (58) (a) und (b). In (58) (b) paßt der *wenn schon*-Satz nicht zum vorausgehenden Kontext, denn er kann weder als Satz mit temporalem *schon*, noch als Satz mit einem *schon* der präsupponierten Affirmation von p interpretiert werden.

- (58) (a) *Es ist gar nicht sicher, ob ich zu deiner Fête komme, aber wE_nn ich komme, mach' ich einen drauf.*
 (b) *Es ist gar nicht sicher, ob ich zu deiner Fête komme, aber *^k[wE_nn ich schon komme], mach' ich einen drauf.*

Der für p noch mit dem ersten Satz der Satzverbindung über *Es ist gar nicht sicher, ob p* ins Auge gefaßte Wert falsch wird in (58) (b) durch *schon*, das hier in temporaler Interpretation keinen Sinn ergibt, als auszuschließen qualifiziert. Dies ist in (58) (a) nicht der Fall.

Anders als in (58) (a), das wie ein *wenn*-Satz, in dem *wenn* nicht den Hauptakzent trägt, offen läßt, ob p wahr ist oder nicht, wird auch mit den Sätzen aus (57) (a) bis (d) der Anspruch zum Ausdruck gebracht, daß p wahr ist. Die Affirmation von p muß damit als unabhängig von der Gültigkeit der durch *wenn* ausgedrückten Bedingung-Folge-Beziehung gültig interpretierbar sein. Dies ist in *wenn*- p -Konstruktionen nur möglich, wenn die Affirmation von p präsupponiert ist.

Damit ergibt sich das Problem, w i e die als lexikalische Bedeutung von *schon* fungierende Affirmation von p zu einer Präsupposition wird, die für die Verwendungen der unter (57) (a) bis (d) aufgeführten Satzverknüpfungen induziert wird.

Daß ein Aspekt der lexikalisch-syntaktisch – d.h. grammatisch – determinierten Bedeutung der *wenn schon*-Konstruktionen durch die Konfrontation mit dem Kontext ihrer Verwendung in den Bereich der für die

jeweilige Verwendung zu interpretierenden Präsuppositionen zu verweisen ist, ist nur ein Spezialfall der Wirkungsweise eines allgemein wirksamen Prinzips. In Abhängigkeit vom Kontext der Verwendung komplexer sprachlicher Ausdrücke können die Bedeutungen von Ausdrücken, die Konstituenten dieser komplexeren Ausdrücke sind, ganz allgemein zu Präsuppositionen der Verwendungen dieser komplexeren Ausdrücke werden. Es muß nur die Bedingung erfüllt sein, daß mindestens ein Aspekt der grammatisch determinierten Bedeutung dieser komplexeren Ausdrücke nicht bereits im Kontext der aktuellen Ausdrucksverwendung als Faktum evident ist oder als Faktum hingestellt wurde. Vgl. auch (59):

- (59) *Die großen Bäume in unserem Garten sind alle krank. Die Birken haben ganz trockene Blätter und die Fichten braune Nadeln. Daß die Birken trockene Blätter haben, liegt an der Dürre im Mai.*

Hier ist die Faktizität des Denotats von *die Birken trockene Blätter haben* im letzten Satz nur als präsupponiert und nicht als behauptet – nicht als Teil der Bedeutung des Satzes – zu interpretieren. Wäre dies nicht so, würde die Verwendung des betreffenden Satzes zumindest in einigen Aspekten redundant wirken. Das heißt, sie würde so wirken, als würde etwas mitgeteilt, das bereits mitgeteilt wurde. So wirkt sie jedoch nicht.

Dabei wirkt die von einem durch *daß* eingeleiteten Satz *s* ausgedrückte Proposition +*p* nicht aufgrund einer der Konstituenten von *s* als Präsupposition, sondern erst aufgrund der Einbettung von *s* in einen Kontext. Vgl. (59'):

- (59') *Dieses Jahr sehen die Bäume aber alle traurig aus. Die Fichten haben ganz braune Nadeln, und ich glaube, daß die Birken trockene Blätter haben. Angefaßt habe ich sie zwar noch nicht, aber sie sehen irgendwie anders aus als sonst.*

Während die grammatisch determinierte Bedeutung des *daß*-Satzes in (59) aufgrund des Verwendungskontextes als präsupponiert zu interpretieren ist, kann sie in (59') nur als Aspekt der Verwendungs- (Äußerungs-) Bedeutung des komplexen Satzes, in den der *daß*-Satz als Konstituente eingeht, interpretiert werden.

Es bleibt jetzt noch die sich aufdrängende Frage zu beantworten, warum gerade in Verwendungen von *wenn schon*-Konstruktionen das durch *schon* eingebrachte +*p* präsupponiert sein kann und in den anderen, vor

allem in den unter (55) (a) und (c) und unter (57) (f) und (h), illustrierten Fällen von *schon*-Verwendungen nicht.

Meines Erachtens liegt dies daran, daß die Argumente der Bedeutungen subordinierender Konjunktionen grundsätzlich dazu befähigt sind, als präsupponiert interpretiert zu werden. Dies war ja bereits im Zusammenhang mit der quasikausalen Verwendbarkeit von *wenn*-Konstruktionen ganz allgemein deutlich geworden: Wenn der Verwendungskontext p wahr macht, ist für die betreffende *wenn*-Konstruktion p präsupponiert und die quasikausale Interpretation der Konstruktion möglich. Für die Argumente der Bedeutungen nichtsubordinierender Ausdrücke dagegen besteht diese Möglichkeit nicht (vgl. insbesondere (55) (a) *Hast du schon deine Hausaufgaben gemacht?*, (57) (f) *Wer weiß schon immer alles?* und (57) (h) *Na, mach schon endlich!*).

Die Frage, warum in *wenn schon*-Konstruktionen entweder +p präsupponiert sein muß oder *schon* eine skalare (temporale oder evaluative) Interpretation erfahren muß, muß ich offen lassen. Für die Beantwortung dieser Frage bedarf es einer theoretischen Durchdringung der Funktionsmechanismen, die mit Partikelverwendungen verknüpft sind. Einschlägige Ergebnisse hierzu liegen jedoch meines Wissens derzeit nicht vor und können auch nicht im Rahmen einer Untersuchung zur Funktion von Konjunktionen bewältigt werden, wie sie die vorliegende Studie darstellt.

Wenn nun +p in Verwendungen von Sätzen wie den unter (57) (a) bis (e) aufgeführten präsupponiert ist, erhebt sich eine weitere Frage: Wie verhält sich die Präsupposition +p zu der oben erwähnten von *schon* induzierten Präsupposition $\sim p$? Die Interpretation der Verwendungen der betreffenden Sätze enthält, wenn die angeführte Analyse richtig ist, eine Menge logisch unverträglicher Präsuppositionen. Dies könnte als Beweis gegen die Richtigkeit der besagten Analyse gewertet werden, da ja die genannten Sätze nicht jeweils als in sich widersprüchlich empfunden werden können. Letzteres ist jedoch kein Argument dafür, daß die hier vorgestellte Analyse falsch sein muß. Auch die Bedeutung eines negationshaltigen Ausdrucks ist mit ihrem präsupponierten affirmierten Gegenstück verknüpft (siehe Givón 1978; Pasch 1986, 1988 und 1992), mit dem sie in logischer Konjunktion eine Kontradiktion ergibt. Dennoch werden auch die Verwendungen der negationshaltigen Ausdrücke nicht als in sich widersprüchlich empfunden. Gleiches gilt auch, wie wir gesehen haben, für die konzessiven Satzverknüpfungen. Entscheidend ist, daß Bedeutungen und Präsuppositionen (Inhalte von) Annahmen von Sprechern zu unterschiedlichen Zeitpunkten sein können (siehe hierzu Gazdar

1979, Pasch a.a.O.), Annahmen, deren Inhalte logisch unverträglich sein können, aber durch ihre unterschiedliche zeitliche Einordnung zusammengekommen keine Kontradiktionen bilden können. Entsprechendes gilt für die Einordnung unterschiedlicher, für die Verwendung ein und desselben Satzes induzierter Präsuppositionen. Von den für die Verwendung eines Satzes induzierten logisch miteinander unverträglichen Präsuppositionen ist dann diejenige die aktuell gültige, d.h. die mit ihr unverträgliche Präsuppositionen außer Kraft setzende Präsupposition, die mit dem (Fakten-)Kontext der Verwendung des Ausdrucks logisch verträglich ist, für den sie induziert wird. Für die von den *wenn schon*-Satzverknüpfungen induzierten Präsuppositionen $+p$ und $\sim p$ ist dann $+p$ die aktuell gültige Aussage.

Abschließend soll zu den konzessiven Verwendungen von *wenn schon*-Konstruktionen noch kurz auf Beispiel (26) *Wenn ich schon verloren habe, so hatte ich doch meine Freude am Spiel*. eingegangen werden. In diesem Fall wird, wie in den in den Abschnitten 3.2.2. und 4.1.. behandelten quasikonzessiven Verwendungen von *auch wenn*- bzw. *wenn auch*-Konstruktionen mit Widerspruchsausdruck im Bezugssatz, die Präsupposition einer Beziehung $p \rightarrow \sim q$ durch die Verwendung des Widerspruchsausdrucks im Bezugssatz legitimiert.

6.6. Warum sind keine *auch wenn*-Nichtsatz-Konstituenten möglich?

Ein wichtiger Unterschied in den Gebrauchsbedingungen von *auch wenn*- und *wenn auch*-Konstruktionen ist, wie gezeigt wurde, daß auf *auch wenn* keine Nichtsatz-Konstituente folgen darf. Damit verhält sich *wenn* in *auch wenn* wie andere Konjunktionen des temporalen Feldes, wenn sie nach einer Gradpartikel verwendet werden (vgl. *auch als*, *auch bevor*, *auch nachdem*, *auch indem/während*). Die temporalen Konjunktionen verlangen, daß sowohl p als auch q auf den Zeitpunkt der Äußerung des komplexen Satzes bezogen wird, durch den p und q ausgedrückt werden. Durch diesen Bezug werden p und q temporal eingeordnet. Der Bezug erfolgt über die Wahl des Tempus des jeweiligen Satzes, der p bzw. q bezeichnet. Über die spezifische Bedeutung der temporalen Konjunktionen werden p und q relativ zueinander hinsichtlich ihres Bezugs auf die Äußerungszeit des komplexen Satzes geordnet. Dabei wird die zeitliche Einordnung der vom untergeordneten Satz ausgedrückten Proposition p zur Identifizierung der zeitlichen Einordnung der vom übergeordneten Satz ausgedrückten Proposition q benutzt.

Da der Bezug von *p* und *q* auf die Zeit der Äußerung des komplexen Satzes das ausmacht, was bei temporalen Konjunktionen den Hintergrund bildet, vor dem die zeitliche relative Ordnung der Sachverhalte zu sehen ist, die durch die Konjunktion jeweils bezeichnet wird, und da es das im Deutschen morphologisch an das Verb gebundene Tempus ist, das den Bezug auf die Äußerungszeit ausdrückt, ist erklärlich, warum temporale Konjunktionen keine infiniten Kokonstituenten zulassen.

In der Forderung, daß in *auch wenn*-Konstruktionen die Kokonstituente von *wenn* ein Satz und nicht eine Nichtsatzgruppe ist, kommt dann die Eigenschaft von *wenn* zum Tragen, die noch in Verwendungen wie *Öffne die Tür erst, wenn der Zug hält!*; *Immer wenn Vollmond ist, schlafe ich schlecht.* deutlich ist, nämlich eine temporale Konjunktion zu sein. Für diese *wenn*-Verwendungen ist die für die materiale Implikation gültige Möglichkeit, daß *p* falsch ist, für einen beliebigen Zeitpunkt, der durch die Bedeutung des *wenn*-Satzes näher bestimmt wird, indem für ihn die Wahrheit von *p* unterstellt wird, eben ausgeschlossen. *p* kann nur falsch sein zu anderen Zeitpunkten. Der *wenn*-Satz ist damit so etwas wie ein freier Relativsatz zu einem (fehlenden) Ausdruck (im allgemeinen *dann*) für ein Zeitintervall, dem *q* zugeordnet wird.

Anders als *wenn* nehmen konzessive Konjunktionen keinen Rekurs auf die zeitliche Einordnung der Denotate von *p* und *q*. Diese erfolgt allein über das Tempus der Sätze, die *p* und *q* ausdrücken. Fehlt einer durch eine konzessive Konjunktion eingeleiteten Konstituente diese temporale Spezifikation, so ist ihre Bedeutung in logischer Konjunktion mit der Bedeutung des übergeordneten Satzes – *q* – zu interpretieren. Diese logische Konjunktion erfährt dann dieselbe temporale Einordnung wie *q*. Da in konzessiv zu interpretierenden *wenn auch*-Konstruktionen der *wenn auch*-Satz reduziert werden kann, tritt hier die temporale Funktion von *wenn* offenbar in den Hintergrund.

Daraus, daß sich *auch wenn* wie eine temporale Konjunktion verhält und *wenn auch* wie eine konzessive, schließe ich, daß *wenn* in der Verwendung nach *auch* (und auch nach den anderen oben genannten Gradpartikeln der logischen Konjunktion) den Aspekt der Temporalität, der doch für *wenn* immerhin der sprachhistorisch ursprüngliche ist, noch deutlich aufweist. Ein Zeichen dafür ist m. E. auch, daß mögliche Paraphrasen von *Auch wenn es regnet, gehen wir spazieren.* sind: *Auch zu einem Zeitpunkt, an dem es regnet, gehen wir spazieren.*, *Auch dann, wenn es regnet, gehen wir spazieren.*

6.7. *Und wEnn auch.* und *Na wEnn schon* – konzessive Idiome

Zum Abschluß soll hier noch auf die in den Abschnitten 4.6. und 5 angeführten und in ihren Verwendungen illustrierten Satzäquivalente *Und wEnn auch.* und *Und wEnn schon.* eingegangen werden. Ihre Bedeutungen lassen sich, wie deutlich werden sollte, im Einklang mit sonstigen Verwendungen von *wenn auch* und *wenn schon* kompositional ableiten. Das heißt, die Ausdrücke können als Satzäquivalente in Situationen verwendet werden, in denen p (als Bedeutung des nicht realisierten untergeordneten Satzes zu *wenn*) erfahrungsgemäß $\sim q$ (mit q als der Bedeutung des nichtrealisierten übergeordneten Satzes zum *wenn*-Satz) bedingen müßte, aber neben p nicht $\sim q$, sondern q evidentermaßen wahr ist. Daß ihre aufgrund der Gebrauchsbedingungen von *wenn*, *auch* und *schon* theoretisch mögliche Verwendung in Situationen ausgeschlossen ist, in denen p erfahrungsgemäß q bedingt und neben p auch q evidentermaßen wahr ist, könnte daraus abgeleitet werden, daß eine solche Verwendung von *wenn auch* und *wenn schon* keinerlei Erkenntniswert hätte und insofern keinen kommunikativen Wert. Sie würde etwas Unkontroverses, Selbstverständliches zum Ausdruck bringen.

Die Verwendungen von *Und wEnn auch.* und *Und wEnn schon.* bringen dagegen einen Einwand vor, machen darauf aufmerksam, daß die Dinge sich nicht so verhalten, bzw. – dies gilt für *Und wEnn schon.* – sich nicht so verhalten werden, wie zu erwarten gewesen wäre. Sie sind also von Erkenntniswert und deshalb relevant für die Kommunikation.

Trotzdem sollten die genannten komplexen Ausdrücke jeweils als Einheit mit ihren Gebrauchsbedingungen im Wörterbuch aufgeführt werden, weil gelernt werden muß, d.h. nicht abgeleitet werden kann, daß vor *wEnn auch* ein *und* und vor *wEnn schon* ein *na* auftreten muß, damit diese als Satzäquivalent fungieren können.

Einen weiteren Grund, diese Ausdrücke als morphologisch komplexe Einheiten zu behandeln, sehe ich darin, daß echte konzessive Konjunktionen nicht als Satzäquivalente verwendet werden können.

Am Rande sei hier noch bemerkt, daß *WEnn schon*, *dEnn schon*. nur als Begründung, nicht jedoch konzessiv interpretiert werden kann. Dies liegt an *denn*, das ein Ausdruck der Folge ist und deshalb in konzessiven Konstruktionen als Einleiter des Bezugssatzes, der ja eine erwartbare Folge zurückweist, nicht zu verwenden ist.

Obwohl auch in dieser idiomatischen Konstruktion p und q präsupponiert sind, ist die Verwendung der Konstruktion, obwohl quasikausal zu interpretieren, nicht kommunikativ fragwürdig. Wenngleich es an sich, da p und q nicht syntaktisch als Argumente von *wenn ... denn* ausgewiesen sind, beliebig sein dürfte, wie die Variablen p und q über die nicht in einem von *wenn* gestifteten komplexen Satz ausgedrückten Propositionen belegt werden, ist nur eine der zwei syntaktisch möglichen Interpretationen zu realisieren. So wäre es zwar theoretisch möglich, die Beziehung $p \rightarrow q$ oder die Beziehung $q \rightarrow p$ zu interpretieren, faktisch ist letztere jedoch ausgeschlossen. Das heißt, angewandt auf das Beispiel

- (29) A.: *Ich habe mir einen Rolls Royce gekauft.*
 B.: *Wahnsinn! Ein Mercedes Benz hätte es doch auch getan.*
 A.: *WENN schon, dENN schon.,*

daß *WENN schon, dENN schon.* zu interpretieren ist wie *Wenn ich mir schon ein Auto kaufe, dann kaufe ich mir einen Rolls Royce.* oder *Wenn ich mir schon ein teures Auto kaufe, dann kaufe ich mir eines zum Spitzenpreis.* und nicht wie **Wenn ich mir einen Rolls Royce kaufe, dann kaufe ich mir ein Auto.* oder **Wenn ich mir einen Rolls Royce kaufe, dann kaufe ich mir ein Auto zum Spitzenpreis.* oder **Wenn ich mir schon ein Auto zum Spitzenpreis kaufe, dann kaufe ich mir ein teures Auto.*

Die Interpretationen der mit * gekennzeichneten komplexen Sätze sind sämtlich Banalitäten, da p q logisch impliziert. Damit sind sie kommunikativ unangemessen. Wollte man *WENN schon, dENN schon.* mit diesen Interpretationen verwenden, wäre der Ausdruck unangemessen verwendet.

Mit anderen Worten, die Interpretation von *WENN schon, dENN schon.* gehorcht einem pragmatischen Prinzip. Dennoch muß diese Wortfolge als idiomatischer Ausdruck ins Wörterbuch aufgenommen werden, weil nur diese spezifische Wortkombination mit den angegebenen (pragmatisch angemessenen) Interpretationsmöglichkeiten verwendet werden darf und nicht z.B. **WENN auch, dANN auch.*

7. Zusammenfassung und Konsequenzen

Für den Begriff der Konzessivität wurde als konstitutives Merkmal das der logischen Unverträglichkeit zwischen der Bedeutung des Bezugssatzes – q – und einer aufgrund von Weltwissen (Erfahrung) erwartbaren Folge aus der Bedeutung des Konditionalsatzes – p – ermittelt.

Die Untersuchung der Verwendbarkeit von *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Konstruktionen hat ergeben, daß die Konzessivität, wie sie in Abschnitt 1 auf der Grundlage von Satzverknüpfungen mit konzessiven Konjunktionen eingeführt worden ist, eine Erscheinung der Ebene der Äußerungsbedeutung sprachlicher Ausdrücke ist. Das heißt, sie ist ein Phänomen der konzeptuellen Struktur, die für die Verwendung sprachlicher Ausdrücke zu interpretieren ist. Durch konzessive Konjunktionen wird eine konzessive Interpretation von Verwendungen von Satzverknüpfungen lexikalisch begründet. Dadurch, daß diese Konjunktionen die Interpretation der Satzverknüpfungen, die mit ihrer Hilfe hergestellt werden, als konzessiv bedingen (sie schließen z.B. eine konditionale oder kausale Interpretation aus), wird bei der Verwendung der konzessiven Konjunktionen die Konzessivität zur grammatisch determinierten Bedeutung der Satzverknüpfungen.

Neben der Möglichkeit, Konzessivität von Satzverknüpfungen durch einzelne lexikalische Einheiten auszudrücken, für die im Lexikon entsprechende Gebrauchsbedingungen fixiert sind, gibt es Verfahren, Konzessivität von Satzverknüpfungen durch Typen von Konstruktionen auszudrücken, bei denen Ausdrücke und syntaktische Verfahren kombiniert werden, die in einzelnen nicht für den Ausdruck von Konzessivität reserviert sind. Eine wichtige Gruppe sind in dieser Hinsicht Konstruktionen auf der Grundlage der konditional zu interpretierenden Konjunktion *wenn*. Diesen war die vorstehende Untersuchung gewidmet.

Auf der Grundlage des oben genannten für Konzessivität konstitutiven Merkmals zeigt sich, daß sich Konzessivität von *wenn*-Konstruktionen im wesentlichen in zwei Formen manifestiert. Zum einen ist sie mit konditionalen Propositionenverknüpfungen $p \rightarrow q$ zu interpretieren. Bei diesen, in denen eine Proposition p einen Sachverhalt identifiziert, der eine hinreichende Bedingung für einen Sachverhalt darstellt, der von einer Proposition q identifiziert wird, bleibt im Kontext der Verwendung der sprachlichen Ausdrücke für die konditionale Propositionenverknüpfung offen, ob p wahr oder falsch ist. Dieser Äußerungsbedeutung von Satzverknüpfungen gesellt sich eine Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$ bei, die

mit der Erfahrung von der Natur von p und von q zusammenhängt. Im Falle, daß p wahr wäre, würde aus p nach dem Modus ponens ein Widerspruch folgen. Solche Konstruktionen habe ich konzessiv-konditional genannt.

Zum anderen ist Konzessivität für Verwendungen von Satzverknüpfungen zu interpretieren, deren Äußerungsbedeutung die logische Konjunktion $p \ \& \ q$ ist. Auch bei diesen kommt die Konzessivität nur durch die zusätzliche Interpretation einer Diskurspräsupposition $p \rightarrow \sim q$ zustande. Hier kommt es dann – auf der Grundlage der Wahrheit von p – bei einer logischen Konjunktion von Präsupposition und Bedeutung zu einem Widerspruch zwischen Präsupposition und Bedeutung.

Solche Satzverknüpfungen können a) durch eine konzessive Konjunktion gebildet werden, die p und q in die Beziehung $p \ \& \ q$ bringt. Es handelt sich dann um echte konzessive Konstruktionen. Die betreffenden Satzverknüpfungen können jedoch auch b) durch eine Konditionalkonjunktion gebildet werden. Vorbedingung ist dann jedoch, daß p als wahr interpretiert wird. Die Äußerungsbedeutung dieser Konstruktionen entsteht dann durch die logische Konjunktion von p und durch den Modus ponens zu erhaltendem q über die Schlußregel der Einführung der logischen Konjunktion. Solche Verwendungen von Konditionalkonstruktionen habe ich quasikonzessiv genannt.

Als ein allen konzessiv getönten Verwendungen sprachlicher Ausdrücke eigenes Merkmal erweist sich damit die logische Unverträglichkeit zwischen Aspekten ihrer Gebrauchsbedingungen: zwischen ihrer Äußerungsbedeutung und einer mit dieser verknüpften Diskurspräsupposition.

Da typische konzessive Konjunktionen die Faktizität von p verlangen, sollte der Begriff der Konzessivität auf konzessive und quasikonzessive Verwendungen von Satzverknüpfungen beschränkt werden.

Als Ausdrücke der Konzessivität eignen sich neben Konjunktionen, die die für Konzessivität konstitutive Beziehung $p \rightarrow \sim q$ lexikalisch als Präsupposition induzieren, d.h. konzessiven Konjunktionen (z.B. *obwohl*), auch Konjunktionen, deren Gebrauchsbedingungen logisch verträglich mit der Beziehung $p \rightarrow \sim q$ sind (was z.B. bei Kausalkonjunktionen nicht der Fall ist). Hierzu gehören neben *und* auch *wenn* und *wo*.

Nun sind Ausdrücke für die Konditionalität nicht selbstverständlicherweise geeignet, als Ausdrücke für die Konzessivität verwendet zu werden, denn die logische Konjunktion von $p \rightarrow \sim q$ und $p \rightarrow q$ ist nur dann wahr, wenn p falsch ist. Wenn p wahr ist, ist sie falsch, da aus p nicht q und dessen Gegenteil folgen darf.

Für den Fall, daß p wahr ist, muß also entweder die Verwendung eines p und eines q , die entsprechend der Erfahrung, dem bisherigen Weltwissen in der Beziehung $p \rightarrow \sim q$ stehen, für Ausdrücke, deren Bedeutung p und q in die Beziehung $p \rightarrow q$ setzt, legitimiert werden, oder es muß die Verwendung dieser Ausdrücke der Inbezugsetzung von p und q legitimiert werden. Diese Legitimation erhalten *wenn*-Konstruktionen durch die Verwendung bestimmter Ausdrucksformen.

Eine der Möglichkeiten der Legitimation ist, klarzustellen, daß aktuell ein Wahrheitsanspruch für q und nicht für $\sim q$ erhoben wird. Dies geschieht dadurch, daß die Wahrheit des Bezugssatzes als unabhängig von der Wahrheit des von *wenn* regierten Satzes, d.h. des untergeordneten Satzes hingestellt wird. Das formale Verfahren, mit dem dies erreicht wird, ist das der syntaktischen Desintegration des *wenn*-Adverbials, d.h. die Entfernung desselben aus dem Vorfeld des Bezugssatzes: der Konjunktionalsatz und sein Bezugssatz bilden kein Satzgefüge mehr.

Eine andere Möglichkeit, die Verwendung von *wenn* in Fällen zu legitimieren, in denen als Beziehung zwischen p und q erfahrungsgemäß $p \rightarrow \sim q$ erwartet wird, ist, im Ausdruck von q einen Widerspruchsausdruck (*doch, dennoch, trotzdem, immerhin* oder einen Ausdruck einer einfachen Negation) zu verwenden. Diese können als Zurückweisungen der erwarteten Folge $\sim q$ aus p interpretiert werden. (Dies geschieht nach dem pragmatischen Prinzip, daß immer das Nächstliegende Priorität bei der Identifikation dessen hat, was durch eine Negation zurückgewiesen wird.)

Eine dritte Möglichkeit der Legitimierung konzessiver Verwendungen von *wenn*-Konstruktionen ist es, die Verwendung von *wenn* dadurch zu erlauben, daß die Bedeutung von *wenn* in den Skopus einer Gradpartikel gebracht wird, die die logische Konjunktion ausdrückt, z. B. *auch, selbst* oder *sogar*. Durch die *wenn* vorangestellte Gradpartikel wird die durch *wenn* gestiftete Beziehung $p \rightarrow q$ in logische Beziehung zu $\sim p \rightarrow q$ gebracht, die als eine von diesen Partikeln für die konditionalen Satzverknüpfungen induzierte Präsupposition anzusehen ist. Auf der Grundlage des von Geis/Zwicky (1971) für Konditionalität postu-

lierten Prinzips der conditional perfection, nach dem $X \rightarrow Y$ die Folgerung $\sim X \rightarrow \sim Y$ erlaubt, ist aus $\sim p \rightarrow q$ dann die Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ abzuleiten, also die für konzessive Satzverknüpfungen typische Beziehung zwischen p und q . Damit kann die zwischen den Satzbedeutungen p und q rein erfahrungsmäßig bestehende Beziehung $p \rightarrow \sim q$ als durch die Konditionalstruktur legitimiert angesehen werden, und zwar über das Wirken eines pragmatischen Prinzips im Rahmen der lexikalisch für die Konstruktion induzierten Präsuppositionen. Dabei bleibt die grammatisch determinierte Bedeutung solcher Konstruktionen eine Konditionalbeziehung. Im Falle der Faktizität von p ist die Äußerungsbedeutung der Konditionalkonstruktion dann äquivalent mit der Äußerungsbedeutung von Konstruktionen mit konzessiven Konjunktionen: es gilt die Äußerungsbedeutung $p \& q$ (per Modus ponens über $(p \rightarrow q)$ und p) und die Präsupposition $p \rightarrow \sim q$ (über die Präsupposition $\sim p \rightarrow q$ und das pragmatische Prinzip der conditional perfection).

Wenn-Konstruktionen können aber auch ohne besondere formale Verfahrensweisen zum Ausdruck konzessiver Beziehungen verwendet werden, und zwar wenn p und q , die erfahrungsgemäß in der Beziehung $p \rightarrow \sim q$ stehen, evidentermaßen Fakten sind und durch den sprachlichen Hinweis darauf nur auf die Ungewöhnlichkeit des Zusammenbestehens des von p und des von q identifizierten Sachverhalts aufmerksam gemacht werden soll. In einem solchen Fall hat nicht der Inhalt der Äußerung der *wenn*-Konstruktion einen Mitteilungswert, sondern die Äußerung selbst.

Abschließend läßt sich sagen, daß theoretisch kein Grund vorliegt, *auch wenn*, *selbst wenn*, *sogar wenn* und *wenn auch* im Lexikon als konzessive Konjunktionen zu behandeln oder für *wenn* eine konzessive Gebrauchsvariante vorzusehen, da sich ja die Verwendbarkeit von *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Konstruktionen aus spezifischen logischen Eigenschaften der Bedeutung dieser Konjunktion und Faktoren des Verwendungskontextes von *wenn* ergibt. Allerdings sollte auf die Angabe der Möglichkeit, *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen zu verwenden, in Wörterbüchern dennoch nicht verzichtet werden, ist doch die Verwendbarkeit von *wenn* in diesen Fällen den oben behandelten Bedingungen unterworfen, für die es bislang keine systematische Instanz in der Beschreibung eines Sprachsystems gibt.

Für Lexikographen bleibt dann noch das Problem, unter welchem Stichwort die interpretatorischen Konsequenzen der Kombination von *wenn* mit Gradpartikeln und die mit diesen verknüpften formalen Bedingungen der entsprechenden Verwendung der betreffenden Lexemkombina-

tionen aufgeführt werden sollten. Da die *wenn*-Verwendungen, ohne daß die hier behandelten Bedingungen erfüllt sind, in konzessiver Verwendung nicht wohlgeformt sind, sollten konzessiv zu interpretierende *wenn*-Satzverknüpfungen, die die genannten Bedingungen nicht erfüllen, auch als abweichend charakterisiert werden. In der Notwendigkeit, daß die genannten Bedingungen erfüllt sind, besteht ja eine wichtige Gebrauchsrestriktion von *wenn*. Diese sollte im Wörterbuchartikel für *wenn* verdeutlicht werden. Insofern ist das Verfahren der traditionellen einsprachigen Bedeutungswörterbücher, die Verwendbarkeit von *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen unter dem Lemma *wenn* anzusetzen, gerechtfertigt. Was nicht zu rechtfertigen ist, ist, wenn *wenn* eine konzessive Bedeutung zugeschrieben wird. Lexikographisch kann die Berücksichtigung der Verwendbarkeit von *wenn* in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen nur darin bestehen, daß für *wenn* angegeben wird, daß es unter bestimmten Bedingungen, die dann im Wörterbuchartikel zu *wenn* angegeben werden müssen, in konzessiv zu interpretierenden Satzverknüpfungen verwendet werden darf.

Literatur

- Ballweg, J. (1986): Tempus. Versuch eines Grammatikkapitels. In: Zifonun, G. (Hg.): Vor-Sätze zu einer neuen deutschen Grammatik. Tübingen. S. 145-183. (= Forschungsberichte des Instituts für deutsche Sprache 63).
- Ballweg, J. (i.V.): Tempus im Text und Diskurs. (= Abschnitt in: Grammatik des heutigen Deutsch. Institut für deutsche Sprache.) Mannheim. In Vorbereitung.
- Bierwisch, M. (1979): Wörtliche Bedeutung – eine pragmatische Gretchenfrage. In: Rosengren, I. (Hg.): Sprache und Pragmatik. Lunder Symposium 1978. Lund. S. 63-85. Auch in: Grewendorf, G. (Hg.): Sprechakttheorie und Semantik. Frankfurt/M. S. 119-148. Auch in: LS/ZISW/A 60. Berlin. S. 48-80.
- Brauß, U. (1994a): Der Beitrag der Partikel *auch* zur Modifikation von Konditionalsätzen. Erscheint in: Forschungsberichte des IDS 71. Tübingen.
- Brauß, U. (1994b): Funktionale Varianten von *schon* – Adverb, Gradpartikel, Modalpartikel. Erscheint in: Forschungsberichte des IDS 71. Tübingen.
- Brockhaus Wahrig (1984): Deutsches Wörterbuch in sechs Bänden. Hrsg. von G. Wahrig, H. Krämer und H. Zimmermann. Sechster Band STE - ZZ. Wiesbaden und Stuttgart.
- Buscha, J. (1989): Lexikon deutscher Konjunktionen. Leipzig.
- Bußmann, H. (1990): Lexikon der Sprachwissenschaft. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. Unter Mithilfe und mit Beiträgen von Fachkolleginnen und -kollegen. Stuttgart.
- Comrie, B. (1986): Conditionals: A typology. In: Traugott, E.C. et al. (Hg.), S. 77-99.
- Cornulier, B. de (1983): 'If' and the presumption of exhaustivity. In: Journal of Pragmatics 7, S. 247 - 249.
- Declerck, R. (1988): Restrictive *when*-clauses. In: Linguistics and Philosophy 11-2, S. 131-168.
- Duden, DUW (1989): Deutsches Universalwörterbuch. 2., völlig neu bearbeitete und stark erweiterte Aufl. Hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Duden-Redaktion unter der Leitung von G. Drosdowski. Mannheim/Wien/Zürich.
- Duden, GWDS (1981): Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in sechs Bänden. Hrsg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Duden-Redaktion unter Leitung von G. Drosdowski. Band 6: Sp - Z. Mannheim/Wien/Zürich.

- Eggs, E. (1977): Zum Verhältnis von Grammatik und Wirklichkeitskenntnis in Konzessivsätzen (am Beispiel des Französischen). In: Papiere zur Linguistik 12, Kronberg/Ts. S. 116-158.
- Eisenberg, P. (1986): Grundriss der deutschen Grammatik. Stuttgart.
- EWD (1989): Etymologisches Wörterbuch des Deutschen Q - Z, erarbeitet von einem Autorenkollektiv des Zentralinstituts für Sprachwissenschaft unter der Leitung von W. Pfeifer. Berlin.
- Fraser, B. (1969): An analysis of concessive conditionals. In: CLS 5. Chicago. S. 66-75.
- Frege, G. (1891 = 1969): Funktion und Begriff. In: Frege, G.: Funktion, Begriff, Bedeutung. Fünf logische Studien. Hrsg. und eingel. von G. Patzig. 3., durchgesehene Aufl. Göttingen. S. 18-39.
- Frege, G. (1892 = 1969) Über Sinn und Bedeutung. In: Ibid., S. 40-65.
- Gazdar, G. (1979): Pragmatics: Implicature, presupposition, and logical form. New York etc.
- Geis, M.L./Zwicky, A.M. (1971): On invited inferences. In: Linguistic Inquiry 2, S. 561-566.
- Givón, T. (1978): Negation in language: Pragmatics, function, ontology. In: Cole, P. (Hg.): Syntax and Semantics. Volume 9: Pragmatics. New York etc. S. 69-112.
- Goeken, E. (1992): Versuch der syntaktischen Beschreibung von *obwohl*- und *wenn auch*-Sätzen und Ausdrücken mit weiteren konzessiven Subordinationskonjunktionen. Existieren syntaktische und semantische Unterschiede zwischen Sätzen mit dem Konnektiv *obwohl* und Ausdrücken mit der Konjunktion *wenn auch*? Hausarbeit zum Hauptseminar „Subordinationskonjunktionen“ von D. Clément. Univ. Ms., Wuppertal.
- Grice, H.P. (1975): Logic and conversation. In: Cole, P./ Morgan, J.L. (Hg.): Syntax and Semantics. Volume 3: Speech acts. New York etc. S. 43-58. Auch in: Davidson, D./ Harman, G. (Hg.): The logic of grammar. Encino/Cal. S. 64-75.
- Groenendijk, J./Stokhof, M. (1991): Dynamic Predicate Logic. In: Linguistics and Philosophy 14, S. 39-100.
- Haiman, J. (1986): Constraints on the form and meaning of the protasis. In: Traugott, E.C. et al. (Hg), S. 215-227.

- Hartung, W. (1964): Die bedingenden Konjunktionen der deutschen Gegenwartssprache. In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, Halle/S., S. 350-387.
- Helbig, G./Buscha, J. (1974): Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. Leipzig, 2. unveränderte Aufl.
- Helbig, G./Buscha, J. (1991): Deutsche Grammatik. Ein Handbuch für den Ausländerunterricht. 13. durchgesehene Aufl. Leipzig usw.
- Hoffmann, L. (1991): Anakoluth und sprachliches Wissen. In: Deutsche Sprache 19, S. 97-119.
- Jacobs, J. (1983): Fokus und Skalen. Zur Syntax und Semantik der Gradpartikeln im Deutschen. Tübingen. (= Linguistische Arbeiten, Bd. 138).
- Jacobs, J. (1984): Funktionale Satzperspektive und Illokutionssemantik. In: Linguistische Berichte 91, S. 25-58.
- Jacobs, J. (1988): Fokus-Hintergrund-Gliederung und Grammatik. In: Altmann, H. (Hg.): Intonationsforschungen. Tübingen. S. 89-134. (= Linguistische Arbeiten, Bd. 200).
- Kasper, W. (1987): Semantik des Konjunktivs II in Deklarativsätzen des Deutschen. Tübingen. (= Reihe Germanistische Linguistik 71).
- Kaufmann, G. (1974): Zur „konzessiven“ Beziehung. In: Zielsprache Deutsch 5-1, S. 1 -21.
- König, E. (1986): Conditionals, concessive conditionals, and concessives: Areas of contrast, overlap and neutralization. In: Traugott, E.C. et al. (Hg.), S. 229-246.
- König, E. (1991a): Concessive relations as the dual of causal relations. In: Zaefferer, D. (Hg.)(1991a). S. 190-209.
- König, E. (1991b): Konzessive Konjunktionen. In: Stechow, A. von/ Wunderlich, D. (Hg.): Semantik. Semantics. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung. Berlin, New York. S. 631-639.
- König, E./Eisenberg, P. (1984): Zur Pragmatik von Konzessivsätzen. In: Stickel, G. (Hg.): Pragmatik in der Grammatik. Düsseldorf. S. 313-332. (= Jahrbuch 1983 des Instituts für deutsche Sprache)
- Kratzer, A. (1978): Semantik der Rede. Kontexttheorie, Modalwörter, Konditionalsätze. Königstein/Ts.

- Kunzmann-Müller, B. (1989): Adversative Konnektive im Serbokroatischen, Slowenischen und im Deutschen. Eine konfrontative Studie. In: LS/ZISW/A 183. Berlin. S. 1-106.
- Lakoff, R. (1971): IFs, ANDs, and BUTs about conjunction. In: Fillmore, Ch.J./Langendoen, D.T. (eds.): Studies in linguistic semantics. New York. S. 114-149.
- Lang, E. (1977): Semantik der koordinativen Verknüpfung. Berlin. (= Studia grammatica XIV).
- Leclère, P. (1979): La concession: rhétorique et linguistique. In: Folia Linguistica XIII-1/2, S. 63-73.
- Leclère, P. (1984): The semantics of coordination. Amsterdam.
- Lenzen, W. (1980): Glauben, Wissen und Wahrscheinlichkeit. Systeme der epistemischen Logik. Wien.
- Lötscher, A. (1983): Satzakzent und Funktionale Satzperspektive im Deutschen. Tübingen. (= Linguistische Arbeiten 127).
- Métrich, R. (1978): La concession en allemand. (Les groupes subjonctionnels). Thèse présentée devant l'Université de Paris IV en vue de l'obtention du doctorat de 3e cycle.
- Métrich, R. (1980): Zur Syntax und Semantik von 'obwohl' und 'wenn auch'. Paris. Centre Universitaire du Grand Palais. (= Linguistica Palatina 30.)
- Pasch, R. (1986): Negationshaltige Konnektive. Eine Studie zu den Bedeutungen von *ohne daß*, *statt daß*, „Negation ... sondern“ und *weder ... noch*. In: LS/ZISW/A 143. Berlin. S. 63-171.
- Pasch, R. (1990): Towards a Uniform Pragmatic Description of Logical and Other Presuppositions. In: Bahner, W./Schildt, J./Viehweger, D. (eds.): Proceedings of the Fourteenth International Congress of Linguists, Berlin/GDR, August 10-August 15, 1987. Berlin. S. 1017-1019.
- Pasch, R. (1992a): Kausale, konzessive und adversative Konnektive: Konnektive als Mittel des Ausdrucks von Diskurspräsuppositionen. In: MLL (Münstersches Logbuch zur Linguistik) 1/1992: Semantik. Hrsg. von S. Beckmann. Münster. S. 33-48.
- Pasch, R. (1992b): Sind kausale und konzessive Konstruktionen Duale voneinander? Als: Arbeiten des Sonderforschungsbereichs 282 – Theorie des Lexikons – Nr. 31. der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Bergischen Universität-GHS Wuppertal.

- Pinkal, M. (1985): Neuere Theorien der Präsupposition. In: *Studium Linguistik* 17/18. Ts. S. 114-126.
- Pollock, J.L. (1976): *Subjunctive reasoning*. Dordrecht/Boston.
- Posner, R. (1980): *Theorie des Kommentierens. Eine Grundlagenstudie zur Semantik und Pragmatik. 2., verbesserte und erweiterte Auflage*. Wiesbaden.
- Reilly, J.S. (1986): The acquisition of temporals and conditionals. In: Traugott, E.C. et al. (Hg.), S. 309-331.
- Schwabe, K. (1988): Satzartige situative Ellipsen, ihre syntaktische und ihre semantische Repräsentation und ihre pragmatische Interpretation. In: *ZPSK* 41-5, S. 292-317.
- Sidiropoulou, M. (1992): On the connective *although*. In: *Journal of Pragmatics* 17, S. 201-221.
- Sitta, H. (1969): Voraussetzungen und Redesituierung. In: *Muttersprache* 79, S. 370-384.
- Sweetser, E. (1990): *From etymology to pragmatics. Metaphorical and cultural aspects of semantic structure*. Cambridge etc.
- Traugott, E.C. (1985): Conditional markers. In: Haiman, J. (Hg.): *Iconicity in Syntax. Proceedings of a Symposium on Iconicity in Syntax*, Stanford, June 24-6, 1983. Amsterdam/ Philadelphia. S. 289-307.
- Traugott, E.C. et al. (Hg.)(1986): *On conditionals*. Cambridge etc.
- Wahrig, G. (1989): *Deutsches Wörterbuch. Mit einem „Lexikon der deutschen Sprachlehre“*. Hrsg. in Zusammenarbeit mit zahlreichen Wissenschaftlern und anderen Fachleuten. Völlig überarbeitete Neuausgabe. München.
- WDG (1977): *Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache*. Hrsg. von R. Klappenbach und W. Steinitz. 6. Bd.: väterlich - Zytologie. Bearbeiter: G. Kempcke, R. Klappenbach, H. Malige-Klappenbach. Berlin.
- Zaefferer, D. (1987): Satztypen, Satzarten, Satzmodi - Was Konditionale (auch) mit Interrogativen zu tun haben. In: Meibauer, J. (Hg.): *Satzmodus zwischen Grammatik und Pragmatik. Referate anlässlich der 8. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Sprachwissenschaft*, Heidelberg 1986. Tübingen. S. 259-285.
- Zaefferer, D. (Hg.)(1991a): *Semantic universals and universal semantics*. Berlin, New York.

Zaefferer, D. (1991b): Conditionals and Unconditionals: Cross-linguistic and logical aspects. In: Zaefferer, D. (Hg.) (1991a), S. 210-236.

Zifonun, G. (i.V.): Satzförmige Teile Kommunikativer Minimaleinheiten: Nebensätze. (= Kapitel H in: Grammatik des heutigen Deutsch. Institut für deutsche Sprache.) Mannheim. In Vorbereitung.

Anhang: Zusammenfassung der Interpretationsbeschreibungen und Prinzipien

- (B) Beschränkung der Sanktionierung der Nichterfüllung sprachlich induzierter Präsuppositionen:
Wenn eine Präsupposition nicht erfüllt sein soll, muß dies durch die Gebrauchsbedingungen spezifischer lexikalischer Einheiten sanktioniert werden, indem diese logisch unverträgliche Komponenten verschiedener Diskursebenen enthalten.
- (I) (Unvollständiges) Schema der Interpretation konditionaler (implikativer) Satzverknüpfungen:
Bedeutung: $p \rightarrow q$
- (I') Schema der Interpretation konditionaler (implikativer) Satzverknüpfungen:
Präsupposition: $\sim p \rightarrow \sim q$
Bedeutung: $p \rightarrow q$
- (K) Schema der Interpretation konzessiver Satzverknüpfungen:
(Diskurs)präsupposition: $p \rightarrow \sim q$
Bedeutung: $p \& q$
- (KZAW) Schema der konzessiven Interpretation von *auch wenn* Konstruktionen:
Präsuppositionen: 1.: $\sim p \rightarrow q$
2.: $p \rightarrow \sim q$
Bedeutung: $(\sim p \rightarrow q) \& (p \rightarrow \sim q) \& p$
- (PNEP) Prinzip der Nichterfüllung extensional bestimmbarer Präsuppositionen:
Wenn eine für einen sprachlichen Ausdruck *a* induzierte Präsupposition *pr* und die Bedeutung von *a* extensional bestimmt werden können (d.h. ihre Wahrheit auf Wahrheitsfunktionen zurückgeführt werden kann) und wenn sie dabei

logisch miteinander verträglich sind und die Bedeutung von a nicht bei Wahrheitswertverteilungen falsch ist, bei denen pr wahr ist, ist bei Wahrheitswertverteilungen, bei denen pr falsch ist und die Bedeutung von a wahr, a „ungereimt“.

- (WA) Schema der Interpretation konzessiver *wenn auch*-Konstruktionen:

Präsuppositionen: 1. $p \rightarrow \sim q$

2. p

Bedeutung: $p \ \& \ (p \rightarrow q)$

- (i) Schema der lexikalisch determinierten Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

(a) Präsupposition (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$

wobei $\sim(r = p)$

(b) Bedeutung: $(r \rightarrow q) \ \& \ (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch wenn

- (ii) Schema der konzessiv-konditionalen Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

(a) Präsuppositionen: 1. (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$

wobei $\sim(r = p)$

2. (durch Welterfahrung induziert):

$p \rightarrow \sim q$

(b) Bedeutung: $(r \rightarrow q) \ \& \ (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch wenn

(iii) Schema der quasikausalen Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

- (a) Präsupposition (von *auch* induziert): $r \rightarrow q$
 wobei $\sim(r = p)$
- (b) Äußerungsbedeutung: 1. $(r \rightarrow q) \quad \& \quad (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch wenn
 2. (vom Verwendungskontext der
 Konstruktion induziert): p
 3. (nach Regeln des logischen
 Schließens ableitbar): $p \& q$

- (iv) (a) Präsupposition: $r \& q$
 (b) Bedeutung: $(r \& q) \& (p \& q)$

(v) Schema der lexikalisch determinierten Interpretation von *auch weil*-Konstruktionen:

- (a) Präsupposition 1. (von *weil* induziert): $p \rightarrow q$
 2. (von *auch* induziert und an *weil* gebunden): $r \rightarrow q$
 3. (von *auch* induziert und an *weil* gebunden) $r \& q$
- (b) Bedeutung: $(r \rightarrow q) \quad \& \quad (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch weil

(vi) Schema der „quasikonzessiven“ Interpretation von *auch wenn*-Konstruktionen:

- (a) Präsupposition 1. (von *auch* induziert): $p \rightarrow q$
 2. (durch Welterfahrung induziert): $p \rightarrow \sim q$
- (b) Äußerungsbedeutung: 1. $(r \rightarrow q) \quad \& \quad (p \rightarrow q)$
 | | |
 ausgedrückt
 durch: 0 auch wenn
 2. (vom Verwendungskontext
 der Konstruktion induziert): p
 3. (nach Regeln des logischen
 Schließens ableitbar): $p \& q$

(vii) *und*: $\lambda(p\ q)(et(p,q))$

(viii) *wenn*: $\lambda p\ \lambda q(seq\ p(q))$

(ix) *wo*: Präsupposition: $\lambda p(+p)$

Bedeutung: $\lambda p\ \lambda q(et\ p(q))$

(x) kausale subordinierende Konnektive:

Präsupposition: $\lambda p\ \lambda q(seq\ p(q))$

Bedeutung: $\lambda p\ \lambda q(et\ p(q))$

(xi) konzessive subordinierende Konnektive:

Präsupposition: $\lambda p\ \lambda q(seq\ p(\sim q))$

Bedeutung: $\lambda p\ \lambda q(et\ p(q))$

(xii) *falls, für den Fall, daß, im Fall(e), daß, sofern, wofern, unter der Bedingung, daß, unter der Voraussetzung, daß* :

Bedeutung: $\lambda p\ \lambda q(seq\ p(q))$

Präsupposition: $\lambda p(\sim p)$

(xiii) Gebrauchsbedingungen des Modalpartikel-*auch*:

Präsupposition: $\lambda p(+p)$

Bedeutung: $\lambda r\ \lambda p(et\ r(p))$

wobei r eine Variable über die Gesamtbedeutung des Satzes ist, in dem *auch* auftritt, und p die Komponente von r repräsentieren soll, die den propositionalen Gehalt des *auch* als Konstituente enthaltenen Satzes bildet.

(xiv) *schon*: Präsupposition: $\lambda p(\sim p)$

Bedeutung: $p(+p)$

